

715 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuerge-
setz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das
Alkoholabgabengesetz 1973, das Investitions-
prämien-gesetz, das Gebührengesetz 1957, das
Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955,
das Grunderwerbsteuergesetz 1955, die Bun-
desabgabenordnung, das Strukturverbesser-
ungsgesetz, das Bundesgesetz, mit dem eine
Sonderabgabe von Kreditunternehmen
erhoben wird, und das Bundesgesetz, mit dem
eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird,
geändert werden (Abgabenänderungsge-
setz 1985)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I**Einkommensteuergesetz 1972****Artikel I**

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980, 520/1981, 620/1981, 111/1982, 164/1982, 570/1982, 587/1983, 612/1983, 254/1984, 483/1984, 531/1984 und 251/1985 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 73/1981, 243/1982, 351/1984 und 23/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 3 lautet:

„3. die Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung und Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, die Bezüge aus einer ausländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung, die einer inländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung entspricht, Kranken- und Sterbegelder aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, sonstige Sterbegelder (Todfallsbeiträge) von Arbeitnehmern, soweit

sie insgesamt ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate nicht übersteigen, weiters das aus der Pensionsversicherung gebührende Übergangsgeld,“

2. § 3 Z 4 lautet:

„4. das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Karenzurlaubsgeld oder an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und die Karenzurlaubshilfe auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften, weiters die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie gleichartige Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und Leistungen nach dem Invalideinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970,“

3. § 3 Z 5 lit. d lautet:

„d) nach dem Studienförderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 436/1983, und dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455/1983,“

4. In § 3 Z 11 lit. a aa tritt an die Stelle der Wortfolge „25 bis 29 Jahre“ die Wortfolge „20 bis 29 Jahre“.

5. § 3 Z 30 lautet:

„30. Bezüge der Wehrpflichtigen nach den Abschnitten II, III, V und VI des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBl. Nr. 87, ausgenommen die Entschädigung in der Höhe des Verdienstentganges im Sinne des § 36 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes 1985 sowie Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung der Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,“

6. § 4 Abs. 4 Z 4 lautet:

„4. Aufwendungen für die Entwicklung, Verbesserung oder Sicherung von volkswirtschaftlich wertvollen Erfindungen. Der volkswirtschaftliche Wert der angestrebten Erfindung ist durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachzuweisen. Nach Wahl

des Steuerpflichtigen können die genannten Aufwendungen auch im Wege der Absetzung für Abnutzung (§ 7) abgesetzt werden. Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß § 5 ermitteln, können in der Steuererklärung beantragen, daß ein Betrag (Forschungsfreibetrag) bis 12 vH der gemäß dem ersten Satz abgesetzten Aufwendungen für die Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen steuerfrei bleibt, soweit es sich bei diesen Aufwendungen nicht um Verwaltungs- oder Vertriebskosten oder um Aufwendungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt. Es kann ein erhöhter Forschungsfreibetrag bis 18 vH geltend gemacht werden, wenn die Erfindungen nicht wesentlich anderen Personen zur Verwertung überlassen werden. Eine wesentliche Verwertung durch andere Personen liegt vor, wenn im laufenden Wirtschaftsjahr oder in einem der unmittelbar folgenden vier Wirtschaftsjahre die Einnahmen aus der Verwertung der Erfindungen durch andere Personen mehr als 25 vH der Aufwendungen im Sinne des vierten Satzes betragen. Übersteigen in einem dieser Wirtschaftsjahre die Einnahmen aus der Verwertung der Erfindungen durch andere Personen 25 vH der Aufwendungen im Sinne des vierten Satzes, so erhöht sich der Gewinn in diesem Wirtschaftsjahr um den Unterschiedsbetrag zwischen dem im vorstehenden Zeitraum tatsächlich geltend gemachten erhöhten Forschungsfreibetrag und einem Forschungsfreibetrag von 12 vH. Dieser Unterschiedsbetrag erhöht sich um einen Zuschlag von je 5 vH für jedes ab dem Wirtschaftsjahr der Geltendmachung abgelaufene Wirtschaftsjahr,“

7. § 4 Abs. 4 Z 5 lautet:

- „5. Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an
- a) Universitäten, Kunsthochschulen und an die Akademie der bildenden Künste, deren Fakultäten, deren Institute und deren besondere Einrichtungen,
 - b) durch Bundesgesetz errichtete Fonds, die mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind,
 - c) die Österreichische Akademie der Wissenschaften,
 - d) juristisch unselbständige Einrichtungen von Gebietskörperschaften, die im wesentlichen mit der Durchführung von für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft maßgeblichen Forschungs- oder Lehraufgaben und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen befaßt sind,
 - e) juristische Personen, die im wesentlichen mit der Durchführung von für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft maßgeblichen Forschungs- oder Lehraufgaben und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen befaßt sind, wenn an diesen

juristischen Personen entweder eine Gebietskörperschaft zumindest mehrheitlich beteiligt oder ihre Tätigkeit nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet ist, zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben sowie damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen,

- f) die Österreichische Nationalbibliothek, die Diplomatische Akademie, das Österreichische Archäologische Institut und das Institut für Österreichische Geschichtsforschung zur Durchführung der diesen Einrichtungen gesetzlich obliegenden Aufgaben,
- g) Museen von Gebietskörperschaften zur Durchführung von Aufgaben im Sinne des § 31 Abs. 2 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981.

Bei Zuwendungen an die unter lit. d und e genannten Empfänger ist von der jeweiligen Einrichtung durch einen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilten Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung nachzuweisen, daß sie dem begünstigten Empfängerkreis angehört. Sämtliche Einrichtungen, denen ein solcher Bescheid ausgestellt wurde, sind einmal jährlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu veröffentlichen.

Für Unternehmungen, die von den Bestimmungen des Energieförderungsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 567, Gebrauch machen, gelten die vorstehenden Bestimmungen nicht,“

8. Im § 7 wird Abs. 5 aufgehoben.

9. § 18 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. Aufwendungen natürlicher Personen für die Anschaffung von Genußscheinen im Sinne des § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1982, und für die Erstanschaffung junger Aktien von Aktiengesellschaften im Sinne des Abs. 2 Z 4, die den Ausgabebetrag (Nennbetrag und ein Aufgeld) betreffen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Die Genußscheine oder jungen Aktien müssen bei einer inländischen Kreditunternehmung gegen sofortige volle Zahlung der Anschaffungskosten der Genußscheine oder des Ausgabebetrages der jungen Aktien erworben und durch mindestens zehn Jahre ab der Anschaffung hinterlegt werden. Die Kreditunternehmung hat die Anschaffung der Genußscheine oder jungen Aktien, die bezahlten Beträge und die Tatsache der Hinterlegung auf einem amtlichen Vordruck zu bescheinigen. Eine Gleichschrift dieser Bescheinigung ist von der Kreditunternehmung dem Wohnsitzfinanzamt zu übersenden.
- b) Eine Nachversteuerung der abgesetzten Aufwendungen hat zu erfolgen, wenn die

Genußscheine oder Aktien vor Ablauf von zehn Jahren seit Hinterlegung aus dem Depot ausscheiden oder entnommen, entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder einem Betriebsvermögen zugeführt werden. Der Umtausch von Aktien gemäß den §§ 67, 179, 226 Abs. 7 und 233 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, gilt nicht als Entnahme aus dem Depot. Unbeschadet des vorstehenden Satzes gilt eine Kapitalherabsetzung mit Rückzahlung der Einlagen insoweit als Ausscheiden aus dem Depot. Im Falle eines Depotwechsels oder der Drittverwahrung unterbleibt eine Nachversteuerung, wenn die übernehmende Kreditunternehmung die Verpflichtungen im Sinne dieser Ziffer übernimmt und die übertragende Kreditunternehmung hievon verständigt. Die Verständigung ist von der übertragenden Kreditunternehmung zehn Jahre ab der Anschaffung aufzubewahren. Die Nachversteuerung erfolgt im Falle der Auflösung eines Beteiligungsfonds höchstens in Höhe des ausgeschütteten Liquidationserlöses, im Falle der Kapitalherabsetzung oder der Abwicklung einer Aktiengesellschaft höchstens in Höhe der rückgezählten Beträge. Die Tatsachen, die zur Nachversteuerung führen, sind im Falle des Ausscheidens oder der Entnahme von Genußscheinen oder Aktien aus dem Depot von der depotführenden Kreditunternehmung, in allen anderen Fällen vom Steuerpflichtigen dem Wohnsitzfinanzamt innerhalb einer Monats anzuzeigen.

- c) Die Nachversteuerung unterbleibt insoweit, als
- aa) in den Fällen des Überganges von Todes wegen, der Abgeltung eines Pflichtteilsanspruches, der Abgeltung von Ansprüchen aus Vermächtnissen, der Übertragung auf Miterben zur Teilung des Nachlasses oder der Übertragung auf einen Ehegatten bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitsklärung der Ehe die Genußscheine oder jungen Aktien weiter bei der Kreditunternehmung hinterlegt bleiben. In diesen Fällen treffen den Rechtsnachfolger die dem Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen;
 - bb) innerhalb von einem Jahr nach Eintritt der Tatsachen, die zur Nachversteuerung führen, nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder Genußscheine oder im Wege der Erstanschaffung junge Aktien in Höhe der dem Sonderausgabenabzug zugrunde gelegten Aufwendungen bzw. in den Fällen der lit. b

sechster Satz in Höhe der rückgezählten Beträge bei der depotführenden Kreditunternehmung erworben und hinterlegt werden. Insoweit sich der Sonderausgabenabzug auf die Anschaffung junger Aktien bezogen hat, kann durch die Anschaffung von Genußscheinen eine Nachversteuerung nicht vermieden werden. Die Kreditunternehmung hat Anschaffungen, durch die eine Nachversteuerung vermieden werden kann, unter sinngemäßer Anwendung der lit. a zu bescheinigen. Aufwendungen für die Anschaffung solcher Genußscheine oder Aktien können nicht nach den vorstehenden Bestimmungen abgesetzt werden; in diesen Fällen läuft die Zehnjahresfrist für die Nachversteuerung ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung jener Genußscheine oder Aktien, deren Aufwendungen als Sonderausgaben abgesetzt wurden.“

10. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) In Ergänzung des Abs. 1 Z 2, 3, 5 und 8 wird bestimmt:

1. Unter Abs. 1 Z 2, 3 und 5 fallen auch Beträge für den vom Steuerpflichtigen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und für Kinder im Sinne des § 119.
2. a) Der Abzug für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 mit Ausnahme der Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbarer Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen darf insgesamt den Jahresbetrag von 11 000 S nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um 11 000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 5 500 S. Der im ersten Satz genannte Höchstbetrag erhöht sich ab dem Jahr, in dem der Steuerpflichtige das 50. Lebensjahr vollendet, um 10 000 S, wenn die Sonderausgaben für Lebensversicherungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 insgesamt den Betrag von 10 000 S übersteigen.
- b) Hat der Steuerpflichtige für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 den Erhöhungsbetrag für ein Kind in Anspruch genommen, so steht dem Ehegatten für dieses Kind kein Erhöhungsbetrag zu. Ein Kind, für das der Erhöhungsbetrag in Anspruch genommen worden ist, kann selbst keine Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 geltend machen; hat das Kind selbst Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 geltend gemacht, so kann der Erhö-

- hungsbeitrag für dieses Kind nicht in Anspruch genommen werden.
3. a) Der Abzug für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 3 lit. a bis c einerseits und für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 3 lit. d und e andererseits darf den Jahresbetrag von je 10 000 S nicht übersteigen. Diese Beträge erhöhen sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um je 10 000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 5 000 S. Z 2 lit. b gilt sinngemäß.
 - b) Als Eigenheim im Sinne des Abs. 1 Z 3 ist ein Wohnhaus im Inland mit nicht mehr als zwei Wohnungen anzusehen, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche des Gebäudes Wohnzwecken dienen. Das Eigenheim kann auch im Eigentum zweier oder mehrerer Personen stehen. Unter diesen Begriff fallen auch Gebäude, die auf fremdem Grund und Boden errichtet werden, wenn die übrigen Voraussetzungen auf sie zutreffen. Als Eigentumswohnung im Sinne des Abs. 1 Z 3 kann nur eine Wohnung im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 417, verstanden werden, die mindestens zu zwei Dritteln Wohnzwecken dient.
 - c) Soweit Beträge nach Abs. 1 Z 3 als Sonderausgaben anerkannt worden sind, können sie aus einem anderen Rechtstitel nicht nochmals als Sonderausgaben berücksichtigt werden. In gleicher Weise dürfen Beträge, bei denen gemäß § 108 Abs. 7 Z 2 die Rückforderung erstatteter Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterbleibt, nicht als Sonderausgaben nach Abs. 1 Z 3 berücksichtigt werden.
 - d) Abs. 1 Z 3 ist auch dann anzuwenden, wenn innerhalb des in Z 1 genannten Personenkreises Geldgeber oder Darlehensschuldner einerseits und Errichter (Eigentümer) bzw. Wohnungswerber (Nutzungsberechtigter, Bestandnehmer) andererseits nicht identisch sind; bei bestimmungsgemäßer Verwendung im Sinne der genannten Vorschriften hat eine Nachversteuerung zu unterbleiben, lit. c ist jedoch anzuwenden.
4. a) Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 8 dürfen insgesamt den Jahresbetrag von 40 000 S nicht übersteigen. Der Jahresbetrag erhöht sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um 40 000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 10 000 S. Innerhalb dieser Jahresbeträge sind die Aufwendungen für Aktien in vollem Ausmaß, jene für Genußscheine nur mit 75 vH abzugsfähig. Z 2 lit. b gilt sinngemäß.
 - b) Junge Aktien im Sinne des Abs. 1 Z 8 sind Aktien,
 - aa) die im Rahmen der Gründung gegen Bareinzahlung mit sofortiger voller Leistung des Ausgabebetrages (Nennbetrag und Aufgeld) bis zum Ablauf von drei Monaten ab der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister angeschafft werden,
 - bb) die im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Bareinzahlung mit sofortiger voller Leistung des Ausgabebetrages (Nennbetrag und Aufgeld) neu ausgegeben werden und die im Rahmen einer ordentlichen oder genehmigten Kapitalerhöhung bis zum Ablauf von drei Monaten ab der Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister angeschafft werden oder bei denen im Rahmen einer bedingten Kapitalerhöhung die Ausübung des unentziehbaren Bezugsrechtes erklärt wird. Nicht begünstigt sind Aktien, die auf Grund einer Kapitalerhöhung ausgegeben werden, wenn der Beschluß auf Erhöhung des Grundkapitals (§ 149 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965) innerhalb von zwei Jahren nach der Eintragung des Beschlusses über die Herabsetzung des Grundkapitals zum Zwecke der Rückzahlung von Teilen des Grundkapitals (§ 177 des Aktiengesetzes 1965) gefaßt wurde; dies gilt auch für Kapitalherabsetzungen durch eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Rechtsvorgänger der Aktiengesellschaft (§§ 219 und 245 des Aktiengesetzes 1965, § 2 des Umwandlungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 187).

Die jungen Aktien müssen zur Gänze von einer Kreditunternehmung oder mehreren Kreditunternehmungen gemeinsam übernommen werden. Die für die Zeichnung der Aktien aufgewendeten Geldmittel müssen der Aktiengesellschaft zusätzlich zugeflossen sein. Nicht begünstigt sind Aktien, für die Garantien hinsichtlich des Wertes oder der Dividendenansprüche abgegeben werden.
 - c) Aktiengesellschaften im Sinne des Abs. 1 Z 8 sind Aktiengesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland,
 - aa) die den Sektionen „Gewerbe“ oder „Industrie“ einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören und deren Unternehmensschwerpunkt nach der Satzung sowie den

Vorbereitungshandlungen oder der tatsächlichen Geschäftsführung nachweislich die industrielle Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter im Inland, ausgenommen die Herstellung von elektrischer Energie, Gas oder Wärme, ist,

- bb) an deren Grundkapital Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammen bei der Gründung oder nach Durchführung der Kapitalerhöhung weder unmittelbar noch mittelbar, zum Beispiel über Kapitalgesellschaften oder Treuhänder, zu mehr als 75 vH beteiligt werden oder beteiligt sind und
- cc) für die keine allgemeinen Ausfallhaftungen für den Fall der Insolvenz übernommen worden sind.
- d) Als Aktiengesellschaft mit dem Unternehmensschwerpunkt im Sinne der lit. c gilt bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch eine Aktiengesellschaft, deren Unternehmensschwerpunkt die geschäftsleitende Verwaltung von Beteiligungen ist, wenn auf Grund der finanziellen und organisatorischen Verflechtung nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse der Schwerpunkt des Unternehmensverbundes nachweislich die industrielle Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter in Aktiengesellschaften im Inland ist. Voraussetzung ist, daß die Mittel aus der Kapitalerhöhung nachweislich zur Übernahme des Grundkapitals oder einer ordentlichen Kapitalerhöhung bei einer Aktiengesellschaft im Sinne der lit. c verwendet werden.
- e) Der Steuerpflichtige hat der Abgabenbehörde das Vorliegen der in lit. b bis d genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Die Nachweispflicht entfällt insoweit, als der Bundesminister für Finanzen auf Antrag der ausgebenden Aktiengesellschaft das Vorliegen dieser Voraussetzungen bescheinigt. Das Vorliegen der Voraussetzungen der lit. c bb darf bei Aktiengesellschaften, an deren Grundkapital vor Durchführung der Kapitalerhöhung Körperschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar, zum Beispiel über Kapitalgesellschaften oder Treuhänder, zu mehr als 75 vH beteiligt sind, nur bescheinigt werden, wenn sichergestellt ist, daß nach Durchführung der Kapitalerhöhung dieses Beteiligungsausmaß nicht mehr gegeben ist.“

11. § 23 b lautet:

„§ 23 b. (1) Gewinnanteile im Sinne des § 23 Z 2, die einem unbeschränkt Steuerpflichtigen auf

Grund einer treuhändig gehaltenen Beteiligung (Abs. 2), die nicht zu seinem Betriebsvermögen gehört, für die Zeit der treuhändigen Verwaltung zukommen, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen insoweit von der Einkommensteuer befreit, als sie nach Ausgleich mit verrechenbaren Verlusten im Sinne des § 23 a Abs. 1 zweiter Satz zusammen mit Gewinnanteilen im Sinne des § 27 Abs. 6 Z 3 insgesamt in einem Veranlagungszeitraum nicht mehr als 50 000 S betragen.

(2) Für Beteiligungen im Sinne des Abs. 1 gilt folgendes:

1. Die Beteiligung muß von einer Beteiligungsfondsgesellschaft im Sinne des Beteiligungsfondsgesetzes treuhändig erworben und gehalten werden. Die für den Erwerb der Beteiligung aufgewendeten Geldmittel müssen dem Betrieb zusätzlich zugeflossen sein. Das Vorliegen der in Z 2 und 3 genannten Voraussetzungen muß nachgewiesen werden. Die §§ 4 und 16 des Beteiligungsfondsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

2. Die Beteiligung muß an einem Unternehmen bestehen, das den Sektionen „Gewerbe“ oder „Industrie“ einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehört, dessen Unternehmensschwerpunkt nachweislich in einem diese Sektionszugehörigkeit begründenden Wirtschaftszweig gelegen ist; auf diese Beteiligung muß § 14 Abs. 2 und 3 des Beteiligungsfondsgesetzes sinngemäß zutreffen.

3. Nicht begünstigt sind Beteiligungen an Unternehmen, an denen im Zeitpunkt des Erwerbes der Beteiligung und in der Zeit der treuhändigen Verwaltung

- a) Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Beteiligungsfondsgesellschaft, der Staatskommissär (Stellvertreter) sowie deren Ehegatte oder Verwandte der vorgeannten Personen in gerader Linie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind,
- b) Gesellschafter der Beteiligungsfondsgesellschaft zusammen unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25 vH beteiligt sind,
- c) der Steuerpflichtige nach dem Erwerb der Beteiligung einschließlich anderer Beteiligungen insgesamt unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25 vH am Betriebsvermögen des Unternehmens beteiligt ist,
- d) der Ehegatte des Steuerpflichtigen oder Verwandte in gerader Linie beteiligt sind.

(3) Eine Nachversteuerung der steuerfrei gelassenen Gewinnanteile im Sinne des Abs. 1 hat zu erfolgen, wenn die Beteiligung innerhalb von zehn Jahren seit ihrer Begründung entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder aufgegeben wird oder die treuhändige Verwaltung innerhalb dieses Zeitraumes endet. Die Gewinnanteile sind in dem Jahr nachzuersteuern, in dem der Nachversteuerungstatbestand eintritt. Die Beteiligungsfondsgesell-

schaft und der Steuerpflichtige haben das Vorliegen dieser Tatsachen innerhalb eines Monats dem Wohnsitzfinanzamt anzuzeigen. Die Nachversteuerung unterbleibt in den Fällen des § 18 Abs. 1 Z 8 lit. c aa, wenn die treuhändige Verwaltung weiter aufrechterhalten wird. Die Bestimmungen über die Nachversteuerung sind in diesen Fällen auf den Rechtsnachfolger sinngemäß anzuwenden. Eine Nachversteuerung unterbleibt weiters dann, wenn der Steuerpflichtige innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Nachversteuerungstatbestandes in Höhe der Anschaffungskosten dieser Beteiligung eine neue Beteiligung im Sinne des Abs. 1 oder des § 27 Abs. 6 Z 3 erwirbt, die von derselben Beteiligungsfondsgesellschaft treuhändig verwaltet wird. Auf diese Beteiligung sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. In diesem Fall läuft die Zehnjahresfrist ab dem Erwerb der ursprünglichen Beteiligung.“

12. § 27 Abs. 6 lautet:

„(6) Steuerfrei sind

1. Ausschüttungen aus Genußscheinen, deren Anschaffung nach § 18 Abs. 1 Z 8 begünstigt war, für die Zeit der Hinterlegung bei einer österreichischen Kreditunternehmung;

2. Gewinnanteile auf Grund offener Ausschüttungen nach § 22 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156, aus jungen Aktien, deren Anschaffung nach § 18 Abs. 1 Z 8 begünstigt war, soweit der Nennbetrag der Aktien im Sonderausgabenhöchstbetrag des Anschaffungsjahres Deckung gefunden hat. Die Befreiung gilt für die Zeit der Hinterlegung bei einer inländischen Kreditunternehmung, längstens für zehn Jahre ab dem Ende des Anschaffungsjahres;

3. Gewinnanteile des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft oder eines stillen Gesellschafters auf Grund von Beteiligungen im Sinne des § 23 b Abs. 2 für die Zeit der treuhändigen Verwaltung; der stille Gesellschafter gilt dabei in dem Ausmaß am Unternehmen beteiligt, das sich aus dem Verhältnis seiner Einlage zum Wert des Beteiligungsunternehmens ergibt. Die Gewinnanteile sind insoweit steuerfrei, als sie zusammen mit Gewinnanteilen im Sinne des § 23 b im Veranlagungszeitraum insgesamt nicht mehr als 50 000 S betragen. § 23 b Abs. 3 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die steuerfrei gelassenen Gewinnanteile als Einkünfte aus Kapitalvermögen nachzuversteuern sind.“

13. Im § 37 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Sind im Einkommen Gewinnanteile auf Grund offener Ausschüttungen nach § 22 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 enthalten, so ist die auf diese Einkünfte entfallende Einkommensteuer nach Abs. 1 zu berechnen.“

14. § 59 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Alleinverdienerabsetzbetrag ist im Falle des § 58 Abs. 1 erster Satz rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres einzutragen, im Falle des § 53 Abs. 3 oder bei Wegfall der Voraussetzungen rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres zu streichen. Kinder im Sinne des § 119 sind rückwirkend ab Beginn des Lohnzahlungszeitraumes einzutragen, für den erstmals Familienbeihilfe bezogen wird. Im Falle des § 58 Abs. 2 Z 2 ist der Vermerk von Kindern im Sinne des § 119 mit Ablauf des Kalenderjahres zu streichen, in dem die Auszahlung der Familienbeihilfe eingestellt wird.“

Der Alleinverdienerabsetzbetrag sowie Kinder im Sinne des § 119 dürfen rückwirkend nur für das laufende oder für das unmittelbar vorangehende Kalenderjahr eingetragen werden. Eine Eintragung für das unmittelbar vorangehende Kalenderjahr ist nur zulässig, wenn der Antrag bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres gestellt wird.“

15. Im § 67 Abs. 6 erster Satz lautet der Klammerausdruck: „(wie zum Beispiel freiwillige Abfertigungen und Abfindungen)“.

16. § 67 Abs. 8 erster Satz lautet:

„Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume, weiters Zahlungen für Pensionsabfindungen, soweit sie nicht nach Abs. 6 zu versteuern sind, sowie Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen von laufenden und sonstigen Bezügen für abgelaufene Kalenderjahre, die neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber oder in einem Konkursverfahren geleistet werden und nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen, sind mit dem Steuersatz zu besteuern, der tarifmäßig dem letzten laufenden Arbeitslohn entspricht.“

17. § 67 Abs. 11 lautet:

„(11) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2, 6 und 8 sind auch bei der Veranlagung von Arbeitnehmern, die im Inland bei Arbeitgebern beschäftigt sind, die nicht zur Vornahme des Steuerabzuges vom Arbeitslohn verhalten werden können, sowie von Grenzgängern (§ 16 Abs. 1 Z 4) anzuwenden.“

18. Im § 72 wird Abs. 2 aufgehoben.

19. § 76 fünfter Satz lautet:

„Das Finanzamt kann aber auf Antrag zulassen, daß die steuerfreien Bezugsteile gemäß § 3 und die im § 26 bezeichneten Bezüge im Lohnkonto nicht angeführt werden, wenn die Möglichkeit der Nachprüfung (§§ 86 ff.) in anderer Weise sichergestellt ist oder wenn es sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt.“

715 der Beilagen

7

20. § 81 lautet:

„§ 81. Betriebsstätte ist für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn der Betrieb oder Teil des Betriebes des Arbeitgebers, in dem die Berechnung des Arbeitslohnes und der Lohnsteuer vorgenommen wird. Als Betriebsstätte gilt auch der Heimathafen österreichischer Handelsschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.“

21. Im § 105 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages von „9 048 S“ der Betrag von „10 920 S“, an die Stelle des Betrages von „29 S“ der Betrag von „35 S“, an die Stelle des Betrages von „174 S“ der Betrag von „210 S“ und an die Stelle des Betrages von „754 S“ der Betrag von „910 S“.

22. Im § 122 Abs. 3 treten an die Stelle der Jahreszahlen „1985“ die Jahreszahlen „1987“.

Artikel II

1. Art. I Z 1, 2, 4, 6, 7, 9, 10 sowie Z 12 bis 17 und Z 19 bis 21 ist anzuwenden,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1986,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1985 enden.

2. Art. I Z 8 ist auf Fahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 angeschafft oder hergestellt werden.

3. Abweichend von Z 1 gilt Art. I Z 9 erstmalig für junge Aktien, die nach dem 31. Dezember 1985 angeschafft werden. Der Bundesminister für Finanzen kann die im § 18 Abs. 2 Z 4 lit. e vorgesehenen Bescheinigungen schon vor dem 1. Jänner 1986 ausstellen.

4. Art. I Z 9 und 10 ist auf Genußscheine, die vor dem 1. Jänner 1986 angeschafft wurden, und deren Erwerb nach § 18 Abs. 1 Z 8 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begünstigt war, sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nur für Nachversteuerungstatbestände, die nach dem 31. Dezember 1985 eingetreten sind.

5. Art. I Z 11 ist auf Beteiligungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 erworben werden.

6. Art. I Z 18 ist auf Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1984 enden.

ABSCHNITT II

Gewerbesteuergesetz 1953

Artikel I

Das Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze

BGBl. Nr. 191/1954, 59/1955, 254/1958, 97/1959, 303/1959, 194/1961, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975, 320/1977, 645/1977, 572/1978, 563/1980, 620/1981, 111/1982, 570/1982, 587/1983, 531/1984 und 544/1984 und der Kundmachung BGBl. Nr. 11/1961, 266/1963 und 265/1964 wird wie folgt geändert:

§ 8 Z 1 lautet:

„1. 3 vH des Einheitswertes des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes (§ 9 Abs. 1); maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Kalenderjahres (§ 15 Abs. 2) lautet. An Stelle der Kürzung nach dem ersten Satz erfolgt bei Vermögensverwaltungsgesellschaften auf Antrag die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrages, der auf den Grundbesitz entfällt. Unter Vermögensverwaltungsgesellschaften sind Kapitalgesellschaften zu verstehen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz noch eigenes Kapitalvermögen oder neben eigenem Grundbesitz und allfälligem eigenen Kapitalvermögen noch eigene Vorrichtungen im Sinne des § 51 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes verwalten und nutzen, wenn diese Vorrichtungen einkommensteuerlich als unbeweglich gelten. Der auf diese Vorrichtungen entfallende Teil des Gewerbeertrages unterliegt nur insoweit der Kürzung, als die Vorrichtungen im Einheitswert der Betriebsgrundstücke der Vermögensverwaltungsgesellschaft erfaßt sind. Die Kürzungsbestimmungen gemäß dem zweiten bis vierten Satz gelten auch für die Verwaltung und Nutzung eigener Gebäude im Sinne des § 51 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes. Die Kürzung gemäß dem zweiten Satz darf nicht vorgenommen werden, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder einem Unternehmen dient, an dem die Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft) wesentlich beteiligt ist. Unter wesentlich Beteiligten sind natürliche und juristische Personen zu verstehen, die an einem Unternehmen zu mehr als einem Viertel beteiligt sind. Die Beteiligung muß in einem Zeitpunkt des Bemessungszeitraumes bestanden haben, der für die Ermittlung des Gewerbeertrages maßgebend ist.“

Artikel II

Art. I ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Abgabe nicht rechtskräftig festgesetzt ist.

ABSCHNITT III

Umsatzsteuergesetz 1972

Artikel I

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974,

3

636/1975, 143/1976, 666/1976, 645/1977, 101/1979, 550/1979, 563/1980, 620/1981, 570/1982, 587/1983 und 531/1984 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 7/1983, 222/1983, 341/1984, 500/1984 und 164/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Der sich aus den Abs. 1 bis 4 ergebenden Bemessungsgrundlage sind hinzuzurechnen:

1. der im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer-schuld auf die Ware entfallende Betrag an Zoll, Verbrauchsteuern und Monopolabgaben, Abgaben nach dem Antidumpinggesetz 1985, BGBl. Nr. 97, sowie an anderen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, wenn diese Abgaben anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren von den Zollämtern zu erheben sind;

2. die Beförderungs- und Versicherungskosten bis zum Eintritt der Ware über die Zollgrenze;

3. die Verpackungskosten sowie Provisionen und Maklerlöhne, ausgenommen Einkaufsprovisionen.

Dies gilt nicht, wenn diese Beträge in der Bemessungsgrundlage bereits enthalten sind. Der Verfügungsberechtigte kann die nach dem Eintritt der Ware über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs- und Versicherungskosten von der Bemessungsgrundlage absetzen, wenn sie in dieser enthalten sind.“

2. § 6 Z 9 lit. a lautet:

„9. a) die Umsätze von Grundstücken im Sinne des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955; die Steuerfreiheit gilt nicht für den Eigenverbrauch, insoweit für die Grundstücke ein Vorsteuerabzug nach § 12 Abs. 1 vorgenommen worden ist,“

3. Dem § 12 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Liefert ein Unternehmer nach § 6 Z 9 lit. a steuerfrei ein Grundstück und ist aus diesem Grunde ein Vorsteuerabzug nach Abs. 3 ausgeschlossen oder eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges nach Abs. 10 bis 12 vorzunehmen, so ist er berechtigt, dem Empfänger der Lieferung den vom Vorsteuerabzug ausgeschlossenen oder auf Grund der Berichtigung geschuldeten Betrag — soweit er auf die Lieferung des Grundstückes entfällt — gesondert in Rechnung zu stellen. Dieser in der Rechnung gesondert ausgewiesene Betrag gilt für den Empfänger der Lieferung als eine für eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung gesondert in Rechnung gestellte Steuer (Abs. 1 Z 1). Weist der Unternehmer für die Grundstückslieferung in der Rechnung einen Betrag aus, der nicht nach Abs. 3 vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist oder nach Abs. 10 bis 12 nicht geschuldet wird, so ist dieser Betrag wie eine nach § 11 Abs. 12 auf Grund der Rechnung geschuldete Steuer zu behandeln.“

4. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) In den Fällen des § 11 Abs. 12 und 14 entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Rechnung ausgefolgt worden ist.“

5. Im § 19 entfällt Abs. 4.

6. § 21 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres zur Steuer veranlagt. Enden mehrere Veranlagungszeiträume in einem Kalenderjahr (§ 20 Abs. 1 und 3), so sind diese zusammenzufassen. Der Unternehmer hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben, die alle in diesem Kalenderjahr endenden Veranlagungszeiträume zu umfassen hat.“

7. § 21 Abs. 5 lautet:

„(5) Durch eine Nachforderung auf Grund der Veranlagung wird keine von Abs. 1 und 3 abweichende Fälligkeit begründet.“

Artikel II

1. Art. I Z 1 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, bei welchen der für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1985 liegt.

2. Art. I Z 2 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 28. Feber 1986 ausgeführt werden.

3. Art. I Z 3 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 ausgeführt werden.

4. Art. I Z 4 und 5 ist anzuwenden auf Rechnungen, die nach dem 31. Dezember 1985 ausgefolgt werden.

5. Art. I Z 6 ist auf Veranlagungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 beginnen.

6. Art. I Z 7 ist ab dem 1. Jänner 1986 anzuwenden.

ABSCHNITT IV

Alkoholabgabegesetz 1973

Artikel I

Das Alkoholabgabegesetz 1973, BGBl. Nr. 446/1972, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974, 645/1977 und 531/1984 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres zur Abgabe veranlagt. Hat der

715 der Beilagen

9

Unternehmer gemäß § 20 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 als Veranlagungszeitraum das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr gewählt, so sind § 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 4 zweiter Satz des Umsatzsteuergesetzes 1972 sinngemäß anzuwenden. Durch eine Nachforderung auf Grund der Veranlagung wird keine von Abs. 1 abweichende Fälligkeit begründet.“

Artikel II

1. Art. I ist mit Ausnahme des letzten Satzes auf Veranlagungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 beginnen.

2. Art. I letzter Satz ist ab dem 1. Jänner 1986 anzuwenden.

ABSCHNITT V**Investitionsprämien-gesetz**

Das Investitionsprämien-gesetz, BGBl. Nr. 110/1982, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 570/1982, 128/1984, 531/1984 und 251/1985 wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Investitionsprämie ist nur zu gewähren, wenn die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Jänner 1988 erfolgt. Die erhöhte Investitionsprämie (§ 3 Abs. 1) ist nur zu gewähren, wenn die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes vor dem 1. Jänner 1986 erfolgt.“

ABSCHNITT VI**Gebührengesetz 1957****Artikel I**

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, 137/1958, 111/1960, 106/1962, 115/1963, 87/1965, 44/1968, 306/1968, 224/1972, 401/1974, 668/1976, 563/1980, 48/1981, 207/1982, 570/1982, 170/1983, 587/1983, 127/1984, 531/1984 und der Kundmachung BGBl. Nr. 315/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 14 TP 2 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Erteilung einer Befugnis oder Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern nicht unten besonders angeführt..... S 700,—“

2. § 14 TP 6 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Ansuchen um Erteilung einer Befugnis oder die Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit;“

3. Im § 14 TP 6 Abs. 5 Z 14 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Folgende Z 15 und 16 werden angefügt:

„15. Anfragen um Bekanntgabe, welches Organ einer Gebietskörperschaft für eine bestimmte Angelegenheit zuständig ist;

16. Anfragen über Ausbildungsmöglichkeiten.“

Artikel II

Art. I ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 verwirklicht werden.

ABSCHNITT VII**Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955****Artikel I**

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 15/1968 und 151/1980 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten bleiben neben dem Freibetrag nach Abs. 1 Z 1 100 000 S steuerfrei.“

2. § 15 Abs. 1 Z 1 lit. c lautet:

„c) Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten unmittelbar zum Zwecke der gleichzeitigen Anschaffung oder Errichtung einer Wohnstätte mit höchstens 130 m² Wohnnutzfläche zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses der Ehegatten. Die Steuerbefreiung tritt außer Kraft, wenn diese Wohnstätte nicht unter Aufgabe der Rechte an der bisherigen Ehwohnung innerhalb von drei Monaten ab Übergabe zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses bezogen und ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse weitere fünf Jahre benützt wird; wird die Wohnstätte erst errichtet, muß die Benützung zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses innerhalb von drei Monaten ab Fertigstellung, längstens jedoch innerhalb von fünf Jahren nach vertraglicher Begründung des Miteigentums — bei schon bestehendem, nicht nach dieser Bestimmung steuerfrei erworbenem Miteigentum ab Einreichung des Ansuchens um Erteilung der Baubewilligung — erfolgen;“

Artikel II

Art. I ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 verwirklicht werden.

ABSCHNITT VIII

Grunderwerbsteuergesetz 1955

Artikel I

Das Grunderwerbsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 140, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 178/1956, 225/1962, 277/1969, 280/1978 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 175/1964 und 587/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c lautet:

„c) der erste Erwerb eines von einem gemeinnützigen Bauträger geschaffenen oder zu schaffenden Wohnhauses, das den für Kleinwohnungen geltenden Bestimmungen entspricht, durch eine Person, die das Hausgrundstück als Eigenheim übernimmt,“
2. § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b lautet:

„b) der erste Erwerb einer geschaffenen oder vom Veräußerer zu schaffenden Arbeiterwohnstätte durch eine Person, die die Wohnstätte als Eigenheim übernimmt,“
3. § 4 Abs. 1 Z 3 lit. b lautet:

„b) der erste Erwerb eines Anteiles eines Grundstückes, auf dem eine in lit. a genannte Vereinigung oder ein gemeinnütziger Bauträger ein Wohnhaus geschaffen oder zu schaffen hat, durch eine Person, die den Grundstücksanteil zur Begründung von Wohnungseigentum erwirbt,“
4. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die im Abs. 1 Z 1 lit. a und c, Z 2 lit. a und b, Z 3 lit. a und b, Z 4 lit. b und Z 7 lit. a und b bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen mit dem Ablauf von acht Jahren der Steuer, wenn das Grundstück vom Erwerber nicht innerhalb dieses Zeitraumes zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist. Ein Grundstück gilt auch dann von einem gemeinnützigen Bauträger zu dem Zweck des Abs. 1 Z 1 lit. a oder von einer Vereinigung mit der statutenmäßigen Aufgabe der Schaffung von Wohnungseigentum zu dem Zweck des Abs. 1 Z 2 lit. a als verwendet, wenn es vom Bauträger oder von der Vereinigung vor Ablauf von acht Jahren veräußert wurde und noch innerhalb dieses Zeitraumes auf dem Grundstück Kleinwohnungen oder Arbeiterwohnstätten im Wohnungseigentum errichtet werden. Die im Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 7 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen der Steuer, wenn der begünstigte Zweck innerhalb von acht Jahren aufgegeben wird. Grundstücksübertragungen zwischen Ehegatten, wodurch gleichteiliges Eigentum der Ehegatten an Wohnstätten im Sinne des Abs. 1 Z 1 bis 3 begründet wird, gelten nicht als Aufgabe des begünstigten Zweckes, wenn der erwerbende Ehegatte den begünstigten Zweck innerhalb von acht Jahren, gerechnet vom Erwerb des übertragenden Ehegatten, erfüllt.“

Artikel II

1. Art. I Z 1 bis 4 ist auf alle Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1979 verwirklicht werden.

2. Abweichend von Z 1 ist der letzte Satz des § 4 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z 4 auf alle Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 verwirklicht werden.

ABSCHNITT IX

Bundesabgabenordnung

Artikel I

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 201/1965, 134/1969, 224/1972, 262/1972, 577/1973, 787/1974, 667/1976, 320/1977, 151/1980, 336/1981, 620/1981, 201/1982, 587/1983 und 531/1984 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 141/1966, 472/1974, 48/1977 und 409/1984 wird wie folgt geändert:

1. Im § 190 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Bescheide, mit denen ausgesprochen wird, daß die vorgenannten Feststellungen zu unterbleiben haben.“
2. Im § 200 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Bescheide, mit denen festgestellt wird, daß eine Veranlagung unterbleibt, oder die aussprechen, daß eine Abgabe nicht festgesetzt wird.“
3. § 210 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird ein Bescheid, der eine sonstige Gutsschrift (§ 213 Abs. 1) zur Folge hatte, ohne gleichzeitige Neufestsetzung der Abgabe aufgehoben, so ist die sich hiedurch ergebende, dem Gegenstand des aufgehobenen Bescheides zuzuordnende Abgabenschuldigkeit am Tag der Aufhebung fällig. Für die Entrichtung einer solchen Abgabenschuldigkeit steht jedoch eine Nachfrist von einem Monat zu.“
4. § 210 Abs. 4 lautet:

„(4) Werden Abgaben, ausgenommen Nebenansprüche, später als einen Monat vor ihrer Fälligkeit festgesetzt, so steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung der Abgabennachforderung eine Nachfrist von einem Monat ab der Bekanntgabe des maßgeblichen Bescheides zu.“
5. § 210 Abs. 5 lautet:

„(5) In den im § 228 angeführten Fällen des Wiederauflebens einer Abgabenschuldigkeit steht dem Abgabepflichtigen für deren Entrichtung eine Nachfrist von einem Monat ab Bekanntgabe der Umbuchung, Rückzahlung oder Richtigstellung der Gebarung zu.“

715 der Beilagen

11

6. Im § 210 Abs. 6 treten an die Stelle der Worte „von einem Monat gemäß Abs. 2 oder 4“ die Worte „gemäß Abs. 2, 4 oder 5“.

7. Im § 212 Abs. 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

8. § 214 Abs. 3 lautet:

„(3) Solange eine Bewilligung von Zahlungserleichterungen wirksam ist, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß

- a) hinsichtlich jener Abgabenschuldigkeiten, die den Gegenstand der Bewilligung bilden, die in dieser vorgesehenen Zahlungstermine und
- b) hinsichtlich der übrigen Abgabenschuldigkeiten Zahlungstermine auf Grund gesetzlich zustehender Nachfristen

an die Stelle der Fälligkeitstage treten.“

9. Im § 217 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 210 Abs. 4“ durch die Zitierung „§ 210 Abs. 4 oder 6“ ersetzt.

10. Im § 217 Abs. 5 wird die Zitierung „§ 210 Abs. 4 zweiter Satz oder Abs. 6“ durch die Zitierung „§ 210 Abs. 4 oder 6“ ersetzt.

11. Im § 217 Abs. 6 wird die Zitierung „§ 210 Abs. 5“ durch die Zitierung „§ 210 Abs. 5 oder 6“ ersetzt.

12. Der bisherige Text des § 220 erhält die Bezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Eine für eine Abgabe zustehende gesetzliche Zahlungsfrist gilt auch für den diese Abgabe betreffenden Säumniszuschlag.“

13. Im § 228 wird die Zitierung „§ 210 Abs. 5“ durch die Zitierung „§ 210 Abs. 5 oder 6“ ersetzt.

Artikel II

1. Art. I tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

2. Die Fristen des Art. I gelten auch für jene Fälle, in denen die Fristen des § 210 BAO in der bisherigen Fassung am 1. Jänner 1986 noch nicht abgelaufen sind.

3. Art. I Z 7 ist auf Zahlungserleichterungen gemäß § 212 Abs. 1 BAO insoweit anzuwenden, als der Zahlungsaufschub Zeiträume nach Ablauf des 31. Dezember 1985 betrifft.

ABSCHNITT X

Strukturverbesserungsgesetz

Das Strukturverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 69/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 417/1970, 493/1972, 394/1975, 645/1977, 314/1979, 563/1980, 570/1982 und 587/1983 wird wie folgt geändert:

1. Art. I des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung des Abschnittes V Art. I Z 1 und 2 des Abgabenänderungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 570, ist auf Vorgänge anzuwenden, für die die

Beschlüsse nach dem 31. Dezember 1982 und vor dem 1. Jänner 1988 zum Handelsregister angemeldet werden.

2. Art. III des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung des Abschnittes XII Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1983, ist auf Einbringungen anzuwenden, für die die Beschlüsse nach dem 31. Dezember 1983 und vor dem 1. Jänner 1988 zum Handelsregister angemeldet werden.

3. Art. IV des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung des Abschnittes V Art. I Z 6 des Abgabenänderungsgesetzes 1980, BGBl. Nr. 563, ist auf Zusammenschlüsse zwischen dem 1. Jänner 1981 und dem 31. Dezember 1987 anzuwenden.

ABSCHNITT XI

Sonderabgabe von Kreditunternehmungen

Das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Kreditunternehmungen erhoben wird, BGBl. Nr. 553/1980, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Abschnitt I“ entfällt.

2. § 5 Abs. 4 dritter Satz lautet:

„Der Abgabenerklärung sind eine Abschrift des maßgebenden Jahresabschlusses sowie eine Aufstellung der im Laufe des Kalenderjahres unterhaltenen Betriebsstätten (§ 4 Abs. 2) anzuschließen.“

3. Abschnitt II samt Überschrift entfällt.

4. Nach § 6 ist die Überschrift „Schlußbestimmungen“ und folgender § 7 anzufügen:

„§ 7. (1) Dieses Bundesgesetz ist für die Kalenderjahre 1981 bis 1987 anzuwenden.

(2) Die Sonderabgabe stellt eine Betriebsausgabe (§ 4 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440) dar.

(3) Die Sonderabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“

ABSCHNITT XII

Sonderabgabe von Erdöl

Das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, BGBl. Nr. 554/1980, wird wie folgt geändert:

Im § 8 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1986“ jeweils die Jahreszahl „1988“.

ABSCHNITT XIII

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Abschnittes I Art. I Z 7 auch der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

VORBLATT

Zu Abschnitt I

Problem:

Die von Kapitalgesellschaften ausgeschütteten Gewinne unterliegen beim Gesellschafter der Einkommensteuer, obwohl sie im Rahmen der Körperschaftsteuerpflicht bereits erfaßt sind (wirtschaftliche Doppelbesteuerung). Aktiengesellschaften leiden unter anderem infolge der steuerlichen Gegebenheiten unter einem Eigenkapitalmangel.

Vorschriften im Bereich der Steuerbefreiung, der Forschungsförderung, der Absetzung für Abnutzung, des Kindervermerkes sowie der sonstigen Bezüge erscheinen verbesserungsbedürftig.

Die vorzeitige Abschreibung für die Herstellung unbeweglicher Wirtschaftsgüter läuft 1985 aus.

Ziel:

Der Abbau der wirtschaftlichen Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne von Kapitalgesellschaften soll durch eine einkommensteuerliche Begünstigung erreicht werden. Die Aufbringung von Risikokapital soll durch eine steuerliche Förderung junger Aktien begünstigt werden.

Im Bereich der Steuerbefreiungen, der Forschungsförderung, der Absetzung für Abnutzung, des Kindervermerkes sowie der sonstigen Bezüge sollen die entsprechenden Bestimmungen verbessert werden.

Die vorzeitige Abschreibung für die Herstellung unbeweglicher Wirtschaftsgüter soll verlängert werden.

Lösung:

Einführung eines halben Einkommensteuersatzes für Erträge aus offenen Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften, Einführung einer steuerlichen Abschaffungs- sowie einer Ertrags- und Besitzbegünstigung für junge Aktien durch eine Sonderausgabenregelung und eine befristete Steuerbefreiung.

In den entsprechenden Befreiungsbestimmungen sowie in den Bestimmungen über die Absetzung für Abnutzung, den Kindervermerk und die sonstigen Bezüge werden Verbesserungen vorgenommen. Die im Zusammenhang mit der Forschungsförderung vorgesehenen Steuerbegünstigungen werden ausgebaut.

Die vorzeitige Abschreibung für die Herstellung unbeweglicher Wirtschaftsgüter wird um weitere zwei Jahre verlängert.

Kosten:

Die geplanten Maßnahmen werden Einnahmenausfälle in der Größenordnung von etwa 300 Millionen Schilling bewirken.

VORBLATT**Zu Abschnitt II****Problem:**

Vermögensverwaltungsgesellschaften, insbesondere Immobilienleasinggesellschaften, die in der Regel neben eigenem Grundbesitz auch mit diesem festverbundene Betriebsvorrichtungen verwerten, können nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut des § 8 Z 1 GewStG die erweiterte Kürzung um den auf den Grundbesitz entfallenden Gewerbeertrag nicht in Anspruch nehmen, wenn diese Vorrichtungen im Einheitswert der Betriebsgrundstücke der Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht erfaßt sind.

Ziel:

Von der erweiterten Kürzung um den auf den Grundbesitz entfallenden Gewerbeertrag sollen Vermögensverwaltungsgesellschaften nicht ausgeschlossen sein, wenn sie auch eigene mit dem Grundbesitz festverbundene Betriebsvorrichtungen mitverwerten, die einkommensteuerlich als unbeweglich gelten.

Lösung:

Neufassung der Ausschlußbestimmungen hinsichtlich der erweiterten Kürzung um den auf den Grundbesitz entfallenden Gewerbeertrag.

Kosten:

Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung dürften keine bedeutenden Steuerausfälle verbunden sein, weil auf Grund der bisherigen Verwaltungspraxis die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrages um den auf den Grundbesitz entfallenden Teil eher großzügig ausgelegt wurden, sodaß nur in besonders gelagerten Fällen die Inanspruchnahme dieser Kürzung versagt wurde.

VORBLATT**Zu Abschnitt IV****Problem:**

Anpassung des Alkoholabgabegesetzes 1973 an die Bestimmungen des § 21 UStG 1972, die unter Bedachtnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. 9. 1984, Z G 111, 112, 128, 131 und 132/84, geändert werden sollen. Auf die Erläuterungen zu Abschnitt III Art. I Z 6 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Ziel bzw. Lösung:

Durch die vorgesehene Regelung wird der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes auch im Rahmen des Alkoholabgabegesetzes 1973 Rechnung getragen.

Kosten:

Eine kostenmäßige Belastung ist mit der vorgesehenen Regelung nicht verbunden.

VORBLATT**Zu Abschnitt V****Problem:**

Nach der derzeitigen Fassung läuft das Investitionsprämiengesetz mit Ende 1985 aus.

Ziel:

Da sich das Instrument der „normalen“ Investitionsprämie als sinnvolle Ergänzung der einkommensteuerlichen Investitionsbegünstigungen für Betriebe mit temporären Verlusten bewährt hat, soll diese Investitionsprämie (8, 4 und 12 vH) verlängert werden. Die erhöhte Investitionsprämie für bestimmte Sonderregionen soll — wie geplant — mit Ende 1985 auslaufen.

Lösung:

Auch für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern nach 1985 soll die „normale“ Investitionsprämie zur Verfügung stehen. Die Befristung wird daher um zwei Jahre auf den Zeitraum bis 31. Dezember 1987 erweitert.

Kosten:

Die normale Investitionsprämie wird einen Abgabenausfall von etwa 1,5 Milliarden Schilling verursachen.

715 der Beilagen

17

VORBLATT**Zu Abschnitt VI****Problem:**

Schriftliche Anfragen an Behörden wegen der Zuständigkeit für bestimmte Angelegenheiten sowie wegen Ausbildungsmöglichkeiten erfüllen den Tatbestand der gebührenpflichtigen Eingabe gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 GebG.

Ziel:

Keine Gebührenpflicht für derartige Anfragen.

Lösung:

Schaffung einer Befreiungsbestimmung im Gebührengesetz.

Kosten:

Jede Befreiung von einer Abgabepflicht ist mit einer Verringerung des Abgabenaufkommens verbunden; der tatsächlich zu erwartende Ausfall ist ziffernmäßig nicht schätzbar.

VORBLATT**Zu Abschnitt VII****Problem:**

Auf Grund des bestehenden ehelichen Güterrechtes entsteht beim gemeinsamen Erwerb oder der gemeinsamen Errichtung einer Ehwohnung durch Ehegatten Schenkungssteuerpflicht, wenn die Finanzierung der Ehwohnung nur durch einen Ehegatten erfolgt.

Ziel:

Keine Schenkungssteuerbelastung beim gemeinsamen Erwerb oder der gemeinsamen Errichtung der Ehwohnung durch Ehegatten.

Lösung:

Schaffung einer Befreiungsbestimmung im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grenzen für den gemeinsamen Erwerb oder die gemeinsame Errichtung einer Wohnstätte durch Ehegatten zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses.

Alternativen:

- a) Ohne legistische Maßnahme: Vereinbarung einer Gütergemeinschaft unter Lebenden.
- b) Mit legistischer Maßnahme:
 - aa) Schaffung eines zivilrechtlichen Anspruches für den haushaltsführenden Ehegatten durch Änderung des ehelichen Güterrechtes.
 - bb) Änderung des gesetzlichen Güterstandes.

Kosten:

Die vorgesehene Regelung bewirkt einerseits eine Verringerung des Schenkungssteueraufkommens und andererseits wegen der erforderlichen Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung einen Verwaltungsmehraufwand.

VORBLATT**Zu Abschnitt VIII****Problem:**

Bei einer am bloßen Wortlaut orientierten Auslegung der Befreiungsbestimmungen beim Eigenheim-erwerb im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c und Z 2 lit. b bzw. beim Wohnungseigentum im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 3 lit. b, wie sie vom Verwaltungsgerichtshof in Fortentwicklung seiner bisherigen Rechtsprechung vorgenommen wurde, ist für die Zuerkennung der Steuerfreiheit unter anderem Voraussetzung, daß das Eigenheim bzw. das Wohnhaus im Zeitpunkt der Verwirklichung des Erwerbsvorganges bereits errichtet ist. Diese Ansicht ist beim Nationalrat auf Kritik gestoßen, und eine Vollziehung des Gesetzes im vorstehenden Sinn wurde als gleichheitswidrig angesehen (EntschlieÙung Nr. E 24 vom 8. November 1984).

Ziel:

Der Umfang der Befreiungen soll durch Ausdehnung der Begünstigung auf den Erwerb von Eigenheimen und Wohnhäusern, die vom GrundstücksveräuÙerer vertragsgemäß erst errichtet oder fertiggestellt werden, erweitert werden.

Lösung:

Den Intentionen des Nationalrates kann durch eine Erweiterung der Befreiungsbestimmungen entsprochen werden.

VORBLATT**Zu Abschnitt IX****Problem:**

Lücken im Anwendungsbereich des die Erteilung vorläufiger Bescheide regelnden § 200 BAO.

Härten im Zusammenhang mit der Entrichtung von Umsatzsteuernachforderungen durch Wegfall bestimmter Fälligkeitsregelungen auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes.

Zinssatz für Stundungszinsen liegt unter dem allgemeinen Niveau der Zinssätze für Kreditzinsen.

Ziel:

Die aufgezeigten Lücken wären zu schließen.

Den sich unter anderem aus unterschiedlichen Zahlungsterminen ergebenden Härten wäre entgegenzuwirken.

Reduktion des Auseinanderklaffens der Zinssätze von Stundungszinsen und allgemeinen Kreditzinsen.

Lösung:

Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 200 BAO.

Verlängerung und Vereinheitlichung bestimmter Zahlungsfristen.

Erhöhung des Zinssatzes für Stundungszinsen.

Kosten:

Die Verlängerung der Zahlungsfristen wird bei einigen Abgaben einen knapp über zwei Wochen verzögerten Zahlungseingang zur Folge haben.

Das Aufkommen an Stundungszinsen würde durch die vorgeschlagene Erhöhung um etwa 10 Millionen Schilling steigen.

VORBLATT

Zu Abschnitt X

Problem:

Die Geltungsdauer des Strukturverbesserungsgesetzes läuft Ende 1985 aus.

Ziel und Lösung:

Die steuerliche Förderung junger Aktien rechtfertigt die Verlängerung der Geltungsdauer um zwei Jahre.

Kosten:

Nicht abschätzbar.

VORBLATT

Zu Abschnitt XI

Problem:

Die Geltungsdauer der Sonderabgabe von Kreditunternehmungen läuft Ende 1985 aus.

Ziel und Lösung:

Fiskalpolitische Erwägungen erfordern eine Verlängerung der Geltungsdauer um zwei Jahre.

Kosten:

Keine.

715 der Beilagen

23

VORBLATT

Zu Abschnitt XII

Problem:

Die Sonderabgabe von Erdöl läuft Ende 1985 aus.

Ziel und Lösung:

Fiskalpolitische Erwägungen erfordern die Verlängerung der Geltungsdauer um zwei Jahre.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Schwerpunkt des vorliegenden Entwurfes liegt im geplanten Abbau der Doppelbelastung von Kapitalgesellschaften sowie in der Förderung der Risikokapitalbildung durch die Begünstigung sogenannter junger Aktien. Weiters beinhaltet der Entwurf Rechtsbereinigungen, die auf Grund höchstgerichtlicher Entscheidungen erforderlich geworden sind, Verbesserungen auf dem Gebiet der Verkehrssteuern sowie Verlängerungen zeitlich befristeter Steuergesetze.

Schwerpunkt der geplanten Änderungen auf einkommensteuerlichem Gebiet sind der Abbau der Doppelbelastung von Kapitalgesellschaften und die Förderung der jungen Aktie. Dazu sind folgende grundsätzliche Feststellungen zu treffen:

1. Seit es eine Einkommensbesteuerung von Körperschaften gibt, wird über die Tatsache einer Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne durch Körperschaftsteuer und Einkommensteuer diskutiert. Zu einem großen Teil ist diese wirtschaftliche Doppelbelastung allerdings ein psychologisches Problem. Dies zeigt sich wohl am deutlichsten daran, daß der Bestand an Aktiengesellschaften stagniert, obwohl die Anonymität des Aktienbesitzes eine Doppelbelastung weitgehend vermeiden könnte. Der Bestand an Gesellschaften mit beschränkter Haftung hingegen hat sich in den letzten zwanzig Jahren vervielfacht, obwohl bei dieser Gesellschaftsform jeder Gesellschafter bekannt ist.

Der österreichische Steuergesetzgeber hat die klassische wirtschaftliche Doppelbelastung, also die volle Körperschaftsteuerpflicht der Gesellschaft und die volle Einkommensteuerpflicht des Gesellschafters, mit dem Körperschaftsteuergesetz 1966 aus kapitalmarktorientierten Erwägungen gemildert: Der sogenannte „gespaltene Körperschaftsteuersatz“ (§ 22 Abs. 2 KStG 1966) wurde nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (113 BlgNR XI. GP) im Hinblick darauf eingeführt, daß die Rentabilität des in Kapitalgesellschaften angelegten Vermögens hinter der vergleichbarer anderer Kapitalanlagen (zum Beispiel festverzinslicher Wertpapiere) zurückblieb und daher verbessert werden sollte. Die daran geknüpften Erwartungen, daß der Aktienmarkt belebt und die Gesellschaften ausschüttungsfreudiger gemacht werden, haben sich allerdings nicht erfüllt.

Die Diskussion und die Entwicklung der Steuerrechtsordnungen in Europa zeigen an, daß der Abbau der wirtschaftlichen Doppelbelastung mit dem Ziel der Einfachbelastung grundsätzlich anzustreben ist.

Im Rahmen des bestehenden Steuerrechtes sind im wesentlichen drei Verfahren zum Abbau der wirtschaftlichen Doppelbelastung diskutiert worden:

- a) Das Abzugsverfahren, bei dem die offene Ausschüttung bei der Gewinnermittlung der Kapitalgesellschaft wie eine Betriebsausgabe abgezogen werden kann. Dieses Verfahren setzt allerdings die Herstellung der Einfachbelastung auf der Ebene des Gesellschafters voraus, welche bei Aktiengesellschaften nur durch Namensaktien oder allgemein durch die Anhebung des Kapitalertragsteuersatzes auf den Grenzsteuersatz des Einkommensteuertarifs erreicht werden könnte. Dieser Steueranspruch wäre bei beschränkt steuerpflichtigen Gesellschaftern nach den meisten Doppelbesteuerungsabkommen nicht in voller Höhe durchsetzbar gewesen (positiver Ausländereffekt).
- b) Das Anrechnungsverfahren, bei dem die auf den ausgeschütteten Gewinn entfallende Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer des Gesellschafters ganz oder zum Teil angerechnet wird. Diese Methode setzt entweder ein schwer zu administrierendes Steuerbescheinigungsverfahren der von der Gesellschaft konkret entrichteten Steuer oder ein aufwendiges Verfahren zur Herstellung einer gesetzlich bestimmten Körperschaftsteuervorbelastung voraus.
- c) Das Halbsatzverfahren, bei dem in Ergänzung zu der auf die Ausschüttung der Gesellschaft entfallenden halben Körperschaftsteuer der Beteiligungsertrag beim Gesellschafter ebenfalls nur mit der halben Einkommensteuer belastet wird.

Die Steuerreformkommission hat die Möglichkeit einer Reform geprüft und neben einer systemändernden Lösung in Form der sogenannten Betriebssteuer als Lösung im Rahmen des bestehenden Steuersystems das Halbsatzverfahren vorgeschlagen.

Vom Standpunkt der systematischen Einbindung, der Wirksamkeit, der verwaltungstechnischen Umsetzbarkeit und der Finanzierbarkeit der diskutierten Methoden bietet sich das Halbsatzverfahren als die zweckmäßigste Lösung an. Systematisch ist es deshalb begründet, weil die halbe Körperschaftsteuer- und halbe Einkommensteuerbelastung im Prinzip die Einfachbesteuerung ausgeschütteter Gewinne herstellt. Verwaltungstechnisch bereitet der Halbsatz im automatisierten Festsetzungsverfahren keinerlei Schwierigkeiten. Budgetär wird die Einführung kaum Einnahmenverluste bringen, da bisher nur in geringem Umfang an unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige offen ausgeschüttet wurde. Die Hauptwirkung des Halbsatzverfahrens liegt in der steuerlichen Klimaverbesserung. Es ist zu erwarten, daß verschiedene, derzeit zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

praktizierte Gestaltungsmaßnahmen zurückgehen und verdeckte Gewinnausschüttungen abnehmen werden.

2. Die Einführung des Halbsatzverfahrens stellt im Hinblick auf die Tatsache des Vorherrschens von Inhaberaktien und der damit verbundenen Anonymität des Streubesitzes für sich keine entscheidende Hilfe zur Förderung der Aktie und der Aktiengesellschaften dar. Der Versuch, im EStG 1972 eine Aktienförderung im Rahmen der Wertpapierbegünstigungsregelungen des § 107 durch pauschale Erstattung der Anschaffungskosten mit 15 vH aufzubauen, um dadurch die Zufuhr neuen Aktienkapitals an inländische Aktiengesellschaften zwecks Verbesserung der Ausstattung mit Eigenmitteln zu begünstigen (Erläuterungen zur Regierungsvorlage 474 BlgNR XIII. GP), brachte letztlich ebenso wie die Einführung des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes keinen Erfolg. Die, gemessen am Emissionsvolumen, erfolgreiche Einführung der Genußscheine durch das Beteiligungsfondsgesetz im Jahre 1982 zeigt den Weg zur Schaffung von Risikokapital. Eine steuerlich effiziente Förderung des Aktiensparens ist daher ein wichtiges und sachlich gerechtfertigtes Vorhaben. Dies folgt einerseits daraus, daß Aktiengesellschaften als die am meisten geeignete Organisationsform für größere Wirtschaftsprojekte anzusehen sind; andererseits stellen Aktien verkehrs- bzw. börsenfähige Wertpapiere dar, die kein über die Zahlung des Ausgabebetrages hinausgehendes Risiko mit sich bringen, wohl aber einen Anteil an den stillen Rücklagen und am Firmenwert der Gesellschaft repräsentieren.

Eine steuerliche Aktienförderung soll daher ab dem Jahr 1986 durch die Schaffung einer Sonderausgabenbegünstigung unter weitgehender Einbeziehung in die Genußscheinregelungen des § 18 Abs. 1 Z 8 und unter Heranziehung der Regelungen des § 107 in die Wege geleitet werden. Als weitere Förderungsmaßnahme ist eine auf zehn Jahre begrenzte Einkommensteuerbefreiung vorgesehen.

3. Das Beteiligungsfondsgesetz hat seit dem Jahr 1982 durch die steuerliche Genußscheinförderung breite Anlegerkreise an das Risikokapital herangeführt. Der Genußschein ist nunmehr ein etabliertes Instrument des Kapitalmarktes, die Zielrichtung der Fondsveranlagungen mit verstärkter Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmungen ist ebenfalls im wesentlichen verwirklicht. Die Renditechancen erscheinen allerdings gegenüber der jungen Aktie zu stark ausgeprägt. Zur Herstellung einer Wettbewerbsgleichheit im Bereich des Sonderausgabenbegünstigten Risikokapitals soll die Genußscheinförderung daher eingeschränkt werden. Dies soll durch eine Kürzung der steuerlich absetzbaren Anschaffungskosten innerhalb der gleichbleibenden Sonderausgabenhöchstbeträge um 25 vH erreicht werden. Die übrigen einkommen-

steuerlichen und vermögensteuerlichen Begünstigungen sollen davon nicht berührt sein.

Im Zusammenhang mit der vorstehend erwähnten Verbesserung der Risikokapitalförderung sollen einige Bestimmungen im Bereich der steuerlichen Begünstigung der durch Beteiligungsfondsgesellschaften treuhändig gehaltenen Beteiligungen abgeändert werden.

Die weiteren einkommensteuerlichen Änderungen sehen unter anderem eine allgemeine, umfänglich begrenzte Steuerbefreiung für Sterbegelder von Arbeitnehmern, eine Steuerbefreiung für Leistungen nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 sowie eine Verbesserung der Steuerfreiheit bestimmter Jubiläumsgeschenke vor. Die derzeit für Forschungsaufwendungen bestehenden Steuerbegünstigungen sollen ausgeweitet und eine besondere Begünstigung für im eigenen Betrieb des Erfinders verwertete Erfindungen eingeführt werden. Der Empfängerkreis im Bereich der steuerlich absetzbaren Spenden für Forschungszwecke soll erweitert werden. Die derzeit bei bestimmten Fahrzeugen zwingend vorgesehene siebenjährige Nutzungsdauer soll beseitigt werden. Kindervermerke sollen in Hinkunft ab dem Lohnzahlungszeitraum des erstmaligen Bezuges von Familienbeihilfe auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden, wobei eine diesbezügliche Antragstellung bis 31. März des Folgejahres möglich sein soll. Pensionsabfindungen sollen mit einem festen Steuersatz besteuert werden. Die Durchführung des Jahresausgleiches soll auch bei ausländischen Arbeitnehmern uneingeschränkt möglich sein. Der für die Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen vorgesehene Freibetrag soll den geänderten Geldwertverhältnissen angepaßt werden. Die vorzeitige Abschreibung für die Herstellung unbeweglicher Wirtschaftsgüter soll um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Auf dem Gebiet der Gewerbesteuer soll die im Gewerbesteuergesetz bereits bisher vorgesehene erweiterte Kürzung des Gewerbeertrages für grundbesitzverwaltende Kapitalgesellschaften auf solche Kapitalgesellschaften ausgedehnt werden, die neben Grundbesitz unbewegliche Betriebsvorrichtungen verwalten.

Auf dem Gebiet der Umsatzsteuer soll im Hinblick auf die Aufhebung der Bestimmungen über die Umsatzsteuerfreiheit von Grundstücksumsätzen durch den Verfassungsgerichtshof unter Vermeidung der Nachteile, die im Unternehmerbereich durch den mit der Befreiung solcher Umsätze verbundenen Verlust des Vorsteuerabzuges auftreten können, die Steuerbefreiung für Umsätze von Grundstücken aufrechterhalten werden. Überdies sollen — ebenso wie im Alkoholabgabegesetz 1973 — Verfahrensbestimmungen im Bereich der Veranlagung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes angeglichen werden. Weiters soll die

Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer an die Bestimmungen des Wertzollgesetzes angepaßt werden. Die Entstehung der Steuerschuld für die Umsatzsteuerpflicht kraft Rechnungslegung soll neu geregelt werden.

Die „normale“ Investitionsprämie, die nach derzeitiger Rechtslage mit Ende des Jahres 1985 auslaufen würde, soll um zwei Jahre verlängert werden. Die ebenfalls Ende 1985 auslaufende erhöhte Investitionsprämie soll hingegen nicht verlängert werden.

Schriftliche Anfragen betreffend Auskünfte über Behördenzuständigkeit und über Ausbildungsmöglichkeiten sollen von der Eingabengebühr befreit werden.

Nach derzeitiger Rechtslage führt der gemeinsame Erwerb sowie die gemeinsame Errichtung der ehelichen Wohnung insoweit zu einer Schenkungssteuerpflicht, als die Ehegatten nur durch einen Ehegatten finanziert wird. Diese Schenkungssteuerpflicht soll beseitigt werden.

Die beim Erwerb bestimmter Eigenheime sowie Eigentumswohnungen vorgesehene Grunderwerbsteuerbefreiung soll auf den Erwerb von Eigenheimen und Wohnhäusern, die vom Grundstücksverkäufer vertragsgemäß erst nach dem Erwerbsvorgang errichtet oder fertiggestellt werden, ausgedehnt werden.

In der Bundesabgabenordnung soll eine Lücke im Anwendungsbereich des § 200 geschlossen werden. Ferner soll Härten entgegengewirkt werden, die sich im Zusammenhang mit der durch den Verfassungsgerichtshof erfolgten Aufhebung einiger Bestimmungen des § 21 UStG 1972 ergeben. Schließlich wird auch eine Erhöhung des Zinssatzes für Stundungszinsen vorgeschlagen.

Die Geltungsdauer des Strukturverbesserungsgesetzes, des Bundesgesetzes über die Sonderabgabe von Kreditunternehmungen und des Bundesgesetzes über die Sonderabgabe von Erdöl soll um zwei Jahre verlängert werden.

Besonderer Teil

ABSCHNITT I

Einkommensteuergesetz

Zu Art. I Z 1 (§ 3 Z 3):

Durch die vorgeschlagene Änderung soll eine betragsmäßig begrenzte Steuerbefreiung für Sterbegelder bzw. Todfallsbeiträge für alle Arbeitnehmer herbeigeführt werden. Damit soll die Besteuerung der derzeit gemäß § 67 Abs. 6 zu versteuernden Sterbegelder an die steuerliche Behandlung von bereits nach geltender Rechtslage steuerfreien Sterbegeldern der gesetzlichen Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der

selbständig Erwerbstätigen bzw. Sterbegeldern aus öffentlichen Mitteln angeglichen werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 3 Z 4):

Mit der vorgesehenen Erweiterung des § 3 Z 4 um die Leistungen nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 soll ein weiterer Schritt zur Verbesserung der Lage von Behinderten gesetzt werden. Bei der vorgeschlagenen Bestimmung handelt es sich um eine Maßnahme im Sinne der Erklärung der Bundesregierung vom 31. Mai 1983 über die Erstellung eines umfassenden Konzeptes zur Rehabilitation behinderter Menschen.

Wie auch im Bereich der übrigen steuerfreien Einnahmen werden Aufwendungen, die mit steuerfreien Leistungen nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 in unmittelbarem steuerlichem Zusammenhang stehen, gemäß § 20 Abs. 2 EStG nicht abzugsfähig sein. Eine Steuerbefreiung ohne Aufwandskürzung wird daher nur bei jenen Leistungen gegeben sein, die mit keinerlei bestimmten Aufwendungen im Zusammenhang stehen (zB Prämien gemäß §§ 5 Abs. 4 und 9 Abs. 4 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969).

Zu Art. I Z 3 (§ 3 Z 5 lit. d):

Die vorgesehene Zitierungsänderung trägt der Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften Rechnung.

Zu Art. I Z 4 (§ 3 Z 11):

Durch die vorgeschlagene Änderung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß in verschiedenen Kollektivverträgen Jubiläumsgeschenke bereits bei einer 20jährigen Beschäftigungsdauer vorgesehen sind.

Zu Art. I Z 5 (§ 3 Z 30):

Durch die Neufassung soll einerseits der Wiederverlautbarung des Heeresgebührengesetzes Rechnung getragen und andererseits die bisher im § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung der Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland enthaltene Steuerbefreiung in das EStG übernommen werden.

Zu Art. I Z 6 (§ 4 Abs. 4 Z 4):

Durch die Anhebung des Höchstausmaßes des Forschungsfreibetrages von bisher 5 vH auf nunmehr 12 vH soll die betriebliche Forschungs- und Entwicklungstätigkeit noch mehr als bisher gefördert werden.

Die einkommensteuerliche Tarifbegünstigung für Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen kommt nur insoweit in Frage, als die Erfindungen nicht durch den Erfinder, sondern durch andere Personen verwertet werden. Die Verwer-

tung von Erfindungen im Betrieb des Erfinders erscheint im Hinblick darauf steuerlich schlechter gestellt. Diesem Umstand soll nun dadurch Rechnung getragen werden, daß bei einer nicht wesentlichen Verwertung eigener Erfindungen durch andere Personen an Stelle des angehobenen „normalen“ Forschungsfreibetrages von 12 vH ein höherer, maximal 18 vH betragender Forschungsfreibetrag geltend gemacht werden kann. Eine wesentliche Verwertung von Erfindungen durch andere Personen ist zu unterstellen, wenn die Einnahmen aus der Verwertung der Erfindungen durch andere Personen im laufenden Wirtschaftsjahr oder in einem der vier folgenden Wirtschaftsjahre mehr als 25 vH der Forschungsaufwendungen betragen. Für jene Fälle, in denen der erhöhte Forschungsfreibetrag in Anspruch genommen wurde, obwohl innerhalb des fünf Wirtschaftsjahre umfassenden Beobachtungszeitraumes eine wesentliche Verwertung der Erfindungen durch andere Personen erfolgt, ist eine Nachversteuerung der Differenz zwischen dem zwölfprozentigen und dem tatsächlich geltend gemachten höheren Forschungsfreibetrag vorgesehen. Zusätzlich soll für jedes Wirtschaftsjahr, das seit dem Jahr der Geltendmachung des Freibetrages bis zum Wirtschaftsjahr der Nachversteuerung verstrichen ist, ein fünfprozentiger Zuschlag verrechnet werden.

Zu Art. I Z 7 (§ 4 Abs. 4 Z 5):

Der Empfängerkreis für die steuerlich begünstigten Spenden soll um die juristisch unselbständigen Einrichtungen von Gebietskörperschaften, die mit der Durchführung von für die österreichische Wissenschaft und Wirtschaft maßgeblichen Forschungs- oder Lehraufgaben und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentation befaßt sind, sowie um die Diplomatische Akademie, um das Österreichische Archäologische Institut und um das Institut für Österreichische Geschichtsforschung erweitert werden.

Die steuerbegünstigten Spenden sollen künftighin nicht nur zur Durchführung von Forschungs- oder Lehraufgaben, sondern nunmehr auch zu den damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen verwendet werden können. Soweit Spenden an die Österreichische Nationalbibliothek, an die Diplomatische Akademie, das Österreichische Archäologische Institut und an das Institut für Österreichische Geschichtsforschung erfolgen, müssen sie zur Durchführung der diesen Einrichtungen gesetzlich obliegenden Aufgaben bestimmt sein. Soweit Spenden an Museen von Gebietskörperschaften gerichtet sind, müssen sie zur Durchführung der nach dem Forschungsorganisationsgesetz den Bundesmuseen obliegenden Aufgaben verwendet werden.

Der für die Inanspruchnahme der Spendenbegünstigung erforderliche Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung soll aus Ver-

einfachungsgründen nicht mehr in jedem Einzelfall gegenüber den Spendern, sondern generell gegenüber den begünstigten Einrichtungen ausgestellt werden, wobei sämtliche Einrichtungen, denen ein solcher Bescheid ausgestellt wurde, jährlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu veröffentlichen sind. Mit dem im Gesetz vorgesehenen Vorbehalt des jederzeitigen Bescheidwiderrufes soll dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Wegfall der Voraussetzungen, die für die Bescheiderteilung maßgeblich waren, eine Begünstigung für künftige Spenden auszuschließen.

Zu Art. I Z 8 (§ 7 Abs. 5):

Durch die Aufhebung des § 7 Abs. 5 soll die bei bestimmten Fahrzeugen für Zwecke der Berechnung der Absetzung für Abnutzung derzeit vorgeschriebene Nutzungsdauer von sieben Jahren beseitigt werden. Die Nutzungsdauer dieser Fahrzeuge ist daher in Hinkunft nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu bestimmen. Durch die Abschaffung des § 7 Abs. 5 entfällt weiters die derzeit bei bestimmten Fahrzeugen zwingend vorgeschriebene lineare Absetzung für Abnutzung. Der Entfall der bisherigen Regelung soll für Fahrzeuge gelten, die nach dem 31. Dezember 1985 angeschafft oder hergestellt werden.

Zu Art. I Z 9 (§ 18 Abs. 1 Z 8):

Mit der Neufassung des § 18 Abs. 1 Z 8 soll die derzeitige Sonderausgabenbegünstigung für Genußscheine auf sogenannte junge Aktien ausgedehnt werden.

Voraussetzung für die Sonderausgabenbegünstigung ist die Erstanschaffung junger Aktien gegen sofortige und volle Zahlung sowie die Hinterlegung bei einer inländischen Kreditunternehmung. Die Art der Hinterlegung richtet sich nach dem Depotgesetz 1969, wobei jede Art der Verwahrung zulässig ist. Als Sonderausgaben sollen die tatsächlichen Anschaffungskosten junger Aktien absetzbar sein, soweit sich diese Anschaffungskosten auf den Ausgabebetrag (Nennbetrag und Aufgeld) beziehen. Die Verpflichtung zur sofortigen und vollen Zahlung der Anschaffungskosten soll sich nur auf diesen steuerlich absetzbaren Teil der Anschaffungskosten erstrecken. Nicht absetzbar sind die Aufwendungen für den Erwerb von Bezugsrechten oder andere Nebenspesen, wie Bankspesen oder Zinsen für Kredite zum Erwerb junger Aktien. Aufwendungen des Erwerbers der Aktie, die auf eine bis zum Erwerb eingetretene Kurswertsteigerung entfallen, sind ebenfalls nicht als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Vermindern sich die Anschaffungskosten durch ein Absinken des Kurswertes hingegen auf ein unter dem Ausgabebetrag liegendes Ausmaß, können lediglich in Höhe der tatsächlichen Anschaffungskosten Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Die Nachversteuerungstatbestände der bisherigen Genußscheinregelung sollen in Z 8 lit. b mit jenen für junge Aktien vereinigt werden. Dabei soll ein Depotwechsel bei jungen Aktien und nunmehr auch bei Genußscheinen zu keiner Nachversteuerung führen, wenn die übernehmende Kreditunternehmung die Verpflichtungen der bisher depotführenden Kreditunternehmung übernimmt und die bisher depotführende Kreditunternehmung hievon verständigt. Ein Umtausch von Aktien soll ebenso wie im Rahmen der Regelung des § 107 EStG unschädlich sein, soweit nicht eine Rückgewährung von Einlagen an die Zeichner begünstigter junger Aktien im Rahmen einer Kapitalherabsetzung beschlossen und durchgeführt wird. Eine nominelle Kapitalherabsetzung löst daher keine Nachversteuerung aus. Die Nachversteuerung soll wie bei der derzeitigen Genußscheinregelung in dem Jahr vorgenommen werden, in dem der Nachversteuerungstatbestand eintritt. Haben die Voraussetzungen für eine Sonderausgabenbegünstigung von vornherein nicht vorgelegen, wurde aber — aus welchen Gründen auch immer — dennoch eine Begünstigung eingeräumt, liegt kein Nachversteuerungstatbestand im Sinne des Z 8 lit. b vor. Im Bereich der veranlagten Einkommensteuer kann aber ein Wiederaufnahmetatbestand gemäß § 303 BAO gegeben sein.

Im Falle einer Depotentnahme, der entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung von Genußscheinen und jungen Aktien oder der Aufnahme der Wertpapiere in ein Betriebsvermögen erstreckt sich die Nachversteuerung auf den als Sonderausgabe abgesetzten Betrag. Bei Auflösung eines Beteiligungsfonds vor Ablauf der Zehnjahresfrist ist die Nachversteuerung allerdings wie bisher mit dem (geringeren) Liquidationserlös, bei effektiver Kapitalherabsetzung oder Abwicklung der Aktiengesellschaft — gleichgültig aus welchen Gründen — mit dem (geringeren) Rückzahlungsbetrag begrenzt.

Der Eintritt eines Nachversteuerungstatbestandes soll eine Meldepflicht der depotführenden Kreditunternehmung oder des Steuerpflichtigen gegenüber dem Wohnsitzfinanzamt auslösen. In jenen Fällen, in denen der Eintritt des Nachversteuerungstatbestandes für die depotführende Kreditunternehmung jedenfalls ersichtlich ist, soll die Meldepflicht die Kreditunternehmung treffen. Da eine Kapitalherabsetzung mit Rückzahlung der Einlagen insoweit als Ausscheiden der jungen Aktie aus dem Depot fingiert wird, obliegt auch in jenen Fällen die Meldepflicht der depotführenden Kreditunternehmung.

Die Ausnahmen von der Nachversteuerung gemäß Z 8 lit. c entsprechen den bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Ersatzanschaffungsfrist auf ein Jahr erweitert werden soll, wenn der Nachversteuerungstatbestand nach dem 31. Dezember 1985 gesetzt wird. Durch die Anschaffung einer jungen Aktie soll die Nachver-

steuerung nur dann vermieden werden können, wenn es sich dabei um eine Erstanschaffung handelt. Eine Ersatzanschaffung für begünstigt gezeichnete Genußscheine oder junge Aktien ist in Höhe der dem Sonderausgabenabzug zugrunde gelegten Anschaffungskosten erforderlich. Bei der Ersatzanschaffung einer jungen Aktie unterbleibt die Nachversteuerung nur insoweit, als die seinerzeit für den Sonderausgabenabzug maßgeblichen Aufwendungen im Ausgabebetrag der nunmehr angeschafften jungen Aktie Deckung findet. Ein Wechsel von Genußscheinen auf andere Genußscheine, von jungen Aktien auf andere junge Aktien sowie von Genußscheinen auf junge Aktien soll dabei keine Nachversteuerung auslösen, wohl aber der Wechsel von jungen Aktien auf Genußscheine. Im Falle der Ersatzanschaffung von jungen Aktien für nach dem 31. Dezember 1985 angeschaffte Genußscheine ist ein Nachholen des Kürzungsbeitrages von 25 vH nicht möglich.

Beispiel: Ein lediger Steuerpflichtiger ohne Kinder zeichnet im Jahre 1986 vier Genußscheine zu je 10 000 S und setzt 30 000 S als Sonderausgaben ab. Der Steuerpflichtige veräußert 1987 die Genußscheine. Er kann die Nachversteuerung vermeiden, wenn er innerhalb der einjährigen Nachschaffungsfrist Genußscheine im Anschaffungswert von 40 000 S oder junge Aktien erwirbt, deren Ausgabebetrag 40 000 S beträgt. Erwirbt der Steuerpflichtige junge Aktien zu einem Ausgabebetrag von 40 000 S, können nicht zusätzlich 10 000 S als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Hinsichtlich der weiteren Folgen siehe Erläuterungen zu Z 10.

Zu Art. I Z 10 (§ 18 Abs. 2):

Mit der Neufassung des § 18 Abs. 2 sollen die bisherigen ergänzenden Aussagen zu Abs. 1 neu geordnet und zusätzliche Aussagen zur Begünstigung junger Aktien getroffen werden.

Z 2 entspricht der bisherigen Regelung der Z 4; Z 3 enthält nunmehr die Regelungen der bisherigen Z 2, 3, 5 und 7.

Z 4 ersetzt die bisherige Genußscheinregelung der Z 6. Genußscheine und junge Aktien sollen nach Z 4 lit. a insofern unterschiedlich behandelt werden, als im Rahmen des jeweiligen Sonderausgabenhöchstbetrages die Aufwendungen für junge Aktien voll, jene für Genußscheine ab 1986 mit 75 vH absetzbar sein werden. Es bleibt der Entscheidung des Steuerpflichtigen vorbehalten, ob er nur Genußscheine, nur junge Aktien oder beide Wertpapiertypen anschafft.

Beispiel: Ein Alleinverdiener mit zwei anspruchsvermittelnden Kindern, der 1986 zehn oder mehr Genußscheine zu je 10 000 S erwirbt, kann 75 000 S absetzen. Erwirbt der Steuerpflichtige junge Aktien zu einem Ausgabebetrag von 100 000 S, kann er 100 000 S absetzen. Erwirbt der Steuerpflichtige vier oder mehr Genußscheine zu je 10 000 S und junge Aktien zum Ausgabebetrag von 60 000 S, kann er insgesamt 90 000 S (30 000 S für Genußscheine und 60 000 S für junge Aktien) absetzen.

Für den Fall eines über den Sonderausgabenhöchstbetrag hinausgehenden Erwerbes von Genußscheinen und jungen Aktien werden grundsätzlich im höchstmöglichen Ausmaß Sonderausgaben zu berücksichtigen sein. Dabei ist es unerheblich, in welcher Reihenfolge die Wertpapiere angeschafft werden.

Beispiel: Ein lediger Steuerpflichtiger ohne Kinder zeichnet drei Genußscheine zu je 10 000 S sowie im gleichen Kalenderjahr (vor oder nach dem Genußschein-erwerb) junge Aktien zum Ausgabebetrag von 30 000 S. Steuerlich absetzbar sind 37 500 S (30 000 S für junge Aktien und 7 500 S für Genußscheine).

Der in Z 4 lit. b definierte Begriff „junge Aktie“ ist ein steuerlicher Terminus und umschreibt die steuerlich begünstigte Aktie. Im Handelsrecht werden Aktien lediglich im Jahr der Emission als „jung“ bezeichnet. Der steuerliche Begriff der jungen Aktie ist daher nur im Bereich des Sonderausgabentatbestandes an jenen des Handelsrechtes angelehnt. Die bei jungen Aktien vorgesehene Steuerbefreiung der Dividenden soll hingegen zehn Jahre hindurch bestehen (siehe Art. I Z 12); insoweit geht der steuerliche Begriff der jungen Aktie über jenen des Handelsrechtes hinaus. Begünstigt sollen junge Aktien neu gegründeter wie auch bestehender Aktiengesellschaften sein. Voraussetzung ist stets die volle Einzahlung des Ausgabebetrages. Eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ist mangels eines zusätzlichen Zufließens von Geldmitteln an die Aktiengesellschaft nicht begünstigt. Abweichend von der Regelung des § 107 sollen neben der ordentlichen Kapitalerhöhung auch das genehmigte Kapital (§§ 169 ff. AktG) und die bedingte Kapitalerhöhung (§§ 159 ff. AktG) die Ausgabe begünstigter Aktien nach sich ziehen. Im Bereich der bedingten Kapitalerhöhung kann die Sonderausgabenbegünstigung nur insoweit Platz greifen, als auf Grund einer im Rahmen der bedingten Kapitalerhöhung abgegebenen Erklärung zur Ausübung des unentziehbaren Bezugsrechtes junge Aktien gegen sofortige und volle Leistung des Ausgabebetrages ausgegeben werden. Anders als in den Fällen der ordentlichen Kapital-

erhöhung sowie des genehmigten Kapitals soll aber im Bereich der bedingten Kapitalerhöhung die Anschaffung der Aktien nicht innerhalb von drei Monaten ab der Handelsregistereintragung des Beschlusses über die Kapitalerhöhung notwendig sein. Der im Rahmen einer bedingten Kapitalerhöhung erfolgende Umtausch einer Wandelschuldverschreibung in Aktien führt mangels eines zusätzlichen Zufließens von Geldmitteln an die Aktiengesellschaft zu keinen Sonderausgaben. Werden hingegen in Anleihen eingeräumte Optionen auf Zeichnung von Aktien gegen die sofortige und volle Zahlung des Ausgabebetrages ausgeübt, steht die Sonderausgabenbegünstigung insoweit zu. Die Anschaffung von Aktien, die auf Grund einer Kapitalerhöhung ausgegeben werden, der innerhalb der letzten zwei Jahre eine Kapitalherabsetzung mit teilweiser Rückzahlung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft (eines Rechtsvorgängers) vorangegangen ist, unterliegt nicht der Begünstigung. Mit dieser Regelung sollen dem Zweck der Sonderausgabenbegünstigung nicht entsprechende Vorgangsweisen hintangehalten werden.

Um eine koordinierte und geordnete Abwicklung der Emission und des Vertriebes zu gewährleisten, hat eine Kreditunternehmung oder ein Bankenkonsortium die Emission zu übernehmen. Der Vertrieb junger Aktien wird daher ausschließlich über den Kreditapparat erfolgen. Für Stammaktionäre ergibt sich daraus keine Schmälerung ihrer Rechte, da das mittelbare Bezugsrecht bei Zwischenschaltung einer Kreditunternehmung nach der Lehre dem unmittelbaren Bezugsrecht gleichgehalten wird (Kastner, Grundriß des österreichischen Gesellschaftsrechtes⁴, S 239). Wird nur ein Teil einer Emission von einer Kreditunternehmung (einem Bankenkonsortium) übernommen, kann die Sonderausgabenbegünstigung nur auf diesen Teil der Emission Anwendung finden. Der Begünstigungsausschluß von Aktien, für die, von welcher Seite immer, eine Wert- oder Dividendengarantie abgegeben wurde, soll den grundsätzlichen Charakter einer Risikoveranlagung unterstreichen. Die Ausstattung einer Aktie mit einer Vorzugsdividende (Vorzugsaktien) stellt nur eine besondere Form der Gewinnverteilung dar und fällt daher nicht unter den Begriff der Dividendengarantie.

In Z 4 lit. c und d ist der Kreis der für die Ausgabe begünstigter junger Aktien in Frage kommenden Aktiengesellschaften umschrieben. In Betracht kommen sollen Aktiengesellschaften, die im Emissionsjahr die Voraussetzungen der Industriezugehörigkeit, der fehlenden maßgeblichen Bindung an die öffentliche Hand und der fehlenden Insolvenzzugang erfüllen. Damit soll die Eigenkapitalbildung für jenen Wirtschaftszweig gefördert werden, bei dem der Eigenkapitalmangel für langfristig gebundene Projekte am stärksten ausgeprägt ist; überdies soll verhindert werden, daß weitgehend risikolose Veranlagungen steuerlich gefördert werden.

Ob der Unternehmensschwerpunkt einer den Sektionen „Gewerbe“ oder „Industrie“ der Kammern der gewerblichen Wirtschaft angehörenden Aktiengesellschaft auf der industriellen Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter gelegen ist, wird bei bestehenden Gesellschaften an Hand der Wertschöpfung in der Vergangenheit und den mit den Mitteln aus der Kapitalerhöhung beabsichtigten Investitionen geprüft werden müssen. Mit der gesonderten Anführung der Sektion „Gewerbe“ sollen jene Aktiengesellschaften in die Regelung einbezogen werden, deren Unternehmensgegenstand zwar schwerpunktmäßig die industrielle Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter ist, die aber nicht der Sektion „Industrie“ einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören (zB Druckereien). Bei neugegründeten Gesellschaften wird sich aus den projektreifen Planungen und den Vorbereitungshandlungen der eindeutige Schluß ergeben müssen, daß das Schwergewicht der künftigen Wertschöpfung nachhaltig in einer industriellen Güterproduktion liegen wird.

Der gesetzlich vorgegebene Betriebsgegenstand „industrielle Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter im Inland“ umfaßt die inländische Fertigung „handgreiflicher“ Güter. Nicht darunter fallen Fertigungen, die nicht über den handwerklichen Bereich hinausgehen sowie die bloße Nutzung des biologischen Wachstums. Die Gewinnung von Mineralien, die Herstellung von Halberzeugnissen, die Errichtung von Bauwerken, die Erzeugung von Maschinen oder Gütern des täglichen Bedarfs werden hingegen den gesetzlich vorgegebenen Betriebsgegenstand erfüllen. Auch die serienmäßige Herstellung von Gütern, die auf die Schöpfung geistiger Werte zurückgehen, wie die Herstellung von Schallplatten, Spielfilmen, Büchern, Zeitschriften, Standardprogrammen im Softwarebereich uä. gehört zur Fertigung körperlicher Wirtschaftsgüter. Liegt der Betriebsgegenstand einer Aktiengesellschaft schwerpunktmäßig im Bereich der industriellen Güterproduktion, können daneben zusätzlich andere Betriebsgegenstände wie Handel, Dienstleistung usw. gegeben sein. Aktiengesellschaften, deren Unternehmensschwerpunkt in der Herstellung von elektrischer Energie, Gas oder Wärme gelegen ist, vermitteln keine Begünstigung. Besteht der Unternehmensschwerpunkt hingegen in der industriellen Güterproduktion, sind die daneben betriebene Herstellung von elektrischer Energie, Gas oder Wärme sowie gegebenenfalls weitere Betriebsgegenstände wie Handel, Dienstleistungen usw. der Sonderausgabenbegünstigung nicht abträglich.

Bei den in Z 4 lit. d umschriebenen Aktiengesellschaften muß zunächst gewährleistet sein, daß der Unternehmensschwerpunkt in der geschäftsleitenden Verwaltung von Beteiligungen gelegen ist. Dies wird bei Kreditunternehmungen, die neben dem schwerpunktmäßigen Bankbetrieb Beteiligungen

verwalten, nicht der Fall sein. Weiters muß der unter der Leitung der Aktiengesellschaft bestehende Unternehmensverbund den Tätigkeitsschwerpunkt in der industriellen Güterproduktion in Aktiengesellschaften im Inland haben. Liegen diese Voraussetzungen vor, soll der Erwerb junger Aktien an der geschäftsleitenden Aktiengesellschaft nur dann begünstigt sein, wenn die Mittel aus der Ausgabe der jungen Aktie nachweislich für die Übernahme des Grundkapitals oder einer ordentlichen Kapitalerhöhung bei einer Aktiengesellschaft im Sinne der lit. c verwendet werden. Daraus wird abzuleiten sein, daß im Zeitpunkt der Ausgabe der jungen Aktien bei der Beteiligungsgesellschaft bereits Maßnahmen für die Gründung bzw. für eine ordentliche Kapitalerhöhung gesetzt sein müssen.

Z 4 lit. e soll die praktische Abwicklung dadurch erleichtern, daß die Nachweispflicht des Steuerpflichtigen hinsichtlich der Voraussetzungen des Vorliegens begünstigter junger Aktien insoweit entfällt, als der Bundesminister für Finanzen auf Antrag der emittierenden Aktiengesellschaft das Vorliegen der Voraussetzungen bescheinigt. Eine ablehnende Erledigung des Bundesministers kann als Bescheid im Sinne des § 92 Abs. 1 lit. b BAO vor den Höchstgerichten angefochten werden.

Zu Art. I Z 11 (§ 23 b):

Die Textierung des § 23 b war bisher nicht gegliedert und soll nunmehr übersichtlicher gestaltet werden. Darüber hinaus soll klargestellt werden, daß nur Beteiligungen an solchen Unternehmungen begünstigt sind, die schwerpunktmäßig in den Bereichen Gewerbe und Industrie tätig sind. Weist ein Unternehmen mehrere Betriebszweige auf, wird sich die Feststellung des Unternehmensschwerpunktes an der Wertschöpfung in den einzelnen Betriebszweigen zu orientieren haben (vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 10). Weiters soll verdeutlicht werden, daß für die Ermittlung des Beteiligungsausmaßes immer die Summe aller an einem Unternehmen bestehenden Beteiligungen eines Steuerpflichtigen maßgeblich ist. Die mittelbare Beteiligung soll dabei einer unmittelbaren Beteiligung gleichgestellt sein.

Zu Art. I Z 12 (§ 27 Abs. 6):

Mit der Neufassung des § 27 Abs. 6 sollen einerseits die bestehenden Befreiungstatbestände für Genußscheinerrträge und Gewinnanteile aus treuhändig gehaltenen Beteiligungen übernommen und andererseits eine zeitlich befristete Einkommensteuerbefreiung für offene Ausschüttungen auf begünstigt gezeichnete junge Aktien verankert werden.

Die Steuerbefreiung des Abs. 6 Z 2 soll für das Anschaffungsjahr selbst und für zehn weitere Kalenderjahre zustehen. Die Steuerbefreiung soll

sich nur auf offene, dem Tatbestand des § 22 Abs. 2 KStG entsprechende, nicht hingegen auf verdeckte Gewinnausschüttungen erstrecken. Dabei genügt es, daß bei der ausschüttenden Körperschaft die Voraussetzungen des § 22 KStG grundsätzlich vorliegen. Unterbleibt die Anwendung des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes nur deswegen, weil bei der ausschüttenden Körperschaft zB auf Grund von Verlustabzügen kein zu versteuerndes Einkommen vorhanden ist, hindert dies nicht die Einräumung der Steuerfreiheit für den Dividendenempfänger. Eine verfahrensrechtliche Bindung an den Körperschaftsteuerbescheid ist nicht vorgesehen. Die Steuerbefreiung steht insoweit zu, als der Nennwert der jungen Aktien im Sonderausgabenhöchstbetrag des Anschaffungsjahres Deckung gefunden hat, und zwar auch dann, wenn der Ausgabebetrag wegen eines neben dem Nennwert geleisteten Aufgeldes den Sonderausgabenhöchstbetrag überschritten hat. Die für die Steuerbefreiung maßgebliche Bezugsgröße muß sich daher nicht mit den tatsächlich geltend gemachten Sonderausgaben decken. Damit soll aus Gründen der Vereinfachung gewährleistet werden, daß der Umfang der Steuerfreiheit jederzeit (an Hand des Nennwertes) feststellbar ist. Im Rahmen der vorstehenden Ausführungen sind die Gewinnanteile aus jungen Aktien betraglich unbegrenzt steuerbefreit. Die Steuerbefreiung wird für Dividenden gelten, die dem Steuerpflichtigen im Anschaffungsjahr und innerhalb der zehn folgenden Jahre zufließen (§ 19).

Die Steuerfreiheit erstreckt sich nur auf die im Abs. 6 angeführten Kapitalerträge. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften sowie aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen (§§ 30 und 31) unterliegen daher unverändert der Steuerpflicht.

§ 94 Z 3 verweist nach derzeitiger Rechtslage allgemein auf § 27 Abs. 6. Die vorgeschlagene Neuregelung im § 27 Abs. 6 bewirkt somit gleichzeitig eine Erweiterung der im § 94 Z 3 vorgesehenen Kapitalertragsteuerfreiheit auf Dividenden aus jungen Aktien. Der Gesetzentwurf enthält allerdings keine Aussage über die praktische Abwicklung der Freistellung von der Kapitalertragsteuer. Die praktische Durchführung könnte in der Weise erfolgen, daß die depotführende Kreditunternehmung den jeweiligen Aktiengesellschaften vor einer Ausschüttung eine Mitteilung über die hinterlegten jungen Aktien zukommen läßt. Durch diese Mitteilung werden die Aktiengesellschaften über den Bestand der begünstigt gezeichneten jungen Aktien und damit über das von der Kapitalertragsteuer befreite Ausschüttungsvolumen in Kenntnis gesetzt.

Ebenso wie bei Genußscheinertträgen soll im Falle einer allfälligen Nachversteuerung der Aufwendungen für junge Aktien die Einkommensteuerbefreiung für bereits vereinnahmte Dividenden nicht rückwirkend verlorengehen.

In der Z 3 des Abs. 6 soll nunmehr klargestellt werden, daß die im § 23 b vorgesehene Begrenzung des Beteiligungsausmaßes von weniger als 25 vH auch für den Bereich der (typischen) stillen Gesellschafter sinngemäß Geltung hat. Der stille Gesellschafter soll in dem Ausmaß als beteiligt gelten, das sich aus dem Verhältnis seiner vertraglich festgelegten Einlage zum tatsächlichen Wert des Betriebsvermögens des Beteiligungsunternehmens (nach Einlagenleistung) ergibt.

Zu Art. I Z 13 (§ 37 Abs. 4):

Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 37 soll das sogenannte Halbsatzverfahren eingeführt werden. Bei diesem Verfahren wird dem bei offenen Ausschüttungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung anfallenden halben (gespaltenen) Körperschaftsteuersatz auf der Ebene des Aktionärs bzw. des Gesellschafters einer GesmbH der halbe Einkommensteuersatz zur Seite gestellt. Damit wird die wirtschaftliche Doppelbelastung der Unternehmensgewinne von Kapitalgesellschaften beseitigt. Die Tarifbegünstigung soll sich nur auf offene, dem Tatbestand des § 22 Abs. 2 KStG entsprechende, nicht hingegen auf verdeckte Gewinnausschüttungen erstrecken. Dabei genügt es, daß bei der ausschüttenden Körperschaft die Voraussetzungen des § 22 KStG grundsätzlich vorliegen. Unterbleibt die Anwendung des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes nur deswegen, weil bei der ausschüttenden Körperschaft zB auf Grund von Verlustabzügen kein zu versteuerndes Einkommen vorhanden ist, hindert dies nicht die Anwendung der Tarifbegünstigung. Eine verfahrensrechtliche Bindung an den Körperschaftsteuerbescheid ist nicht vorgesehen. Die einkommensteuerliche Tarifbegünstigung wird sowohl für Gewinnanteile aus im Betriebsvermögen als auch für Gewinnanteile aus im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen (Aktien) gelten. Die Ermäßigung soll ab der Veranlagung 1986 zustehen, gleichgültig, in welchem Jahr bzw. für welches Jahr der Ausschüttungsbeschluß gefaßt wird. Voraussetzung wird lediglich sein, daß bei bilanzierenden Gesellschaftern der Anspruch auf den ausgeschütteten Betrag in einem Wirtschaftsjahr entstanden ist, das nach dem 31. Dezember 1985 endet bzw. der ausgeschüttete Betrag bei den übrigen Gesellschaftern nach dem 31. Dezember 1985 gemäß § 19 zugeflossen ist.

Zu Art. I Z 14 (§ 59 Abs. 1):

Neben einer Rechtsbereinigung soll durch diese Änderung bewirkt werden, daß der Kindervermerk rückwirkend auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden kann. Der Kindervermerk soll dabei ab jenem Lohnzahlungszeitraum Geltung haben, für den erstmals für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Eine rückwirkende Eintragung ist möglich, wenn eine entsprechende Antragstellung bis 31. März des Folgejahres erfolgt.

Zu Art. I Z 15 (§ 67 Abs. 6):

Die vorgeschlagene Änderung trägt der im Art. I Z 1 vorgesehenen Übernahme der Todfallsbeiträge und Sterbegelder in den Katalog der steuerbefreiten Einnahmen Rechnung.

Zu Art. I Z 16 (§ 67 Abs. 8):

Abfindungen von Pensionsansprüchen sind derzeit, soweit nicht die festen Steuersätze des § 67 Abs. 6 zur Anwendung kommen, mit dem vollen Steuersatz zu besteuern. Dies stellt insoweit eine Härte dar, als es sich bei derartigen Abfindungen um zusammengeballte Einkünfte handelt, die in einem Lohnzahlungszeitraum anfallen. Der Entwurf trägt diesem Umstand insofern Rechnung, als er eine Besteuerung von Pensionsabfindungen, soweit sie nicht nach § 67 Abs. 6 zu behandeln sind, mit dem sogenannten Belastungsprozentsatz vorsieht.

Zu Art. I Z 17 (§ 67 Abs. 11):

Durch die vorgeschlagene Änderung soll die nach derzeitiger Rechtslage bei den Pensionsabfindungen bestehende Gleichstellung des im § 67 Abs. 11 angeführten Personenkreises mit den Lohnsteuerabzugspflichtigen beibehalten werden.

Zu Art. I Z 18 (§ 72 Abs. 2):

Mit Erkenntnis vom 27. September 1984, Z G 38/82, G 78/82, G 79/82, wurde die sogenannte Gastarbeiterklausel in § 72 Abs. 2 mit Ablauf des 31. August 1985 als verfassungswidrig aufgehoben. Die nunmehr im Entwurf vorgesehene Maßnahme ist erforderlich, weil sich die Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof nicht auf die derzeit geltende, sondern eine frühere Fassung des § 72 Abs. 2 bezogen hat.

Zu Art. I Z 19 (§ 76):

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine rein administrative Maßnahme.

Zu Art. I Z 20 (§ 81):

Durch die vorgeschlagene Änderung soll bewirkt werden, daß für die Beurteilung des Ortes der für Steuerabzugszwecke maßgeblichen Betriebsstätte nur der Ort der Berechnung des Arbeitslohnes maßgeblich ist.

Zu Art. I Z 21 (§ 105 Abs. 1):

Die Neufassung soll den geänderten Geldwertverhältnissen Rechnung tragen.

Zu Art. I Z 22 (§ 122 Abs. 3):

Der mit Ende 1985 auslaufende § 122 Abs. 3 soll um weitere zwei Jahre verlängert werden. Damit soll weiterhin ein breites Instrumentarium an Investitionsbegünstigungen zur Verfügung stehen.

ABSCHNITT II**Gewerbesteuer****Zu Art. I (§ 8 Z 1):**

Nach der derzeitigen Gesetzeslage kann über Antrag bei Kapitalgesellschaften, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz noch eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen, der Gewerbeertrag um den Teil gekürzt werden, der auf den Grundbesitz entfällt, sofern kein besonderes Naheverhältnis zwischen der betreffenden Kapitalgesellschaft und demjenigen besteht, dem das Grundstück dient. Diese sogenannte erweiterte Kürzung ist insbesondere für die Immobilienleasinggesellschaften von Bedeutung. Die Immobilienleasinggesellschaften verwerten allerdings vielfach auch Betriebsvorrichtungen, die mit dem Grundbesitz fest verbunden sind, die aber, wie etwa Platzbefestigungen oder Rampen, im Einheitswert der Betriebsgrundstücke nicht erfaßt sind. Nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut ist diesfalls die Immobilienleasinggesellschaft von der erweiterten Kürzung ausgeschlossen. Da die Leasinggesellschaften den von ihnen verrechneten Mietengrundsätzlich alle sie treffenden Kosten und Abgaben zugrunde legen, treffen Mehrkosten an Gewerbe- und Bundesgewerbesteuer in der Regel letztlich nicht die Leasinggesellschaften, sondern die nutzenden Unternehmer. Um nun Immobilienleasinggesellschaften von dieser erweiterten Kürzung nicht deswegen ausschließen zu müssen, weil sie auch mit dem Grundbesitz festverbundene, im Einheitswert ihrer Betriebsgrundstücke jedoch nicht erfaßte Betriebsvorrichtungen dem nutzenden Unternehmer zur Verfügung stellen, soll das Mitverwerten derartiger Vorrichtungen für die Inanspruchnahme der erweiterten Gewerbeertragskürzung nicht schädlich sein. Der auf solche Betriebsvorrichtungen entfallende Teil des Gewerbeertrages hat allerdings — so wie auch schon bisher der auf die Nutzung des eigenen Kapitalvermögens entfallende Gewerbeertrag — von der Kürzung nach § 8 Z 1 ausgenommen zu bleiben.

ABSCHNITT III**Umsatzsteuer****Zu Art. I Z 1 (§ 5 Abs. 5):**

Die inhaltliche Änderung besteht darin, daß entsprechend der Regelung im § 9 Abs. 1 Z 1 lit. a des Wertzollgesetzes 1980 für die Ermittlung des Kaufpreises nach § 3 des Wertzollgesetzes 1980 auch bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer Einkaufsprovisionen nicht mehr hinzuzurechnen sind.

Im übrigen wurde die Zitierung des Antidumpinggesetzes aktualisiert und das außer Kraft getretene Anti-Marktstörungsgesetz eliminiert.

Zu Art. I Z 2 (§ 6 Z 9 lit. a):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. März 1985, Z G 138 und 147/84, G 15, 20, 21 und 30/85, die Befreiungsbestimmung des § 6 Z 9 lit. a UStG 1972 als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 28. Feber 1986 in Kraft.

Die Aufhebung wird vom Verfassungsgerichtshof damit begründet, daß die Befreiung von der Umsatzsteuer unter gewissen Umständen durch den Nachteil des Verlustes des Vorsteuerabzuges für umsatzsteuerpflichtige Aufwendungen weit übertroffen wird. Dieses Ergebnis schein durch den Umstand, daß der Vorgang von zwei Steuern betroffen wird, zumindest so undifferenziert nicht gerechtfertigt zu sein und auch wettbewerbsverzerrend zu wirken. Die Bestimmung des § 6 Z 9 lit. a UStG 1972 sei deshalb präjudiziell, weil sie mit der Vorsteueraus-schlußbestimmung des § 12 Abs. 3 UStG 1972 eine „untrennbare Einheit“ bilde.

Die durch die Aufhebung der in Rede stehenden Befreiungsvorschrift mit Ablauf des 28. Feber 1986 entstehende Rechtssituation, daß — im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage — auch Grund und Boden als solcher in die Umsatzbesteuerung einbezogen wird, ist vom Gesetzgeber offenbar nie beabsichtigt gewesen. Weder im Rahmen des früheren Bruttoumsatzsteuersystems noch im Rahmen des Mehrwertsteuersystems war es die Absicht des Gesetzgebers, einen Besteuerungszustand herbeizuführen, der den Grund und Boden sowohl mit Grunderwerbsteuer als auch mit Umsatzsteuer belastet. Soll daher im Sinne dieser nach wie vor bestehenden Absicht Grund und Boden weiterhin umsatzsteuerlich unbelastet bleiben, so bietet sich nur die Möglichkeit, die Umsatzsteuerbefreiung für die Lieferung von Grundstücken weiterhin im Umsatzsteuergesetz 1972 zu verankern. Eine Modifizierung gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand kann nur im Rahmen des § 12 UStG 1972 bei den Vorsteueraus-schlußbestimmungen erfolgen, die ja offenbar den eigentlichen Grund für die vom Verfassungsgerichtshof festgestellte Verfassungswidrigkeit darstellen, denn die gegenüber jedermann gleichmäßig wirkende Steuerbefreiung als solche läßt einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht erkennen.

Bei Änderung bzw. Modifizierung der den Ausschluß vom Vorsteuerabzug regelnden Bestimmungen wird hinsichtlich der steuerfreien Grundstücksumsätze insbesondere auf eine Anregung der Steuerreformkommission Bedacht genommen, die zwecks Vermeidung einer Kumulativwirkung bei Umsätzen an Unternehmer dahin geht, daß der Lieferer des Grundstückes die nach § 12 Abs. 3 UStG 1972 vom Vorsteuerabzug ausgeschlossene oder die nach § 12 Abs. 10 bis 12 UStG 1972 zu berichtende Vorsteuer wie eine Steuer für eine steuerpflichtige Lieferung gesondert in Rechnung

stellen kann und der Grundstückserwerber berechtigt ist, die gesondert in Rechnung gestellte Steuer wie eine Vorsteuer (§ 12 Abs. 1 UStG 1972) abzuziehen. Eine Regelung dieser Art sieht die im § 12 als Abs. 14 neu vorgesehene Bestimmung vor. Auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird verwiesen.

Die im Rahmen der Steuerreformkommission ebenfalls zur Diskussion gestandene Lösungsvariante einer Einräumung eines Optionsrechtes zur Steuerpflicht wurde nicht in Betracht gezogen, da es sich auch bei einer solchen Regelung nicht vermeiden ließe, daß Grund und Boden sowohl der Grunderwerbsteuer als auch der Umsatzsteuer unterliegt.

Zu Art. I Z 3 (§ 12 Abs. 14):

Durch die Regelung im Abs. 14 sollen im Unternehmerbereich jene nachteiligen Folgen beseitigt werden, welche den Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 13. März 1985, Z G 138 und 147/84, G 15, 20, 21 und 30/85, bewogen haben, § 6 Z 9 lit. a UStG 1972 als verfassungswidrig aufzuheben. Auf die Ausführungen zu Z 2 (§ 6 Z 9 lit. a UStG 1972) wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen.

Zur Vermeidung einer umsatzsteuerlichen Belastung von Grund und Boden im Unternehmerbereich sieht die Regelung im Fiktionswege ein Vorsteuerabzugsrecht des Grundstückserwerbers für jene Beträge vor, die der Lieferer auf Grund des steuerfreien Umsatzes nach § 12 Abs. 3 UStG 1972 nicht als Vorsteuer abziehen kann oder die er auf Grund des steuerfreien Umsatzes nach § 12 Abs. 10 bis 12 UStG 1972 berichtigen muß. Um diesen Vorsteuerabzug zu ermöglichen, wird der Lieferer des Grundstückes berechtigt, diese Beträge in der Rechnung an den Abnehmer gesondert auszuweisen. Eine Belastung im Ausmaß dieser ausgewiesenen Beträge kann daher nur dann eintreten, wenn das Grundstück von einem Nichtunternehmer oder von einem Unternehmer erworben wird, der gemäß § 12 Abs. 3 UStG 1972 vom Recht auf Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist. Die Höhe dieser Belastung mit Umsatzsteuer hängt aber auch in diesen Fällen davon ab, in welchem Ausmaß der Lieferer im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erhaltung des Gebäudes einen Vorsteuerabzug vornehmen konnte bzw. wie lange das Grundstück vor der Veräußerung ohne Einschränkung des Vorsteuerabzuges unternehmerisch genutzt werden konnte.

Zu Art. I Z 4 und 5 (§ 19 Abs. 3 und 4):

Die Praxis hat gezeigt, daß es günstiger ist, bei der Steuerschuld auf Grund der Rechnung jeweils auf die Ausfolgung der Rechnung abzustellen. Nunmehr werden die Fälle der Steuerschuld auf Grund der Rechnung gemäß § 11 Abs. 12 und 14 hinsichtlich des Zeitpunktes der Entstehung der Steuerschuld gleich behandelt.

Zu Art. I Z 6 (§ 21 Abs. 4):

Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 27. September 1984, Z G 111, 112, 128, 131 und 132/84, die Fälligkeiten für eine Restschuld, die sich aus einer vor Ergehen des Veranlagungsbescheides eingebrachten Steuererklärung ergibt, und für Abschlußzahlungen auf Grund eines Veranlagungsbescheides mit Ablauf des 31. August 1985 als verfassungswidrig aufgehoben hat. Es ist daher stets die Fälligkeit der Vorauszahlung nach Abs. 1 maßgebend.

Die Änderung ist trotz der bereits erfolgten Aufhebung notwendig, weil — im Zusammenhang mit der Einführung eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres als Voranmeldungszeitraum — bereits auf Grund des Abgabenänderungsgesetzes 1984 für die Zeiträume ab 1. Jänner 1986 eine Neufassung des Abs. 4 geschaffen wurde, die noch nicht der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes Rechnung trägt.

Im Abs. 4 kommen sohin die letzten drei Sätze in Wegfall, die im Zusammenhang mit der Fälligkeit einer Restschuld stehen, die sich aus einer vor Ergehen des Veranlagungsbescheides eingebrachten Steuererklärung ergibt.

Zu Art. I Z 7 (§ 21 Abs. 5):

Durch den Wegfall der eigenen Fälligkeit der Abschlußzahlung auf Grund eines Jahresbescheides ergibt sich die Notwendigkeit, auch für den Fall der Nachforderung infolge Verminderung eines zu hoch vorangemeldeten oder festgesetzten Überschusses für einen Voranmeldungszeitraum eine Regelung zu treffen.

Durch den Hinweis auf Abs. 1 und Abs. 3 soll weiters verdeutlicht werden, daß — entsprechend der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes — für die Nachforderung auf Grund einer Veranlagung stets nur jene Fälligkeit maßgebend ist, die für die Vorauszahlungen vorgesehen ist.

ABSCHNITT IV**Alkoholabgabengesetz**

Durch die vorgesehene Neufassung wird — ebenso wie im Rahmen des Umsatzsteuergesetzes 1972 — der vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 27. September 1984, Z G 111, 112, 128, 131 und 132/84, zum Ausdruck gebrachten Rechtsansicht hinsichtlich der Fälligkeiten von Abgabenschuldigkeiten Rechnung getragen, die sich bei der Veranlagung ergeben, wenn die festgesetzte Abgabe die entrichteten Vorauszahlungen übersteigt (Abschlußzahlung). Die bisher geregelte eigene Fälligkeit für Abschlußzahlungen, welche vom Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang

mit der Umsatzbesteuerung als verfassungswidrig bezeichnet wird, soll es nicht mehr geben. Maßgebend soll auch für solche Beträge nur jene Fälligkeit sein, die sich aus Abs. 1 ergibt.

ABSCHNITT V**Investitionsprämienengesetz**

Die Neufassung des § 15 Abs. 1 soll bewirken, daß Anschaffungs- und Herstellungsvorgänge auch nach dem 31. Dezember 1985 und vor dem 1. Jänner 1988 eine „normale“ Investitionsprämie auslösen können.

Die erhöhte Investitionsprämie soll hingegen, wie nach der derzeitigen Rechtslage vorgesehen, Ende 1985 auslaufen. Die erhöhte Investitionsprämie kommt daher nur mehr für Anschaffungsvorgänge, die vor dem 1. Jänner 1986 getätigt, und für Herstellungsvorgänge, die vor dem 1. Jänner 1986 beendet werden, in Frage. Anschaffungszeitpunkt ist dabei jener Zeitpunkt, zu welchem das Wirtschaftsgut geliefert wurde. Es kommt daher nicht auf den Zeitpunkt der Bestellung oder Bezahlung des Wirtschaftsgutes an. Eine Inbetriebnahme des Wirtschaftsgutes vor dem 1. Jänner 1986 ist nicht Voraussetzung für die erhöhte Investitionsprämie. Als Herstellungszeitpunkt wird der Zeitpunkt gelten, zu dem das Wirtschaftsgut fertiggestellt wird. Eine Begünstigung von Teilerstellungskosten ist im Investitionsprämienengesetz nicht vorgesehen.

ABSCHNITT VI**Gebührengesetz 1957****Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 14 TP 2 Abs. 1 Z 1 und § 14 TP 6 Abs. 2 Z 1):**

Das Gebührengesetz zielt in den Z 1 und 2 der TP 2 Abs. 1 und TP 6 Abs. 2 auf die Erfassung aller Sachverhalte, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit führen. Da nach der jüngsten Rechtsprechung des VfGH für Teilbereiche der Gewerbeordnung 1973 eine andere Interpretation möglich ist, erscheint eine Präzisierung im Gesetzestext erforderlich.

Zu Art. I Z 3 (§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 15 und 16):

Mit dieser Regelung soll eine Gebührenfreiheit für jene Fälle geschaffen werden, in denen jemand nur wegen der Zuständigkeit von Organen der Gebietskörperschaften oder wegen Ausbildungsmöglichkeiten anfragt.

ABSCHNITT VII

Erbschafts- und Schenkungs-
steuergesetz

Zu Art. I Z 1 (§ 14 Abs. 3):

Wegen der Schaffung einer sachbezogenen Befreiung im § 15 Abs. 1 Z 1 lit. c soll der seinerzeit für denselben Zweck gedachte Ehegattenfreibetrag (539 BlgNR XI. GP) als allgemeiner Ehegattenfreibetrag für Schenkungen unter Lebenden in den § 14 aufgenommen werden. Damit wird erreicht, daß jene Ehegatten, die unabhängig vom Erwerb der Ehwohnung einander beschenken, gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht schlechter gestellt werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 15 Abs. 1 Z 1 lit. c):

Nach § 1237 ABGB ist der gesetzliche Güterstand in der Ehe die Gütertrennung. Nach diesem Güterstand behält jeder Ehegatte das von ihm in die Ehe Eingebraachte und wird Alleineigentümer des von ihm während der Ehe Erworbenen. Er ist auch allein Gläubiger seiner Schuldner und Schuldner seiner Gläubiger.

Der mit dem Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, BGBl. Nr. 412/1975, in den Vordergrund gerückte Grundsatz der Partnerschaft in der Ehe bezieht sich — wie die Bezeichnung des Gesetzes klar erkennen läßt — nur auf die familienrechtlichen Belange und läßt das mit Bundesgesetz vom 15. Juni 1978, BGBl. Nr. 280/1978, geregelte Ehegüterrecht unberührt.

Nach § 94 Abs. 2 ABGB hat der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, an den anderen einen Anspruch auf Unterhalt, wobei eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind. Zum Unterhalt zählen nach ständiger Rechtsprechung die Kosten der Wohnung, Ernährung, Bekleidung und sonstiger ähnlicher Bedürfnisse. Der (allein)verdienende Ehegatte ist aber weder aus diesem Titel noch aus § 97 ABGB, wonach der über die Wohnung, die der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des anderen Ehegatten dient, verfügungsberechtigte Ehegatte alles zu unterlassen hat, damit der auf diese Wohnung angewiesene Ehegatte diese nicht verliert, verpflichtet, dem anderen Ehegatten an der Ehwohnung Miet- oder Eigentumsrechte zu verschaffen.

Der gemeinsame Kauf eines Grundstückes oder einer Eigentumswohnung führt daher, wenn die Finanzierung ausschließlich aus Mitteln nur eines Ehegatten erfolgt, regelmäßig zu einem der Schenkungssteuer unterliegenden Vorgang.

Nach der in Aussicht genommenen Bestimmung soll nun für Zuwendungen eines Ehegatten an den anderen keine Schenkungssteuer anfallen, wenn

beide Ehegatten gemeinsam zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses eine Eigentumswohnung oder ein Einfamilienhaus erwerben oder ein Grundstück anschaffen und darauf eine Wohnmöglichkeit der vorgenannten Art errichten. Unter „gleichzeitiger Anschaffung“ ist nicht nur der gemeinsame Erwerb der Ehegatten von einem Dritten zu verstehen, sondern auch die Übertragung eines Halfteanteiles an einer einem Ehegatten bisher allein gehörigen Wohnstätte an den anderen Ehegatten (sogen. „Anschreibenlassen“). Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß die Ehegatten diese Wohnung mindestens fünf Jahre zur gemeinsamen Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses benutzen. Wenn das Wohnhaus erst errichtet werden muß, soll eine fünfjährige Frist zur Erfüllung des begünstigten Zweckes eingeräumt werden.

ABSCHNITT VIII

Grunderwerbsteuergesetz

Zu Art. I Z 1 bis 3 (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. c, Z 2 lit. b und Z 3 lit. b):

Die Steuerbefreiungen sollen auch dann zur Anwendung kommen, wenn die Wohnstätte oder das Wohnhaus im Zeitpunkt der Verwirklichung des Erwerbsvorganges noch nicht errichtet wurde, aber vom Veräußerer vertragsgemäß baulich fertigzustellen ist.

Zu Art. I Z 4 (§ 4 Abs. 2):

An der grundsätzlichen Regelung des § 4 Abs. 2, innerhalb welcher Frist der begünstigte Zweck erfüllt bzw. nicht aufgegeben werden darf, soll keine Änderung eintreten; die Frist beginnt daher wie bisher mit der Verwirklichung des Erwerbsvorganges im Sinne des § 1 zu laufen. Durch die im ersten Satz vorgeschlagene Änderung steht dem Eigenheimerwerber somit eine Frist von acht Jahren zur Verfügung, innerhalb welcher das Gebäude errichtet und von ihm als Eigenheim übernommen werden muß.

Auf Grund der Neufassung muß das Wohnungseigentum auch nicht mehr unmittelbar mit dem Erwerb begründet werden, sondern es steht dem Wohnungswerber hiefür eine Frist von acht Jahren zur Verfügung.

Die Ergänzung des Abs. 2 durch den neu angefügten letzten Satz war erforderlich, um ebenfalls eine entsprechende Begünstigung zu der im § 15 Abs. 1 Z 1 lit. c des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 geschaffenen Befreiungsbestimmung herbeizuführen.

Zu Art. II:

Um eine ungleiche Behandlung innerhalb der Verjährungsfrist zu unterbinden, sollen alle im Bereich des Art. I Z 1 bis 3 in Betracht kommen-

den Erwerbsvorgänge, die nach dem 31. Dezember 1979 verwirklicht wurden, in den Genuß der erweiterten Begünstigung gelangen. Der letzte Satz des § 4 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z 4 soll hingegen im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen Befreiungsbestimmung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes erst auf Erwerbsvorgänge, die nach dem 31. Dezember 1985 verwirklicht werden, Anwendung finden.

ABSCHNITT IX

Bundesabgabenordnung

Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 190 Abs. 1 und § 200 Abs. 4):

Die vorgeschlagenen Regelungen sollen dazu beitragen, eine Lücke zu schließen. Nach der geltenden Rechtslage kann die Abgabenbehörde die Abgabe vorläufig festsetzen, wenn nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die Abgabepflicht zwar noch ungewiß, aber wahrscheinlich oder wenn der Umfang der Abgabepflicht noch ungewiß ist (§ 200 Abs. 1 erster Satz BAO). Eine vorläufige Bescheiderteilung ist ferner bei Feststellungsbescheiden gemäß §§ 185 ff. BAO (§ 190 Abs. 1 BAO), bei Steuermeßbescheiden (§ 194 Abs. 2 BAO) sowie bei Zerlegungs- und Zuteilungsbescheiden (§ 196 Abs. 2 zweiter Satz BAO und § 197 Abs. 3 BAO) zulässig.

Durch die vorgeschlagenen Neuregelungen soll der Abgabenbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, auch Bescheide, mit denen ausgesprochen wird, daß Feststellungen gemäß §§ 185 ff. BAO zu unterbleiben haben, sowie Bescheide, mit denen festgestellt wird, daß eine Veranlagung unterbleibt, oder die aussprechen, daß eine Abgabe nicht festgesetzt wird, unter sinngemäßer Anwendung des § 200 Abs. 1 BAO vorläufig zu erteilen.

Aus der sinngemäßen Anwendung des § 200 Abs. 1 zweiter Satz BAO ergibt sich auch, daß bei teilweisem Wegfall einer Ungewißheit etwa ein vorläufiger Bescheid durch einen vorläufigen Bescheid anderer Art unter gleichzeitiger — auf § 200 BAO gestützter — Aufhebung des ersteren ergehen kann. Zum Beispiel könnte unter den vorgenannten Voraussetzungen ein vorläufiger „Nichtveranlagungs“-Bescheid nach seiner Aufhebung durch einen vorläufigen Einkommensteuerbescheid ersetzt werden.

Zu Art. I Z 3 bis 5 (§ 210 Abs. 2, § 210 Abs. 4, § 210 Abs. 5):

Die vorgeschlagene Änderung des § 210 Abs. 4 BAO trägt dem Umstand Rechnung, daß der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. September 1984, Z G 111, 112, 128, 131 und 132/84, die Bestimmungen des § 21 UStG 1972 betreffend Fälligkeiten für in Jahreserklärungen ausgewiesene Restschulden sowie für sich auf Grund von Veran-

lagungsbescheiden ergebende Abschlußzahlungen als verfassungswidrig aufgehoben hat. Es sind daher für Umsatzsteuernachforderungen stets die sich aus § 21 Abs. 1 und 3 UStG 1972 ergebenden Fälligkeiten, somit insbesondere jene für Vorauszahlungen, maßgebend. Die zur Entrichtung solcher Nachforderungen nach der geltenden Rechtslage nur zwei Wochen betragende Nachfrist des § 210 Abs. 4 BAO soll auf einen Monat erstreckt werden, wodurch auch sichergestellt wäre, daß zum Beispiel bei kombinierten Umsatz-, Einkommen- und Gewerbesteuerbescheiden unterschiedliche Zahlungstermine und damit auch Unübersichtlichkeiten vermieden würden. Gleichzeitig wurde die in Aussicht genommene Fristerstreckung des § 210 Abs. 4 BAO zum Anlaß genommen, aus Gründen der Vereinheitlichung auch die Verlängerung der im § 210 Abs. 2 und 5 BAO normierten Nachfristen vorzuschlagen.

Zu Art. I Z 6 (§ 210 Abs. 6):

Die vorgeschlagenen Änderungen im § 210 Abs. 6 BAO sollen dem Umstand Rechnung tragen, daß die bisher für Nachfristen von einem Monat bei Vorliegen der maßgeblichen Voraussetzungen zustehende weitere Nachfrist von einer Woche auf alle nunmehr auf einen Monat zu verlängernden Nachfristen des § 210 Abs. 2, 4 und 5 BAO anwendbar sein soll.

Zu Art. I Z 7 (§ 212 Abs. 2):

In Anbetracht der hohen Abgabenrückstände erscheint es angebracht, den Zinssatz für Stundungszinsen von 3 vH über der Bankrate auf 4 vH über der Bankrate zu erhöhen und ihn damit an das allgemeine Niveau der Zinssätze für Kredite anzunähern.

Zu Art. I Z 8 (§ 214 Abs. 3):

Auch die vorgeschlagene Ergänzung des § 214 Abs. 3 BAO steht mit der durch die oben erwähnte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes geschaffenen neuen Rechtssituation im Zusammenhang und soll dazu beitragen, Terminverluste zu verhindern, die möglich wären, wenn während der Laufzeit einer Zahlungserleichterung Umsatzsteuer mit weit zurückliegendem Fälligkeitstag festgesetzt wird und eine Ratenzahlung, die innerhalb der für die Umsatzsteuer zustehenden Nachfrist geleistet wird, nicht auf die von der Zahlungserleichterung umfaßten Abgaben, sondern gemäß § 214 Abs. 1 BAO auf die Umsatzsteuer verrechnet würde.

Die Regelung des § 214 Abs. 3 BAO soll nur für Verrechnungszwecke dienen und ändert nichts an den sich aus Abgabenvorschriften ergebenden Fälligkeitsterminen der in Betracht kommenden Abgaben.

Zu Art. I Z 9, 10, 11 und 13 (§ 217 Abs. 4 bis 6, § 228):

Diesbezüglich handelt es sich um Anpassungen an die in den Z 3, 4, 5 und 6 vorgeschlagenen Regelungen im Wege von Zitierungsänderungen.

Zu Art. I Z 12 (§ 220 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Neuregelung soll dazu beitragen, daß ein Säumniszuschlag grundsätzlich nicht früher vollstreckt wird als jene Abgabe, bezüglich derer die Säumnis eingetreten ist.

Diese Regelung trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei und dient auch Parteiinteressen.

ABSCHNITT X

Strukturverbesserungsgesetz

Mit der steuerlichen Förderung junger Aktien im Bereich des Einkommen- und Vermögensteuerrechtes ist eine Förderung der Aktiengesellschaften und damit ein steigendes Interesse an dieser Rechtsform zu erwarten. Dies rechtfertigt die neu-

erliche Verlängerung der Geltungsdauer um zwei Jahre, wodurch insbesondere Einbringungen in Aktiengesellschaften gemäß Art. I und III StruktVG ohne steuerliche Belastungen ermöglicht werden.

ABSCHNITT XI

Sonderabgabe von Kreditunternehmungen

Die Verlängerung der Geltungsdauer um zwei Jahre soll aus budgetären Erwägungen erfolgen. Im übrigen soll das Gesetz in formaler Hinsicht verbessert werden.

ABSCHNITT XII

Sonderabgabe von Erdöl

Die Verlängerung der Geltungsdauer um zwei Jahre soll aus budgetären Erwägungen erfolgen.

Gegenüberstellung

ABSCHNITT I

Einkommensteuergesetz 1972

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 3 Z 3:

3. die Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung und Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Kranken- und Sterbegelder aus den Versorgungs- und Unterstüzungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen sowie das aus der Pensionsversicherung gebührende Übergangsgeld, weiters die Bezüge aus einer ausländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung, die einer inländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung entspricht,

§ 3 Z 4:

4. das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Karenzurlaubsgeld oder an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und die Karenzurlaubshilfe auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften, weiters die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie gleichgeartete Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden, und Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969,

§ 3 Z 5 lit. d:

- d) nach dem Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969, und dem Schülerbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 253/1971,

§ 3 Z 11 lit. a aa:

- aa) 12 000 S nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer insgesamt 25 bis 29 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,

§ 3 Z 30:

30. Bezüge der Wehrpflichtigen nach den Abschnitten II, III, V und VI des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, ausgenommen die Ent-

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 3 Z 3:

3. die Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung und Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, die Bezüge aus einer ausländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung, die einer inländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung entspricht, Kranken- und Sterbegelder aus den Versorgungs- und Unterstüzungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, sonstige Sterbegelder (Todfallsbeiträge) von Arbeitnehmern, soweit sie insgesamt ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate nicht übersteigen, weiters das aus der Pensionsversicherung gebührende Übergangsgeld,

§ 3 Z 4:

4. das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Karenzurlaubsgeld oder an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und die Karenzurlaubshilfe auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften, weiters die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie gleichgeartete Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und Leistungen nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970,

§ 3 Z 5 lit. d:

- d) nach dem Studienförderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 436/1983, und dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455/1983,

§ 3 Z 11 lit. a aa:

- aa) 12 000 S nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer insgesamt 20 bis 29 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,

§ 3 Z 30:

30. Bezüge der Wehrpflichtigen nach den Abschnitten II, III, V und VI des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBl. Nr. 87, ausgenommen die Entschä-

Derzeit geltender Gesetzestext:

schädigung in der Höhe des Verdienstentganges im Sinne des § 27 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes,

§ 4 Abs. 4 Z 4:

4. Aufwendungen für die Entwicklung, Verbesserung oder Sicherung von volkswirtschaftlich wertvollen Erfindungen. Der volkswirtschaftliche Wert der angestrebten Erfindung ist durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachzuweisen. Nach Wahl des Steuerpflichtigen können die genannten Aufwendungen auch im Wege der Absetzung für Abnutzung (§ 7) abgesetzt werden. Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß § 5 ermitteln, können in der Steuererklärung beantragen, daß ein Betrag bis 5 vH der gemäß dem ersten Satz abgesetzten Aufwendungen für die Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen steuerfrei bleibt, soweit es sich bei diesen Aufwendungen nicht um Verwaltungs- oder Vertriebskosten oder um Aufwendungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt,

§ 4 Abs. 4 Z 5:

5. Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an
 - a) Universitäten, Kunsthochschulen und an die Akademie der bildenden Künste, deren Fakultäten, deren Institute und deren besondere Einrichtungen,

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

digung in der Höhe des Verdienstentganges im Sinne des § 36 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes 1985 sowie Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung der Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965.

§ 4 Abs. 4 Z 4:

4. Aufwendungen für die Entwicklung, Verbesserung oder Sicherung von volkswirtschaftlich wertvollen Erfindungen. Der volkswirtschaftliche Wert der angestrebten Erfindung ist durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachzuweisen. Nach Wahl des Steuerpflichtigen können die genannten Aufwendungen auch im Wege der Absetzung für Abnutzung (§ 7) abgesetzt werden. Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß § 5 ermitteln, können in der Steuererklärung beantragen, daß ein Betrag (Forschungsfreibetrag) bis 12 vH der gemäß dem ersten Satz abgesetzten Aufwendungen für die Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen steuerfrei bleibt, soweit es sich bei diesen Aufwendungen nicht um Verwaltungs- oder Vertriebskosten des Anlagevermögens handelt. Es kann ein erhöhter Forschungsfreibetrag bis 18 vH geltend gemacht werden, wenn die Erfindungen nicht wesentlich anderen Personen zur Verwertung überlassen werden. Eine wesentliche Verwertung durch andere Personen liegt vor, wenn im laufenden Wirtschaftsjahr oder in einem der unmittelbar folgenden vier Wirtschaftsjahre die Einnahmen aus der Verwertung der Erfindungen durch andere Personen mehr als 25 vH der Aufwendungen im Sinne des vierten Satzes betragen. Übersteigen in einem dieser Wirtschaftsjahre die Einnahmen aus der Verwertung der Erfindungen durch andere Personen 25 vH der Aufwendungen im Sinne des vierten Satzes, so erhöht sich der Gewinn in diesem Wirtschaftsjahr um den Unterschiedsbetrag zwischen dem im vorstehenden Zeitraum tatsächlich geltend gemachten erhöhten Forschungsfreibetrag von 12 vH. Dieser Unterschiedsbetrag erhöht sich um einen Zuschlag von je 5 vH für jedes ab dem Wirtschaftsjahr der Geltendmachung abgelaufene Wirtschaftsjahr,

§ 4 Abs. 4 Z 5:

5. Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an
 - a) Universitäten, Kunsthochschulen und an die Akademie der bildenden Künste, deren Fakultäten, deren Institute und deren besondere Einrichtungen,

Derzeit geltender Gesetzestext:

- b) durch Bundesgesetz errichtete Fonds, die mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind,
- c) die Österreichische Akademie der Wissenschaften,
- d) juristische Personen, die im wesentlichen mit der Durchführung von für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft maßgeblichen Forschungs- oder Lehraufgaben befaßt sind und an denen eine Gebietskörperschaft zumindest mehrheitlich beteiligt oder deren Tätigkeit nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet ist, zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben sowie an die Österreichische Nationalbibliothek und an Museen von Gebietskörperschaften. Bei Zuwendungen an den unter lit. d genannten Empfängerkreis ist vom Spender durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung nachzuweisen, daß der Empfänger der Zuwendung dem in lit. d genannten Empfängerkreis angehört und die Zuwendung zur Durchführung einer für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft maßgeblichen Forschungs- oder Lehraufgabe bestimmt ist. Für Unternehmungen, die von den Bestimmungen des Energieförderungsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 567, Gebrauch machen, gelten die vorstehende Bestimmungen nicht,

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

- b) durch Bundesgesetz errichtete Fonds, die mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind,
 - c) die Österreichische Akademie der Wissenschaften,
 - d) juristische unselbständige Einrichtungen von Gebietskörperschaften, die im wesentlichen mit der Durchführung von für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft maßgeblichen Forschungs- oder Lehraufgaben und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen befaßt sind,
 - e) juristische Personen, die im wesentlichen mit der Durchführung von für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft maßgeblichen Forschungs- oder Lehraufgaben und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen befaßt sind, wenn an diesen juristischen Personen entweder eine Gebietskörperschaft zumindest mehrheitlich beteiligt oder ihre Tätigkeit nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet ist,
- zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben sowie damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen,
- f) die Österreichische Nationalbibliothek, die Diplomatische Akademie, das Österreichische Archäologische Institut und das Institut für Österreichische Geschichtsforschung zur Durchführung der diesen Einrichtungen gesetzlich obliegenden Aufgaben,
 - g) Museen von Gebietskörperschaften zur Durchführung von Aufgaben im Sinne des § 31 Abs. 2 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981.

Bei Zuwendungen an die unter lit. d und e genannten Empfänger ist von der jeweiligen Einrichtung durch einen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilten Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung nachzuweisen, daß sie dem begünstigten Empfängerkreis angehört. Sämtliche Einrichtungen, denen ein solcher Bescheid ausgestellt wurde, sind einmal jährlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu veröffentlichen.

Für Unternehmungen, die von den Bestimmungen des Energieförderungsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 567, Gebrauch machen, gelten die vorstehenden Bestimmungen nicht,

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 7 Abs. 5:

(5) Bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern, die vor der Zuführung zum Anlagevermögen noch nicht in Nutzung standen (Neufahrzeuge), ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge, die ausschließlich dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen, ist der Bemessung der gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung eine Nutzungsdauer von sieben Jahren zugrunde zu legen. Bei Kraftfahrzeugen im Sinne des vorhergehenden Satzes, die bereits vor der Zuführung zum Anlagevermögen in Nutzung standen (Gebrauchtfahrzeuge), muß die Gesamtnutzungsdauer mindestens sieben Jahre betragen. Bei Kraftfahrzeugen im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen dürfen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur gleichmäßig auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung verteilt werden (lineare Absetzung für Abnutzung).

§ 18 Abs. 1 Z 8:

8. Aufwendungen natürlicher Personen für den Erwerb von Genussscheinen im Sinne des § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes, die durch mindestens zehn Jahre bei der ausgebenden Kreditunternehmung (§ 7 Abs. 3 des Beteiligungsfondsgesetzes) hinterlegt werden, wenn diese den Erwerb und die Tatsache der Hinterlegung auf einem amtlichen Vordruck bescheinigt. Eine Gleichschrift dieser Bescheinigung ist von der ausgebenden Kreditunternehmung dem Wohnsitzfinanzamt zu übersenden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn ein Zweiterwerb der Genussscheine vorliegt. Eine Nachversteuerung dieser Aufwendungen hat zu erfolgen, wenn die Genussscheine vor Ablauf von zehn Jahren seit Hinterlegung aus dem Depot entnommen oder entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden oder der Beteiligungsfonds vor Ablauf dieser Frist aufgelöst wird. Im Falle der Entnahme aus dem Depot oder der Auflösung des Beteiligungsfonds hat die ausgebende Kreditunternehmung, in allen anderen Fällen der Steuerpflichtige dem Wohnsitzfinanzamt innerhalb eines Monats Mitteilung zu machen. Gehen die Genussscheine von Todes wegen oder in Abgeltung eines Pflichtteilsanspruches oder in Abgeltung von Ansprüchen aus Vermächtnissen über oder erfolgt eine Übertragung auf Miterben zur Teilung des Nachlasses oder eine Übertragung an einen Ehegatten bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, unterbleibt die Nachversteuerung insoweit, als die Genussscheine weiter bei der ausgebenden Kreditunternehmung hinterlegt bleiben. In diesen Fällen treffen den

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 7 Abs. 5:

Entfällt.

§ 18 Abs. 1 Z 8:

8. Aufwendungen natürlicher Personen für die Anschaffung von Genussscheinen im Sinne des § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1982, und für die Erstanschaffung junger Aktien von Aktiengesellschaften im Sinne des Abs. 2 Z 4, die den Ausgabebetrag (Nennbetrag und ein Aufgeld) betreffen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Die Genussscheine oder jungen Aktien müssen bei einer inländischen Kreditunternehmung gegen sofortige volle Zahlung der Anschaffungskosten der Genussscheine des Ausgabebetrages der jungen Aktien erworben und durch mindestens zehn Jahre ab der Anschaffung hinterlegt werden. Die Kreditunternehmung hat die Anschaffung der Genussscheine oder jungen Aktien, die bezahlten Beträge und die Tatsache der Hinterlegung auf einem amtlichen Vordruck zu bescheinigen. Eine Gleichschrift dieser Bescheinigung ist von der Kreditunternehmung dem Wohnsitzfinanzamt zu übersenden.
- b) Eine Nachversteuerung der abgesetzten Aufwendungen hat zu erfolgen, wenn die Genussscheine oder Aktien vor Ablauf von zehn Jahren seit Hinterlegung aus dem Depot ausscheiden oder entnommen, entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder einem Betriebsvermögen zugeführt werden. Der Umtausch von Aktien gemäß den §§ 67, 179, 226 Abs. 7 und 233 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, gilt nicht als Entnahme aus dem Depot. Unbeschadet des vorstehenden Satzes gilt eine Kapitalherabsetzung mit Rückzahlung der Einlagen insoweit als Ausscheiden aus dem Depot. Im Falle eines Depotwechsels oder der

Derzeit geltender Gesetzestext:

Rechtsnachfolger die dem Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Eine Nachversteuerung unterbleibt weiters insoweit, als innerhalb von zwei Monaten nach Depotentnahme, Übertragung der Genußscheine oder Auflösung des Beteiligungsfonds Genußscheine in Höhe der nach dieser Bestimmung abgesetzten Aufwendungen, im Falle der Auflösung des Beteiligungsfonds Genußscheine in Höhe des ausgeschütteten Liquidationserlöses erworben und bei der ausgebenden Kreditunternehmung hinterlegt werden; dies ist von der ausgebenden Kreditunternehmung gemäß dem ersten und zweiten Satz zu bescheinigen. Aufwendungen für den Erwerb solcher Genußscheine können nicht nach den vorstehenden Bestimmungen abgesetzt werden; in diesen Fällen läuft die Zehnjahresfrist für die Nachversteuerung ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung jener Genußscheine, deren Aufwendungen nach den vorstehenden Bestimmungen abgesetzt wurden. Die Absetzung der Aufwendungen nach den vorstehenden Bestimmungen ist unzulässig, wenn die Genußscheine zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehören. Eine Nachversteuerung hat insoweit zu erfolgen, als die Genußscheine innerhalb der Zehnjahresfrist dem Betriebsvermögen zugeführt werden. Der Steuerpflichtige hat dem Wohnsitzfinanzamt davon innerhalb eines Monats Mitteilung zu machen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Drittverwahrung unterbleibt eine Nachversteuerung, wenn die übernehmende Kreditunternehmung die Verpflichtungen im Sinne dieser Ziffer übernimmt und die übertragende Kreditunternehmung hievon verständigt. Die Verständigung ist von der übertragenden Kreditunternehmung zehn Jahre ab der Anschaffung aufzubewahren. Die Nachversteuerung erfolgt im Falle der Auflösung eines Beteiligungsfonds höchstens in Höhe des ausgeschütteten Liquidationserlöses, im Falle der Kapitalherabsetzung oder der Abwicklung einer Aktiengesellschaft höchstens in Höhe der rückgezählten Beträge. Die Tatsachen, die zur Nachversteuerung führen, sind im Falle des Ausscheidens oder der Entnahme von Genußscheinen oder Aktien aus dem Depot von der depotführenden Kreditunternehmung, in allen anderen Fällen vom Steuerpflichtigen dem Wohnsitzfinanzamt innerhalb eines Monats anzuzeigen.

- c) Die Nachversteuerung unterbleibt insoweit, als
- aa) in den Fällen des Überganges von Todes wegen, der Abgeltung eines Pflichtanteilsanspruches, der Abgeltung von Ansprüchen aus Vermächtnissen, der Übertragung auf Miterben zur Teilung des Nachlasses oder der Übertragung auf einen Ehegatten bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe die Genußscheine oder jungen Aktien weiter bei der Kreditunternehmung hinterlegt bleiben. In diesen Fällen treffen den Rechtsnachfolger die dem Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen;
 - bb) innerhalb von einem Jahr nach Eintritt der Tatsachen, die zur Nachversteuerung führen, nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder Genußscheine oder im Wege der Erstanschaffung junge Aktien in Höhe der dem Sonderausgabenabzug zugrunde gelegten Aufwendungen bzw. in den Fällen der lit. b sechster Satz in Höhe der rückgezählten Beträge bei der depotführenden Kreditunternehmung erworben und hinterlegt werden. Insoweit sich der Sonderausgabenabzug auf die Anschaffung junger Aktien bezogen hat, kann durch die Anschaffung von Genußscheinen eine Nachversteuerung nicht vermieden werden. Die Kreditunternehmung hat Anschaffungen, durch die eine Nachversteuerung vermieden werden kann, unter sinngemäßer Anwendung der lit. a zu bescheinigen. Aufwendungen für die Anschaffung solcher Genußscheine

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 18 Abs. 2:

(2) In Ergänzung des Abs. 1 Z 2, 3 und 5 wird bestimmt:

1. Unter Abs. 1 Z 2, 3 und 5 fallen auch Beträge für den vom Steuerpflichtigen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und für Kinder im Sinne des § 119.
2. Soweit Beträge nach Abs. 1 Z 3 als Sonderausgaben für die Wohnraumbeschaffung anerkannt worden sind, können sie aus einem anderen Rechtstitel nicht nochmals als Sonderausgaben für die Wohnraumbeschaffung berücksichtigt werden. In gleicher Weise dürfen Beträge, bei denen gemäß § 108 Abs. 7 Z 2 die Rückforderung erstatteter Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterbleibt, nicht als Sonderausgaben für die Wohnraumbeschaffung berücksichtigt werden.
3. Als Eigenheim im Sinne des Abs. 1 Z 3 ist ein Wohnhaus im Inland mit nicht mehr als zwei Wohnungen anzusehen, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche des Gebäudes Wohnzwecken dienen. Das Eigenheim kann auch im Eigentum zweier oder mehrerer Personen stehen. Unter diesen Begriff fallen auch Gebäude, die auf fremdem Grund und Boden errichtet werden, wenn die übrigen Voraussetzungen auf sie zutreffen. Als Eigentumswohnung im Sinne des Abs. 1 Z 3 kann nur eine Wohnung gemäß den Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 417, verstanden werden, die mindestens zu zwei Dritteln Wohnzwecken dient.
4. Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 mit Ausnahme der Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbarer Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen dürfen insgesamt den Jahresbetrag von 11 000 S nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um 11 000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 5 500 S. Hat der Steuerpflichtige den Erhöhungsbetrag für ein Kind in Anspruch genommen, so steht dem Ehegatten für dieses Kind kein Erhöhungsbetrag zu. Der im ersten Satz genannte Höchstbe-

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

oder Aktien können nicht nach den vorstehenden Bestimmungen abgesetzt werden; in diesen Fällen läuft die Zehnjahresfrist für die Nachversteuerung ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung jener Genußscheine oder Aktien, deren Aufwendungen als Sonderausgaben abgesetzt wurden.

§ 18 Abs. 2:

(2) In Ergänzung des Abs. 1 Z 2, 3, 5 und 8 wird bestimmt:

1. Unter Abs. 1 Z 2, 3 und 5 fallen auch Beträge für den vom Steuerpflichtigen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und für Kinder im Sinne des § 119.
2. a) Der Abzug für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 mit Ausnahme der Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbarer Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen darf insgesamt den Jahresbetrag von 11 000 S nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um 11 000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 S um je 5 500 S. Der im ersten Satz genannte Höchstbetrag erhöht sich ab dem Jahr, in dem der Steuerpflichtige das 50. Lebensjahr vollendet, um 10 000 S, wenn die Sonderausgaben für Lebensversicherungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 insgesamt den Betrag von 10 000 S übersteigen.
b) Hat der Steuerpflichtige für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 den Erhöhungsbetrag für ein Kind in Anspruch genommen, so steht dem Ehegatten für dieses Kind kein Erhöhungsbetrag zu. Ein Kind, für das der Erhöhungsbetrag in Anspruch genommen worden ist, kann selbst keine Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 geltend machen; hat das Kind selbst Sonderausgaben geltend gemacht, so kann der Erhöhungsbetrag für dieses Kind nicht in Anspruch genommen werden.
3. a) Der Abzug für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 3 lit. a bis c einerseits und für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 3 lit. d und e andererseits darf den Jahresbetrag von je 10 000 S nicht übersteigen. Diese Beträge erhöhen sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um je 10 000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 5 000 S. Z 2 lit. b gilt sinngemäß.
b) Als Eigenheim im Sinne des Abs. 1 Z 3 ist ein Wohnhaus im Inland mit nicht mehr als zwei Wohnungen anzusehen, wenn mindestens zwei

Derzeit geltender Gesetzestext:

- trag erhöht sich ab dem Jahr, in dem der Steuerpflichtige das 50. Lebensjahr vollendet, um 10 000 S, wenn die Sonderausgaben für die Lebensversicherungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 insgesamt den Betrag von 10 000 S übersteigen. Ein Kind, für das der Erhöhungsbetrag in Anspruch genommen worden ist, kann selbst keine Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 geltend machen; hat das Kind selbst Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 geltend gemacht, so kann der Erhöhungsbetrag für dieses Kind nicht in Anspruch genommen werden.
5. Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 3 lit. a bis c einerseits und für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 3 lit. d und e andererseits dürfen den Jahresbetrag von je 10 000 S nicht übersteigen. Diese Beträge erhöhen sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um je 10 000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 5 000 S. Hat der Steuerpflichtige den Erhöhungsbetrag für ein Kind in Anspruch genommen, so steht dem Ehegatten für dieses Kind kein Erhöhungsbetrag zu. Der letzte Satz der Z 4 gilt sinngemäß.
 6. Der Abzug für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 8 ist nur zulässig, wenn diese mittels des amtlichen Vordruckes nachgewiesen werden. Der Abzug darf insgesamt den Jahresbetrag von 40 000 S nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um 40 000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 10 000 S. Hat der Steuerpflichtige den Erhöhungsbetrag für ein Kind in Anspruch genommen, so steht dem Ehegatten für dieses Kind kein Erhöhungsbetrag zu. Ein Kind, für das der Erhöhungsbetrag in Anspruch genommen worden ist, kann selbst keine Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 8 geltend machen; hat das Kind selbst Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 8 geltend gemacht, so kann der Erhöhungsbetrag für dieses Kind nicht in Anspruch genommen werden.
 7. Die Bestimmungen des Abs. 1 Z 3 finden auch dann Anwendung, wenn innerhalb des in Z 1 genannten Personenkreises Geldgeber oder Darlehensschuldner einerseits und Errichter (Eigentümer) bzw. Wohnungswerber (Nutzungsberechtigter, Bestandnehmer) andererseits nicht identisch sind; bei bestimmungsgemäßer Verwendung im Sinne der genannten Vorschriften hat eine Nachversteuerung zu unterbleiben, die Z 2 findet jedoch Anwendung.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

- Drittel der Gesamtnutzfläche des Gebäudes Wohnzwecken dienen. Das Eigenheim kann auch im Eigentum zweier oder mehrerer Personen stehen. Unter diesen Begriff fallen auch Gebäude, die auf fremden Grund und Boden errichtet werden, wenn die übrigen Voraussetzungen auf sie zutreffen. Als Eigentumswohnung im Sinne des Abs. 1 Z 3 kann nur eine Wohnung im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 417, verstanden werden, die mindestens zu zwei Drittel Wohnzwecken dient.
- c) Soweit Beträge nach Abs. 1 Z 3 als Sonderausgaben anerkannt worden sind, können sie aus einem anderen Rechtstitel nicht nochmals als Sonderausgaben berücksichtigt werden. In gleicher Weise dürfen Beträge, bei denen gemäß § 108 Abs. 7 Z 2 die Rückforderung erstatteter Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterbleibt, nicht als Sonderausgaben nach Abs. 1 Z 3 berücksichtigt werden.
 - d) Abs. 1 Z 3 ist auch dann anzuwenden, wenn innerhalb des in Z 1 genannten Personenkreises Geldgeber oder Darlehensschuldner einerseits und Errichter (Eigentümer) bzw. Wohnungswerber (Nutzungsberechtigter, Bestandnehmer) andererseits nicht identisch sind; bei bestimmungsgemäßer Verwendung im Sinne der genannten Vorschriften hat eine Nachversteuerung zu unterbleiben, lit. c ist jedoch anzuwenden.
 4. a) Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 8 dürfen insgesamt den Jahresbetrag von 40 000 S nicht übersteigen. Der Jahresbetrag erhöht sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um 40 000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 10 000 S. Innerhalb dieser Jahresbeträge sind die Aufwendungen für Aktien in vollem Ausmaß, jene für Genußscheine nur mit 75 vH abzugsfähig. Z 2 lit. b gilt sinngemäß.
 - b) Junge Aktien im Sinne des Abs. 1 Z 8 sind Aktien,
 - aa) die im Rahmen der Gründung gegen Bareinzahlung mit sofortiger voller Leistung des Ausgabebetrages (Nennbetrag und Aufgeld) bis zum Ablauf von drei Monaten ab der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister angeschafft werden,
 - bb) die im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Bareinzahlung mit sofortiger voller Leistung des Ausgabebetrages (Nennbetrag und Aufgeld) neu ausgegeben werden und die im Rahmen einer ordentlichen oder genehmigten Kapitalerhöhung bis zum Ablauf von drei Monaten ab der Eintragung der Durchführung der Erhö-

Derzeit geltender Gesetzestext:

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

hung des Grundkapitals in das Handelsregister angeschafft werden oder bei denen im Rahmen einer bedingten Kapitalerhöhung die Ausübung des unentziehbaren Bezugsrechtes erklärt wird. Nicht begünstigt sind Aktien, die auf Grund einer Kapitalerhöhung ausgegeben werden, wenn der Beschluß auf Erhöhung des Grundkapitals (§ 149 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965) innerhalb von zwei Jahren nach der Eintragung des Beschlusses über die Herabsetzung des Grundkapitals zum Zwecke der Rückzahlung von Teilen des Grundkapitals (§ 177 des Aktiengesetzes 1965) gefaßt wurde; dies gilt auch für Kapitalherabsetzungen durch eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Rechtsvorgänger der Aktiengesellschaft (§§ 219 und 245 des Aktiengesetzes 1965, § 2 des Umwandlungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 187).

Die jungen Aktien müssen zur Gänze von einer Kreditunternehmung oder mehreren Kreditunternehmungen gemeinsam übernommen werden. Die für die Zeichnung der Aktien aufgewendeten Geldmittel müssen der Aktiengesellschaft zusätzlich zugeflossen sein. Nicht begünstigt sind Aktien, für die Garantien hinsichtlich des Wertes oder der Dividendenansprüche abgegeben werden.

- c) Aktiengesellschaften im Sinne des Abs. 1 Z 8 sind Aktiengesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland,
 - aa) die den Sektionen „Gewerbe“ oder „Industrie“ einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören und deren Unternehmensschwerpunkt nach der Satzung sowie den Vorbereitungshandlungen oder der tatsächlichen Geschäftsführung nachweislich die industrielle Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter im Inland, ausgenommen die Herstellung von elektrischer Energie, Gas oder Wärme, ist,
 - bb) an deren Grundkapital Körperschaften des öffentlichen Rechtes zusammen bei der Gründung oder nach Durchführung der Kapitalerhöhung weder unmittelbar noch mittelbar, zum Beispiel über Kapitalgesellschaften oder Treuhänder, zu mehr als 75 vH beteiligt werden oder beteiligt sind und
 - cc) für die keine allgemeinen Ausfallhaftungen für den Fall der Insolvenz übernommen worden sind.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 23 b:

§ 23 b. Gewinnanteile im Sinne des § 23 Z 2, die einem unbeschränkt Steuerpflichtigen auf Grund einer treuhändig gehaltenen Beteiligung, die nicht zu seinem Betriebsvermögen gehört, für die Zeit der treuhändigen Verwaltung zukommen, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von der Einkommensteuer befreit. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß die Beteiligung von einer Beteiligungsfondsgesellschaft im Sinne des Beteiligungsfondsgesetzes treuhändig erworben und gehalten wird, daß sie weniger als 25 vH des Betriebsvermögens beträgt, und daß die für den Erwerb der Beteiligung aufgewendeten Geldmittel dem Betrieb zusätzlich zugeflossen sind; die §§ 4 und 16 des Beteiligungsfondsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden. Gewinnanteile auf Grund von Beteiligungen an Unternehmen, an denen Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Beteiligungsfondsgesellschaft oder der Staatskommissär (Stellvertreter) sowie deren Ehegatte oder Verwandte in gerader Linie unmittelbar

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

- d) Als Aktiengesellschaft mit dem Unternehmensschwerpunkt im Sinne der lit. c gilt bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch eine Aktiengesellschaft, deren Unternehmensschwerpunkt die geschäftsleitende Verwaltung von Beteiligungen ist, wenn auf Grund der finanziellen und organisatorischen Verflechtung nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse der Schwerpunkt des Unternehmensverbundes nachweislich die industrielle Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter in Aktiengesellschaften im Inland ist. Voraussetzung ist, daß die Mittel aus der Kapitalerhöhung nachweislich zur Übernahme des Grundkapitals oder einer ordentlichen Kapitalerhöhung bei einer Aktiengesellschaft im Sinne der lit. c verwendet werden.
- e) Der Steuerpflichtige hat der Abgabenbehörde das Vorliegen der in lit. b bis d genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Die Nachweispflicht entfällt insoweit, als der Bundesminister für Finanzen auf Antrag der ausgebenden Aktiengesellschaft das Vorliegen dieser Voraussetzungen bescheinigt. Das Vorliegen der Voraussetzung der lit. c bb darf bei Aktiengesellschaften, an deren Grundkapital vor Durchführung der Kapitalerhöhung Körperschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar, zum Beispiel über Kapitalgesellschaften oder Treuhänder, zu mehr als 75 vH beteiligt sind, nur bescheinigt werden, wenn sichergestellt ist, daß nach Durchführung der Kapitalerhöhung dieses Beteiligungsausmaß nicht mehr gegeben ist.

§ 23 b:

§ 23 b. (1) Gewinnanteile im Sinne des § 23 Z 2, die einem unbeschränkt Steuerpflichtigen auf Grund einer treuhändig gehaltenen Beteiligung (Abs. 2), die nicht zu seinem Betriebsvermögen gehört, für die Zeit der treuhändigen Verwaltung zukommen, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen insoweit von der Einkommensteuer befreit, als sie nach Ausgleich mit verrechenbaren Verlusten im Sinne des § 23 a Abs. 1 zweiter Satz zusammen mit Gewinnanteilen im Sinne des § 27 Abs. 6 Z 3 insgesamt in einem Veranlagungszeitraum nicht mehr als 50 000 S betragen.

(2) Für Beteiligungen im Sinne des Abs. 1 gilt folgendes:

1. Die Beteiligung muß von einer Beteiligungsfondsgesellschaft im Sinne des Beteiligungsfondsgesetzes treuhändig erworben und gehalten werden. Die für den Erwerb der Beteiligung aufgewendeten Geldmittel müssen dem Betrieb zusätzlich zugeflossen sein. Das Vorliegen der in Z 2 und 3

Derzeit geltender Gesetzestext:

oder mittelbar beteiligt sind, auf Grund von Beteiligungen an einem Unternehmen, an dem Gesellschafter der Beteiligungsfondsgesellschaft zusammen unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25 vH beteiligt sind, sowie auf Grund von Beteiligungen an einem Unternehmen, an dem der Ehegatte des Steuerpflichtigen oder Verwandten in gerader Linie beteiligt sind, sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen. Begünstigt sind nur Beteiligungen an Unternehmen, die den Sektionen „Gewerbe“ und „Industrie“ der Kammern der gewerblichen Wirtschaft angehören und auf die die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und 3 des Beteiligungsfondsgesetzes sinngemäß zutreffen. Das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen ist nachzuweisen. Die Gewinnanteile im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind nach Ausgleich mit verrechenbaren Verlusten im Sinne des § 23 a Abs. 1 zweiter Satz insoweit steuerfrei, als sie zusammen mit Gewinnanteilen im Sinne des § 27 Abs. 6 insgesamt in einem Veranlagungszeitraum nicht mehr als 50 000 S betragen. Wird die Beteiligung innerhalb von zehn Wirtschaftsjahren seit ihrer Begründung entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder aufgehoben oder endet die treuhändige Verwaltung innerhalb dieses Zeitraumes, dann sind die auf diese Beteiligung entfallenden steuerfrei gelassenen Gewinnanteile im Jahr der Übertragung oder Aufgabe als Einkünfte aus Gewerbebetrieb nachzuversteuern. Die Beteiligungsfondsgesellschaft und der Steuerpflichtige haben dem Wohnsitzfinanzamt innerhalb eines Monats vom Vorliegen dieser Tatsachen Mitteilung zu machen. Geht die Beteiligung von Todes wegen oder in Abgeltung eines Pflichtteilsanspruches oder in Abgeltung von Ansprüchen aus Vermächtnissen über oder erfolgt eine Übertragung auf Miterben zur Teilung des Nachlasses oder eine Übertragung an einen Ehegatten bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, dann unterbleibt die Nachversteuerung, wenn die treuhändige Verwaltung weiter aufrechterhalten wird. Die Bestimmungen über die Nachversteuerung sind in diesen Fällen auf den Rechtsnachfolger sinngemäß anzuwenden. Eine Nachversteuerung unterbleibt weiters dann, wenn der Steuerpflichtige innerhalb von zwei Monaten nach Übertragung oder Aufgabe der Beteiligung oder nach Beendigung der treuhändigen Verwaltung in Höhe der Anschaffungskosten dieser Beteiligung eine neue Beteiligung im Sinne dieser Bestimmungen oder im Sinne des § 27 Abs. 6 erwirbt, die von derselben Beteiligungsfondsgesellschaft treuhändig verwaltet wird. Auf diese Beteiligung sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. In diesem Fall läuft die Zehnjahresfrist ab dem Erwerb der ursprünglichen Beteiligung.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

- genannten Voraussetzungen muß nachgewiesen werden. Die §§ 4 und 16 des Beteiligungsfondsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.
2. Die Beteiligung muß an einem Unternehmen bestehen, das den Sektionen „Gewerbe“ oder „Industrie“ einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehört, dessen Unternehmensschwerpunkt nachweislich in einem diese Sektionszugehörigkeit begründenden Wirtschaftszweig gelegen ist; auf diese Beteiligung muß § 14 Abs. 2 und 3 des Beteiligungsfondsgesetzes sinngemäß zutreffen.
 3. Nicht begünstigt sind Beteiligungen an Unternehmen, an denen im Zeitpunkt des Erwerbes der Beteiligung und in der Zeit der treuhändigen Verwaltung
 - a) Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Beteiligungsfondsgesellschaft, der Staatskommissär (Stellvertreter) sowie deren Ehegatte oder Verwandte der vorgenannten Personen in gerader Linie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind,
 - b) Gesellschafter der Beteiligungsfondsgesellschaft zusammen unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25 vH beteiligt sind,
 - c) der Steuerpflichtige nach dem Erwerb der Beteiligung einschließlich anderer Beteiligungen insgesamt unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25 vH am Betriebsvermögen des Unternehmens beteiligt ist,
 - d) der Ehegatte des Steuerpflichtigen oder Verwandte in gerader Linie beteiligt sind.
- (3) Eine Nachversteuerung der steuerfrei gelassenen Gewinnanteile im Sinne des Abs. 1 hat zu erfolgen, wenn die Beteiligung innerhalb von zehn Jahren seit ihrer Begründung entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder aufgegeben wird oder die treuhändige Verwaltung innerhalb dieses Zeitraumes endet. Die Gewinnanteile sind in dem Jahr nachzuversteuern, in dem der Nachversteuerungstatbestand eintritt. Die Beteiligungsfondsgesellschaft und der Steuerpflichtige haben das Vorliegen dieser Tatsachen innerhalb eines Monats dem Wohnsitzfinanzamt anzuzeigen. Die Nachversteuerung unterbleibt in den Fällen des § 18 Abs. 1 Z 8 lit. c aa, wenn die treuhändige Verwaltung weiter aufrechterhalten wird. Die Bestimmungen über die Nachversteuerung sind in diesen Fällen auf den Rechtsnachfolger sinngemäß anzuwenden. Eine Nachversteuerung unterbleibt weiters dann, wenn der Steuerpflichtige innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Nachversteuerungstatbestandes in Höhe der Anschaffungskosten dieser Beteiligung eine neue Beteiligung im Sinne des Abs. 1 oder des § 27 Abs. 6 Z 3 erwirbt, die von derselben Beteiligungsfondsgesellschaft treuhändig

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 27 Abs. 6:

(6) Für die Zeit der Hinterlegung von Genußscheinen im Sinne des Beteiligungsfondsgesetzes, deren Erwerb nach § 18 Abs. 1 Z 8 begünstigt war, bei der ausgebenden Kreditunternehmung (§ 7 Abs. 3 des Beteiligungsfondsgesetzes) sind die Ausschüttungen aus solchen Genußscheinen steuerfrei. Gewinnanteile des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft oder eines stillen Gesellschafters auf Grund von Beteiligungen, die von einer Beteiligungsfondsgesellschaft im Sinne des Beteiligungsfondsgesetzes treuhändig gehalten werden, sind insoweit steuerfrei, als sie zusammen mit Gewinnanteilen im Sinne des § 23 b im Veranlagungszeitraum insgesamt nicht mehr als 50 000 S betragen. Die Bestimmungen des § 23 b sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die steuerfrei gelassenen Gewinnanteile als Einkünfte aus Kapitalvermögen nachzuersteuern sind.

§ 37 Abs. 4:

Neu angefügt.

§ 59 Abs. 1:

§ 59. (1) Der Alleinverdienerabsetzbetrag ist im Falle des § 53 Abs. 3 oder bei Wegfall der Voraussetzungen rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres zu streichen, im Falle des § 58 Abs. 1 erster Satz rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres einzutragen. Zeitpunkt in vorstehendem Sinn ist der Tag, an dem alle Voraussetzungen für die Änderung oder die Ergänzung der Lohn-

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

verwaltet wird. Auf diese Beteiligung sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. In diesem Fall läuft die Zehnjahresfrist ab dem Erwerb der ursprünglichen Beteiligung.

§ 27 Abs. 6:

(6) Steuerfrei sind

1. Ausschüttungen aus Genußscheinen, deren Anschaffung nach § 18 Abs. 1 Z 8 begünstigt war, für die Zeit der Hinterlegung bei einer österreichischen Kreditunternehmung;
2. Gewinnanteile auf Grund offener Ausschüttungen nach § 22 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156, aus jungen Aktien, deren Anschaffung nach § 18 Abs. 1 Z 8 begünstigt war, soweit der Nennbetrag der Aktien im Sonderausgabenhöchstbetrag des Anschaffungsjahres Dekung gefunden hat. Die Befreiung gilt für die Zeit der Hinterlegung bei einer inländischen Kreditunternehmung längstens für zehn Jahre ab dem Ende des Anschaffungsjahres;
3. Gewinnanteile des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft oder eines stillen Gesellschafters auf Grund von Beteiligungen im Sinne des § 23 b Abs. 2 für die Zeit der treuhändigen Verwaltung; der stille Gesellschafter gilt dabei in dem Ausmaß am Unternehmen beteiligt, das sich aus dem Verhältnis seiner Einlage zum Wert des Beteiligungsunternehmens ergibt, die Gewinnanteile sind insoweit steuerfrei, als sie zusammen mit Gewinnanteilen im Sinne des § 23 b im Veranlagungszeitraum insgesamt nicht mehr als 50 000 S betragen. § 23 b Abs. 3 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die steuerfrei gelassenen Gewinnanteile als Einkünfte aus Kapitalvermögen nachzuersteuern sind.

§ 37 Abs. 4:

(4) Sind im Einkommen Gewinnanteile auf Grund offener Ausschüttungen nach § 22 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 enthalten, so ist die auf diese Einkünfte entfallende Einkommensteuer nach Abs. 1 zu berechnen.

§ 59 Abs. 1:

§ 59. (1) Der Alleinverdienerabsetzbetrag ist im Falle des § 58 Abs. 1 erster Satz rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres einzutragen, im Falle des § 53 Abs. 3 oder bei Wegfall der Voraussetzungen rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres zu streichen. Kinder im Sinne des § 119 sind rückwirkend ab Beginn des Lohnzahlungszeitraumes einzutragen, für den erstmals Familienbei-

Derzeit geltender Gesetzestext:

steuerkarte erstmalig vorhanden waren. Es darf jedoch ein Tag für das unmittelbar vorhergehende Kalenderjahr nur eingetragen werden, wenn der Antrag bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres gestellt wird. Kinder im Sinne des § 119 sind ab Beginn des Lohnzahlungszeitraumes zu berücksichtigen, in dem der Antrag auf Vermerk gestellt wird. Im Falle des § 58 Abs. 2 Z 2 ist der Vermerk von Kindern im Sinne des § 119 mit Ablauf des Kalenderjahres zu streichen, in dem die Auszahlung der Beihilfe eingestellt wird.

§ 67 Abs. 6 erster Satz:

(6) Sonstige Bezüge, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen (wie zum Beispiel freiwillige Abfertigungen, Abfindungen, Todfallsbeiträge und Sterbegelder, die nicht aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden) und nicht neben laufenden Bezügen des Arbeitnehmers oder dessen Rechtsnachfolgers aus demselben Dienstverhältnis gewährt werden, sind mit den Steuersätzen des Abs. 1 zu versteuern, soweit sie insgesamt ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate nicht übersteigen; Abs. 2 ist nicht anzuwenden. . . .

§ 67 Abs. 8 erster Satz:

(8) Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume sowie Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen von laufenden und sonstigen Bezügen für abgelaufene Kalenderjahre, die neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber oder in einem Konkursverfahren geleistet werden und nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen, sind mit dem Steuersatz zu besteuern, der tarifmäßig dem letzten laufenden Arbeitslohn entspricht. . . .

§ 67 Abs. 11:

(11) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 6 sind auch bei der Veranlagung von Arbeitnehmern, die im Inland bei Arbeitgebern beschäftigt sind, die nicht zur Vornahme des Steuerabzuges vom Arbeitslohn verhalten werden können, sowie von Grenzgängern (§ 16 Abs. 1 Z 4) anzuwenden.

§ 72 Abs. 2:

(2) Für Arbeitnehmer die ihren Wohnsitz im Ausland haben, kann ein Jahresausgleich gemäß Abs. 1 nicht durchgeführt werden; ausgenommen sind Arbeit-

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

hilfe bezogen wird. Im Falle des § 58 Abs. 2 Z 2 ist der Vermerk von Kindern im Sinne des § 119 mit Ablauf des Kalenderjahres zu streichen, in dem die Auszahlung der Familienbeihilfe eingestellt wird.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag sowie Kinder im Sinne des § 119 dürfen rückwirkend nur für das laufende oder für das unmittelbar vorangehende Kalenderjahr eingetragen werden. Eine Eintragung für das unmittelbar vorangehende Kalenderjahr ist nur zulässig, wenn der Antrag bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres gestellt wird.

§ 67 Abs. 6 erster Satz:

(6) Sonstige Bezüge, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen (wie zum Beispiel freiwillige Abfertigungen und Abfindungen) und nicht neben laufenden Bezügen des Arbeitnehmers oder dessen Rechtsnachfolgers aus demselben Dienstverhältnis gewährt werden, sind mit den Steuersätzen des Abs. 1 zu versteuern, soweit sie insgesamt ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate nicht übersteigen; Abs. 2 ist nicht anzuwenden. . . .

§ 67 Abs. 8 erster Satz:

Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume, weiters Zahlungen für Pensionsabfindungen, soweit sie nicht nach Abs. 6 zu versteuern sind, sowie Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen von laufenden und sonstigen Bezügen für abgelaufene Kalenderjahre, die neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber oder in einem Konkursverfahren geleistet werden und nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen, sind mit dem Steuersatz zu besteuern, der tarifmäßig dem letzten laufenden Arbeitslohn entspricht.

§ 67 Abs. 11:

(11) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2, 6 und 8 sind auch bei der Veranlagung von Arbeitnehmern, die im Inland bei Arbeitgebern beschäftigt sind, die nicht zur Vornahme des Steuerabzuges vom Arbeitslohn verhalten werden können, sowie von Grenzgänger (§ 16 Abs. 1 Z 4) anzuwenden.

§ 72 Abs. 2:

Entfällt.

Derzeit geltender Gesetzestext:

nehmer, die während des ganzen Kalenderjahres im Inland ständig beschäftigt waren. Zeiten des Krankengeldbezuges bzw. des Bezuges von Arbeitslosengeld sind den Beschäftigungszeiten gleichzuhalten.

§ 76 fünfter Satz:

Das Finanzamt kann aber auf Antrag zulassen, daß die im § 3 Z 5 und die im § 26 bezeichneten Bezüge im Lohnkonto nicht angeführt werden, wenn es sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt oder wenn die Möglichkeit der Nachprüfung (§§ 86 ff.) in anderer Weise sichergestellt ist.

§ 81:

§ 81. Betriebsstätte ist für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn der Betrieb oder Teil des Betriebes des Arbeitgebers, in dem die Berechnung des Arbeitslohnes und der Lohnsteuer vorgenommen wird und die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer aufbewahrt werden. Als Betriebsstätte gilt auch der Heimathafen österreichischer Handelsschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.

§ 105 Abs. 1:

§ 105. (1) Den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen ist auf Antrag der Abzug eines besonderen Betrages vom Einkommen (Arbeitslohn) zu gewähren; dieser beträgt, wenn die Einkommensteuer verlangt wird, 9 048 S jährlich, wenn die Einkommensteuer im Abzugswege erhoben wird (Lohnsteuer), bei täglicher Lohnzahlung 29 S, bei wöchentlicher Lohnzahlung 174 S, bei monatlicher Lohnzahlung 754 S.

§ 122 Abs. 3:

(3) Für unbewegliche Wirtschaftsgüter, für die weder nach § 8 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c noch nach § 34 Abs. 1 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, eine vorzeitige Abschreibung zulässig ist, kann abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 erster Halbsatz von den Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1976 bis 1985 eine vorzeitige Abschreibung im Sinne des § 8 vorgenommen werden. Diese vorzeitige Abschreibung ist für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1976 und 1977 mit 50 vH, für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) des Kalenderjahres 1978 mit 30 vH und für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1979 bis 1985 mit 25 vH der Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) begrenzt. Voraussetzung ist, daß mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 76 fünfter Satz:

Das Finanzamt kann aber auf Antrag zulassen, daß die steuerfreien Bezusteile gemäß § 3 und die im § 26 bezeichneten Bezüge im Lohnkonto nicht angeführt werden, wenn die Möglichkeit der Nachprüfung (§§ 86 ff.) in anderer Weise sichergestellt ist oder wenn es sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt.

§ 81:

§ 81. Betriebsstätte ist für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn der Betrieb oder Teil des Betriebes des Arbeitgebers, in dem die Berechnung des Arbeitslohnes und der Lohnsteuer vorgenommen wird. Als Betriebsstätte gilt auch der Heimathafen österreichischer Handelsschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.

§ 105 Abs. 1:

§ 105. (1) Den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen ist auf Antrag der Abzug eines besonderen Betrages vom Einkommen (Arbeitslohn) zu gewähren; dieser beträgt, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, 10 920 S jährlich, wenn die Einkommensteuer im Abzugswege erhoben wird (Lohnsteuer), bei täglicher Lohnzahlung 35 S, bei wöchentlicher Lohnzahlung 210 S, bei monatlicher Lohnzahlung 910 S.

§ 122 Abs. 3:

(3) Für unbewegliche Wirtschaftsgüter, für die weder nach § 8 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c noch nach § 34 Abs. 1 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, eine vorzeitige Abschreibung zulässig ist, kann abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 erster Halbsatz von den Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1976 bis 1987 eine vorzeitige Abschreibung im Sinne des § 8 vorgenommen werden. Diese vorzeitige Abschreibung ist für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1976 und 1977 mit 50 vH, für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) des Kalenderjahres 1978 mit 30 vH und für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1979 bis 1987 mit 25 vH der Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) begrenzt. Voraussetzung ist, daß mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem

Derzeit geltender Gesetzestext:

31. Dezember 1975 begonnen wird. Ausgenommen von dieser vorzeitigen Abschreibung sind Gebäude und sonstige unbewegliche Wirtschaftsgüter, soweit sie zur entgeltlichen Überlassung an Dritte bestimmt sind, sowie Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Dies gilt nicht, wenn der ausschließliche Betriebsgegenstand die gewerbliche Vermietung von Wirtschaftsgütern ist. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die vorzeitige Abschreibung gelten sinngemäß. § 8 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

31. Dezember 1975 begonnen wird. Ausgenommen von dieser vorzeitigen Abschreibung sind Gebäude und sonstige unbewegliche Wirtschaftsgüter, soweit sie zur entgeltlichen Überlassung an Dritte bestimmt sind, sowie Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Dies gilt nicht, wenn der ausschließliche Betriebsgegenstand die gewerbliche Vermietung von Wirtschaftsgütern ist. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die vorzeitige Abschreibung gelten sinngemäß. § 8 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

ABSCHNITT II

Gewerbsteuergesetz

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 8 Z 1:

1. 3 vH des Einheitswertes des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes (§ 9 Abs. 1); maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Kalenderjahres (§ 15 Abs. 2) lautet. An Stelle der Kürzung nach dem ersten Satz erfolgt bei einer Kapitalgesellschaft, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz noch eigenes Kapitalvermögen verwaltet und nutzt (Vermögensverwaltungsgesellschaft), auf Antrag die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrages, der auf den Grundbesitz entfällt, es sei denn, daß der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder einem Unternehmen dient, an dem die Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft) wesentlich beteiligt ist. Unter wesentlich Beteiligten sind natürliche und juristische Personen zu verstehen. Eine Person ist an einem Unternehmen wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel beteiligt ist. Die Beteiligung muß in einem Zeitpunkt des Bemessungszeitraumes bestanden haben, der für die Ermittlung des Gewerbeertrages maßgebend ist. Die Kürzungsbestimmung gemäß dem zweiten Satz gilt auch für die Verwaltung und Nutzung eigener Gebäude im Sinne des § 51 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes;

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 8 Z 1:

1. 3 vH des Einheitswertes des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes (§ 9 Abs. 1); maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Kalenderjahres (§ 15 Abs. 2) lautet. An Stelle der Kürzung nach dem ersten Satz erfolgt bei Vermögensverwaltungsgesellschaften auf Antrag die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrages, der auf den Grundbesitz entfällt. Unter Vermögensverwaltungsgesellschaften sind Kapitalgesellschaften zu verstehen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz noch eigenes Kapitalvermögen oder neben eigenem Grundbesitz und allfälligem eigenen Kapitalvermögen noch eigene Vorrichtungen im Sinne des § 51 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes verwalten und nutzen, wenn diese Vorrichtungen einkommensteuerlich als unbeweglich gelten. Der auf diese Vorrichtungen entfallende Teil des Gewerbeertrages unterliegt nur insoweit der Kürzung, als die Vorrichtungen im Einheitswert der Betriebsgrundstücke der Vermögensverwaltungsgesellschaft erfaßt sind. Die Kürzungsbestimmungen gemäß dem zweiten bis vierten Satz gelten auch für die Verwaltung und Nutzung eigener Gebäude im Sinne des § 51 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes. Die Kürzung gemäß dem zweiten Satz darf nicht vorgenommen werden, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder einem Unternehmen dient, an dem die Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft) wesentlich beteiligt ist. Unter wesentlichen Beteiligten

Derzeit geltender Gesetzestext:

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

52

sind natürliche und juristische Personen zu verstehen, die an einem Unternehmen zu mehr als einem Viertel beteiligt sind. Die Beteiligung muß in einem Zeitpunkt des Bemessungszeitraumes bestanden haben, der für die Ermittlung des Gewerbeertrages maßgebend ist;

ABSCHNITT III

Umsatzsteuergesetz 1972

Derzeit geltender Gesetzestext:

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 5 Abs. 5:

(5) Der sich aus den Abs. 1 bis 4 ergebenden Bemessungsgrundlage sind hinzuzurechnen:

1. der im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld auf die Ware entfallende Betrag an Zoll, Verbrauchsteuern und Monopolabgaben, Abgaben nach dem Antidumpinggesetz 1971, BGBl. Nr. 384, und dem Anti-Marktstörungsgesetz, BGBl. Nr. 393/1971, sowie an anderen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, wenn diese Abgaben anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren von den Zollämtern zu erheben sind;
2. die Beförderungs- und Versicherungskosten bis zum Eintritt der Ware über die Zollgrenze;
3. die Kommissions- und Verpackungskosten.

Dies gilt nicht, wenn diese Beträge in der Bemessungsgrundlage bereits enthalten sind. Der Verfügungsberechtigte kann die nach dem Eintritt der Ware über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs- und Versicherungskosten von der Bemessungsgrundlage absetzen, wenn sie in dieser enthalten sind.

§ 6 Z 9 lit. a:

9. a) die Umsätze von Grundstücken im Sinne des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955; die Steuerfreiheit gilt nicht für den Eigenverbrauch, insoweit für die Grundstücke ein Vorsteuerabzug nach § 12 Abs. 1 vorgenommen worden ist,

Der Abs. 14 wurde dem § 12 neu angefügt.

§ 5 Abs. 5:

(5) Der sich aus den Abs. 1 bis 4 ergebenden Bemessungsgrundlage sind hinzuzurechnen:

1. der im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld auf die Ware entfallende Betrag an Zoll, Verbrauchsteuern und Monopolabgaben, Abgaben nach dem Antidumpinggesetz 1985, BGBl. Nr. 97, sowie an anderen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, wenn diese Abgaben anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren von den Zollämtern zu erheben sind;
2. die Beförderungs- und Versicherungskosten bis zum Eintritt der Ware über die Zollgrenze;
3. die Verpackungskosten sowie Provisionen und Maklerlöhne, ausgenommen Einkaufsprovisionen.

Dies gilt nicht, wenn diese Beträge in der Bemessungsgrundlage bereits enthalten sind. Der Verfügungsberechtigte kann die nach dem Eintritt der Ware über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs- und Versicherungskosten von der Bemessungsgrundlage absetzen, wenn sie in dieser enthalten sind.

§ 6 Z 9 lit. a:

9. a) die Umsätze von Grundstücken im Sinne des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955; die Steuerfreiheit gilt nicht für den Eigenverbrauch, insoweit für die Grundstücke ein Vorsteuerabzug nach § 12 Abs. 1 vorgenommen worden ist,

§ 12 Abs. 14:

(14) Liefert ein Unternehmer nach § 6 Z 9 lit. a steuerfrei ein Grundstück und ist aus diesem Grunde ein Vorsteuerabzug nach Abs. 3 ausgeschlossen oder eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges nach Abs. 10 bis 12 vorzunehmen, so ist er

715 der Beilagen

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 19 Abs. 3:

(3) In den Fällen des § 11 Abs. 12 entsteht die Steuerschuld in dem Zeitpunkt, der sich aus Abs. 2 Z 1 lit. a ergibt.

§ 19 Abs. 4:

(4) In den Fällen des § 11 Abs. 14 entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Rechnung ausgefolgt worden ist.

§ 21 Abs. 4:

(4) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres zur Steuer veranlagt. Enden mehrere Veranlagungszeiträume in einem Kalenderjahr (§ 20 Abs. 1 und 3), so sind diese zusammenzufassen. Der Unternehmer hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben, die alle in diesem Kalenderjahr endenden Veranlagungszeiträume zu umfassen hat. Ergibt sich aus einer vor Ergehen des Veranlagungsbescheides eingebrachten Steuererklärung eine Restschuld, so gilt für diese der gleiche Fälligkeitstag wie der für eine Vorauszahlung des letzten von der Steuererklärung umfaßten Voranmeldungszeitraumes. Ergibt sich aus einer vor Ergehen des Veranlagungsbescheides eingebrachten Steuererklärung ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Unternehmers, so ist dieser Betrag als Gutschrift zu behandeln. Diese Gutschrift wirkt auf den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung zurück.

§ 21 Abs. 5:

(5) Ergibt sich durch die Veranlagung ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Unternehmers, so ist dieser Betrag als Gutschrift zu behandeln, die mit Bekanntgabe des Bescheides wirksam wird.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

berechtigt, dem Empfänger der Lieferung den vom Vorsteuerabzug ausgeschlossenen oder auf Grund der Berichtigung geschuldeten Betrag — soweit er auf die Lieferung des Grundstückes entfällt — gesondert in Rechnung zu stellen. Dieser in der Rechnung gesondert ausgewiesene Betrag gilt für den Empfänger der Lieferung als eine für eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung gesondert in Rechnung gestellte Steuer (Abs. 1 Z 1). Weist der Unternehmer für die Grundstückslieferung in der Rechnung einen Betrag aus, der nicht nach Abs. 3 vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist oder nach Abs. 10 bis 12 nicht geschuldet wird, so ist dieser Betrag wie eine nach § 11 Abs. 12 auf Grund der Rechnung geschuldete Steuer zu behandeln.

§ 19 Abs. 3:

(3) In den Fällen des § 11 Abs. 12 und 14 entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Rechnung ausgefolgt worden ist.

§ 19 Abs. 4 entfällt.

§ 21 Abs. 4:

(4) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres zur Steuer veranlagt. Enden mehrere Veranlagungszeiträume in einem Kalenderjahr (§ 20 Abs. 1 und 3), so sind diese zusammenzufassen. Der Unternehmer hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben, die alle in diesem Kalenderjahr endenden Veranlagungszeiträume zu umfassen hat.

§ 21 Abs. 5:

(5) Durch eine Nachforderung auf Grund der Veranlagung wird keine von Abs. 1 und 3 abweichende Fälligkeit begründet.

Derzeit geltender Gesetzestext:

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

54

ABSCHNITT IV

Alkoholabgabegesetz 1973

Derzeit geltender Gesetzestext:

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 11 Abs. 6:

(6) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres zur Abgabe veranlagt. Hat der Unternehmer gemäß § 20 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 als Veranlagungszeitraum das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr gewählt, so sind § 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 4 zweiter Satz des Umsatzsteuergesetzes 1972 sinngemäß anzuwenden. Wenn die bei der Veranlagung festgesetzte Abgabe die nach Abs. 1 entrichteten Vorauszahlungen übersteigt, ist der Unterschiedsbetrag binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt. Übersteigen die nach Abs. 1 entrichteten Vorauszahlungen die Abgabenschuld für den Veranlagungszeitraum, so wird der Unterschiedsbetrag mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides als Gutschrift behandelt.

§ 11 Abs. 6:

(6) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres zur Abgabe veranlagt. Hat der Unternehmer gemäß § 20 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 als Veranlagungszeitraum das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr gewählt, so sind § 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 4 zweiter Satz des Umsatzsteuergesetzes 1972 sinngemäß anzuwenden. Durch eine Nachforderung auf Grund der Veranlagung wird keine von Abs. 1 abweichende Fälligkeit begründet.

ABSCHNITT V

Investitionsprämien-gesetz

Derzeit geltender Gesetzestext:

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 15 Abs. 1:

(1) Die Investitionsprämie ist nur zu gewähren, wenn die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Jänner 1986 erfolgt.

§ 15 Abs. 1:

(1) Die Investitionsprämie ist nur zu gewähren, wenn die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Jänner 1988 erfolgt. Die erhöhte Investitionsprämie (§ 3 Abs. 1) ist nur zu gewähren, wenn die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes vor dem 1. Jänner 1986 erfolgt.

ABSCHNITT VI

Gebührengesetz 1957

Derzeit geltender Gesetzestext:

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 14 TP 2 Abs. 1 Z 1:

1. Erteilung einer Befugnis oder Anerkennung einer Befähigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern nicht unten besonders angeführt.....

S 700,—,

§ 14 TP 2 Abs. 1 Z 1:

1. Erteilung einer Befugnis oder Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern nicht unten besonders angeführt.....

S 700,—,

715 der Beilagen

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 14 TP 6 Abs. 2 Z 1:

1. Ansuchen um Erteilung einer Befugnis oder die Anerkennung einer Befähigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit;

§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 15 und 16:

Wurden neu angefügt.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 14 TP 6 Abs. 2 Z 1:

1. Ansuchen um Erteilung einer Befugnis oder die Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit;

§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 15 und 16:

15. Anfragen um Bekanntgabe, welches Organ einer Gebietskörperschaft für eine bestimmte Angelegenheit zuständig ist;
16. Anfragen über Ausbildungsmöglichkeiten.

ABSCHNITT VII

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 14 Abs. 3:

.....

§ 15 Abs. 1-Z 1 lit. c:

- c) Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten, soweit der Wert 100 000 S nicht übersteigt;

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 14 Abs. 3:

- (3) Bei Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten bleiben neben dem Freibetrag nach Abs. 1 Z 1 100 000 S steuerfrei.

§ 15 Abs. 1 Z 1 lit. c:

- c) Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten unmittelbar zum Zwecke der gleichzeitigen Anschaffung oder Errichtung einer Wohnstätte mit höchstens 130 m² Wohnnutzfläche zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses der Ehegatten. Die Steuerbefreiung tritt außer Kraft, wenn diese Wohnstätte nicht unter Aufgabe der Rechte an der bisherigen Ehwohnung innerhalb von drei Monaten ab Übergabe zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses bezogen und ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse weitere fünf Jahre benützt wird; wird die Wohnstätte erst errichtet, muß die Benützung zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses innerhalb von drei Monaten ab Fertigstellung, längstens jedoch innerhalb von fünf Jahren nach vertraglicher Begründung des Miteigentums — bei schon bestehendem, nicht nach dieser Bestimmung steuerfrei erworbenem Miteigentum ab Einreichung des Ansuchens um Erteilung der Baubewilligung — erfolgen;

ABSCHNITT VIII

Grunderwerbsteuergesetz 1955

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. c:

- c) der erste Erwerb eines von einem gemeinnützigen Bauträger geschaffenen Wohnhauses, das den für Kleinwohnungen geltenden Bestimmungen entspricht, durch eine Person, die das Hausgrundstück als Eigenheim übernimmt,

§ 4 Abs. 1 Z 2 lit. b:

- b) der erste Erwerb einer Arbeiterwohnstätte durch eine Person, die die Wohnstätte als Eigenheim übernimmt,

§ 4 Abs. 1 Z 3 lit. b:

- b) der erste Erwerb eines Anteiles eines Grundstückes, auf dem eine in lit. a genannte Vereinigung oder ein gemeinnütziger Bauträger ein Wohnhaus geschaffen hat, durch eine Person, die den Grundstücksanteil zur Begründung von Wohnungseigentum erwirbt,

§ 4 Abs. 2:

(2) Die im Abs. 1 Z 1 lit. a, Z 2 lit. a, Z 3 lit. a, Z 4 lit. b und Z 7 lit. a und b bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen mit dem Ablauf von acht Jahren der Steuer, wenn das Grundstück vom Erwerber nicht innerhalb dieses Zeitraumes zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist. Ein Grundstück gilt auch dann von einem gemeinnützigen Bauträger zu dem Zweck des Abs. 1 Z 1 lit. a oder von einer Vereinigung mit der statutenmäßigen Aufgabe der Schaffung von Wohnungseigentum zu dem Zweck des Abs. 1 Z 2 lit. a als verwendet, wenn es vom Bauträger oder von der Vereinigung vor Ablauf von acht Jahren veräußert wurde und noch innerhalb dieses Zeitraumes auf dem Grundstück Kleinwohnungen oder Arbeiterwohnstätten im Wohnungseigentum errichtet werden. Die im Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 7 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen der Steuer, wenn der begünstigte Zweck innerhalb von acht Jahren aufgegeben wird.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. c:

- c) der erste Erwerb eines von einem gemeinnützigen Bauträger geschaffenen oder zu schaffenden Wohnhauses, das den für Kleinwohnungen geltenden Bestimmungen entspricht, durch eine Person, die das Hausgrundstück als Eigenheim übernimmt,

§ 4 Abs. 1 Z 2 lit. b:

- b) der erste Erwerb einer geschaffenen oder vom Veräußerer zu schaffenden Arbeiterwohnstätte durch eine Person, die die Wohnstätte als Eigenheim übernimmt,

§ 4 Abs. 1 Z 3 lit. b:

- b) der erste Erwerb eines Anteiles eines Grundstückes, auf dem eine in lit. a genannte Vereinigung oder ein gemeinnütziger Bauträger ein Wohnhaus geschaffen oder zu schaffen hat, durch eine Person, die den Grundstücksanteil zur Begründung von Wohnungseigentum erwirbt,

§ 4 Abs. 2:

(2) Die im Abs. 1 Z 1 lit. a und c, Z 2 lit. a und b, Z 3 lit. a und b, Z 4 lit. b und Z 7 lit. a und b bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen mit dem Ablauf von acht Jahren der Steuer, wenn das Grundstück vom Erwerber nicht innerhalb dieses Zeitraumes zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist. Ein Grundstück gilt auch dann von einem gemeinnützigen Bauträger zu dem Zweck des Abs. 1 Z 1 lit. a oder von einer Vereinigung mit der statutenmäßigen Aufgabe der Schaffung von Wohnungseigentum zu dem Zweck des Abs. 1 Z 2 lit. a als verwendet, wenn es vom Bauträger oder von der Vereinigung vor Ablauf von acht Jahren veräußert wurde und noch innerhalb dieses Zeitraumes auf dem Grundstück Kleinwohnungen oder Arbeiterwohnstätten im Wohnungseigentum errichtet werden. Die im Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 7 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen der Steuer, wenn der begünstigte Zweck innerhalb von acht Jahren aufgegeben wird. Grundstücksübertragungen zwischen Ehegatten, wodurch gleichteiliges Eigentum der Ehegatten an Wohnstätten im Sinne des Abs. 1 Z 1 bis 3 begründet wird, gelten nicht als Aufgabe des begünstigten Zweckes, wenn der erwerbende Ehegatte den begünstigten Zweck innerhalb von acht Jahren, gerechnet vom Erwerb des übertragenden Ehegatten, erfüllt.

ABSCHNITT IX
Bundesabgabenordnung

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 190 Abs. 1:

(1) Auf Feststellungen gemäß §§ 185 bis 189 finden die für die Festsetzung der Abgaben geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

Der Abs. 4 wurde dem § 200 neu angefügt.

§ 210 Abs. 2:

(2) Wird ein Bescheid, der eine sonstige Gutschrift (§ 213 Abs. 1) zur Folge hatte, ohne gleichzeitige Neufestsetzung der Abgabe aufgehoben, so ist die sich hierdurch ergebende, dem Gegenstand des aufgehobenen Bescheides zuzuordnende Abgabenschuldigkeit am Tag der Aufhebung fällig. Für die Entrichtung einer solchen Abgabenschuldigkeit steht jedoch, wenn der Bescheid eine Festsetzung von Abgaben, hinsichtlich derer die Abgabenvorschriften die Selbstberechnung durch den Abgabepflichtigen oder durch einen abgabenrechtlichen Haftungspflichtigen zulassen, zum Gegenstand hatte, eine Nachfrist von zwei Wochen, in allen übrigen Fällen eine Nachfrist von einem Monat zu.

§ 210 Abs. 4:

(4) Werden Abgaben, ausgenommen Nebenansprüche, später als zwei Wochen vor ihrer Fälligkeit festgesetzt, so steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung der Abgabennachforderung eine Nachfrist von zwei Wochen ab der Bekanntgabe zu. Für Abgaben, bei deren nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung in Wertzeichen (Stempelmarken) die Abgabenvorschriften die Festsetzung einer Abgabenerhöhung vorsehen, beträgt die Nachfrist einen Monat.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 190 Abs. 1:

(1) Auf Feststellungen gemäß §§ 185 bis 189 finden die für die Festsetzung der Abgaben geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Dies gilt auch für Bescheide, mit denen ausgesprochen wird, daß die vorgenannten Feststellungen zu unterbleiben haben.

§ 200 Abs. 4:

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Bescheide, mit denen festgestellt wird, daß eine Veranlagung unterbleibt, oder die aussprechen, daß eine Abgabe nicht festgesetzt wird.

§ 210 Abs. 2:

(2) Wird ein Bescheid, der eine sonstige Gutschrift (§ 213 Abs. 1) zur Folge hatte, ohne gleichzeitige Neufestsetzung der Abgabe aufgehoben, so ist die sich hierdurch ergebende, dem Gegenstand des aufgehobenen Bescheides zuzuordnende Abgabenschuldigkeit am Tag der Aufhebung fällig. Für die Entrichtung einer solchen Abgabenschuldigkeit steht jedoch eine Nachfrist von einem Monat zu.

§ 210 Abs. 4:

(4) Werden Abgaben, ausgenommen Nebenansprüche, später als einen Monat vor ihrer Fälligkeit festgesetzt, so steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung der Abgabennachforderung eine Nachfrist von einem Monat ab der Bekanntgabe des maßgebliche Bescheides zu.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 210 Abs. 5:

(5) In den im § 228 angeführten Fällen des Wiederauflebens einer Abgabenschuldigkeit steht dem Abgabepflichtigen für deren Entrichtung eine Nachfrist bis zum Ablauf von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Umbuchung, Rückzahlung oder Richtigstellung der Gebarung zu.

§ 210 Abs. 6:

(6) Tritt eine vom Zeitpunkt der Bekanntgabe eines Abgabenbescheides abgeleitete Fälligkeit einer Abgabe zwischen dem 15. Juli und dem 25. August eines Kalenderjahres ein, so steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung der Abgabe eine Nachfrist von einer Woche zu; dies gilt sinngemäß in jenen Fällen, in denen eine Nachfrist von einem Monat gemäß Abs. 2 oder 4 innerhalb des angeführten Zeitraumes endet.

§ 212 Abs. 2:

(2) Soweit Abgabenschuldigkeiten, für die infolge einer gemäß Abs. 1 erteilten Bewilligung von Zahlungserleichterungen ein Zahlungsaufschub eintritt, den Betrag von insgesamt 50 000 S übersteigen, sind Stundungszinsen in Höhe von 3 vH über dem im Zeitraum des Zahlungsaufschubes jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu entrichten. Im Fall eines Terminverlustes gilt der Zahlungsaufschub im Sinn dieser Bestimmung erst im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises (§ 229) als beendet. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat die Berechnung der Stundungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen.

§ 214 Abs. 3:

(3) Solange eine Bewilligung von Zahlungserleichterungen wirksam ist, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß hinsichtlich jener Abgabenschuldigkeiten, die den Gegenstand der Bewilligung bilden, die in dieser vorgesehenen Zahlungstermine an die Stelle der Fälligkeitstage treten.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 210 Abs. 5:

(5) In den im § 228 angeführten Fällen des Wiederauflebens einer Abgabenschuldigkeit steht dem Abgabepflichtigen für deren Entrichtung eine Nachfrist von einem Monat ab Bekanntgabe der Umbuchung, Rückzahlung oder Richtigstellung der Gebarung zu.

§ 210 Abs. 6:

(6) Tritt eine vom Zeitpunkt der Bekanntgabe eines Abgabenbescheides abgeleitete Fälligkeit einer Abgabe zwischen dem 15. Juli und dem 25. August eines Kalenderjahres ein, so steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung der Abgabe eine Nachfrist von einer Woche zu; dies gilt sinngemäß in jenen Fällen, in denen eine Nachfrist gemäß Abs. 2, 4 und 5 innerhalb des angeführten Zeitraumes endet.

§ 212 Abs. 2:

(2) Soweit Abgabenschuldigkeiten, für die infolge einer gemäß Abs. 1 erteilten Bewilligung von Zahlungserleichterungen ein Zahlungsaufschub eintritt, den Betrag von insgesamt 50 000 S übersteigen, sind Stundungszinsen in Höhe von 4 vH über dem im Zeitraum des Zahlungsaufschubes jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu entrichten. Im Fall eines Terminverlustes gilt der Zahlungsaufschub im Sinn dieser Bestimmung erst im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises (§ 229) als beendet. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat die Berechnung der Stundungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen.

§ 214 Abs. 3:

(3) Solange eine Bewilligung von Zahlungserleichterungen wirksam ist, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß

- a) hinsichtlich jener Abgabenschuldigkeiten, die den Gegenstand der Bewilligung bilden, die in dieser vorgesehenen Zahlungstermine und
- b) hinsichtlich der übrigen Abgabenschuldigkeiten Zahlungstermine auf Grund gesetzlich zustehender Nachfristen

an die Stelle der Fälligkeitstage treten.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 217 Abs. 4:

(4) Wird ein Bescheid, der eine sonstige Gutschrift zur Folge hatte, abgeändert oder in Verbindung mit einer gleichzeitigen Neufestsetzung der Abgabe aufgehoben und ist für die Entrichtung einer allfällig sich daraus ergebenden Abgabennachforderung eine Nachfrist gemäß § 210 Abs. 4 zuzuerkennen, so tritt hinsichtlich dieser Abgabennachforderung die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf dieser Nachfrist ein.

§ 217 Abs. 5:

(5) Bei Abgaben, deren Entrichtung nach den Abgabenvorschriften in Wertzeichen (Stempelmarken) vorgesehen ist, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages nur insoweit ein, als die Abgabe nach ihrer Festsetzung (§ 203) nicht innerhalb der gemäß § 210 Abs. 4 zweiter Satz oder Abs. 6 zustehenden Nachfrist entrichtet wird.

§ 217 Abs. 6:

(6) In den im § 228 angeführten Fällen des Wiederauflebens einer Abgabenschuldigkeit tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf der Nachfrist gemäß § 210 Abs. 5 ein.

Der Abs. 2 wurde dem § 220 neu angefügt.

§ 228:

§ 228. Auf Abgabenschuldigkeiten, die infolge einer Umbuchung gemäß § 214 Abs. 7, einer Rückzahlung gemäß § 241 Abs. 1 oder deswegen wiederaufleben, weil eine unrichtige oder nachträglich unrichtig gewordene Verbuchung der Gebarung rückgängig gemacht wird, ist § 227 mit Ausnahme des Abs. 4 anzuwenden. Eine Mahnung ist jedoch nicht erforderlich, wenn dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor dem Ablauf der Nachfrist gemäß § 210 Abs. 5 eine Verständigung (Lastschriftanzeige) zugesendet wurde, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung unterrichtet.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 217 Abs. 4:

(4) Wird ein Bescheid, der eine sonstige Gutschrift zur Folge hatte, abgeändert oder in Verbindung mit einer gleichzeitigen Neufestsetzung der Abgabe aufgehoben und ist für die Entrichtung einer allfällig sich daraus ergebenden Abgabennachforderung einer Nachfrist gemäß § 210 Abs. 4 oder 6 zuzuerkennen, so tritt hinsichtlich dieser Abgabennachforderung die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf dieser Nachfrist ein.

§ 217 Abs. 5:

(5) Bei Abgaben, deren Entrichtung nach den Abgabenvorschriften in Wertzeichen (Stempelmarken) vorgesehen ist, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages nur insoweit ein, als die Abgabe nach ihrer Festsetzung (§ 203) nicht innerhalb der gemäß § 210 Abs. 4 oder 6 zustehenden Nachfrist entrichtet wird.

§ 217 Abs. 6:

(6) In den im § 228 angeführten Fällen des Wiederauflebens einer Abgabenschuldigkeit tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf der Nachfrist gemäß § 210 Abs. 5 oder 6 ein.

§ 220 Abs. 2:

(2) Eine für eine Abgabe zustehende gesetzliche Zahlungsfrist gilt auch für den diese Abgabe betreffenden Säumniszuschlag.

§ 228:

§ 228. Auf Abgabenschuldigkeiten, die infolge einer Umbuchung gemäß § 214 Abs. 7, einer Rückzahlung gemäß § 241 Abs. 1 oder deswegen wiederaufleben, weil eine unrichtige oder nachträglich unrichtig gewordene Verbuchung der Gebarung rückgängig gemacht wird, ist § 227 mit Ausnahme des Abs. 4 anzuwenden. Eine Mahnung ist jedoch nicht erforderlich, wenn dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor dem Ablauf der Nachfrist gemäß § 210 Abs. 5 oder 6 eine Verständigung (Lastschriftanzeige) zugesendet wurde, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung unterrichtet.